ISSN 1830-7329

Jahresbericht 2009

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

Jahresbericht 2009

Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (http://europa.eu).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2010

ISBN 978-92-95073-06-7
doi:10.2804/10516

Printed in Luxembourg

GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER (ECF)

Inhalt

7

WICHTIGSTE ZIELE 2010

HINWEISE FÜR DEN LESER

Unmittelbar im Anschluss an diese Hinweise finden sich eine Aufgabenbeschreibung und ein Vorwort des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB), Peter Hustinx, und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten, Giovanni Buttarelli.

Kapitel 1 — **Wichtigste Tätigkeiten 2009** legt die wichtigsten Arbeiten des EDSB im Jahr 2009 und die in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen erzielten Ergebnisse dar.

Kapitel 2 — **Aufsicht** beschreibt die Aktivitäten, mit denen sichergestellt und überwacht werden soll, dass die Organe und Einrichtungen der EU ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Dieses Kapitel beleuchtet die wichtigsten Themen im Bereich der Vorabkontrollen, weitere Arbeiten in Bezug auf Beschwerden, die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und die Beratung zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen im Jahr 2009. Außerdem werden darin die vom EDSB verabschiedeten thematischen Leitlinien in den Bereichen Einstellung von Personal, Gesundheitsdaten und Videoüberwachung sowie aktuelle Informationen zur Aufsicht über Eurodac dargelegt.

Kapitel 3 — **Beratung** befasst sich mit den Entwicklungen bezüglich der beratenden Funktion des EDSB; im Mittelpunkt stehen dabei die Stellungnahmen und Kommentare zu Rechtsetzungsvorschlägen und damit zusammenhängenden Dokumenten sowie deren Auswirkungen in immer mehr Bereichen. Das Kapitel enthält zudem eine Analyse von Querschnittsthemen, und es werden darin einige neue technologische Fragen sowie neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Politik und der Rechtsetzung erörtert.

Kapitel 4 — **Kooperation** beschreibt die Arbeiten im Rahmen von zentralen Gremien wie der Artikel-29-Datenschutzgruppe, den gemeinsamen Kontrollinstanzen der „dritten Säule" sowie der Europäischen und der Internationalen Datenschutzkonferenzen.

Kapitel 5 — **Kommunikation** erläutert die Informations- und Kommunikationstätigkeit des EDSB und die auf diesem Gebiet erzielten Ergebnisse, einschließlich der Medienarbeit und der Maßnahmen zur Informationen der Öffentlichkeit.

Kapitel 6 — **Verwaltung, Haushalt und Personal** umfasst die wichtigsten organisatorischen Entwicklungen beim EDSB, u. a. in Bezug auf Haushalts- und Personalfragen sowie Verwaltungsvereinbarungen.

Kapitel 7 — **Wichtigste Ziele 2010** gewährt einen kurzen Ausblick auf die wichtigsten Prioritäten für das Jahr 2010.

Der Bericht wird durch eine Reihe von Anhängen ergänzt. Diese umfassen einen Überblick über den einschlägigen Rechtsrahmen, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, ein Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten, Verzeichnisse der im Rahmen von Vorabkontrollen unterbreiteten Stellungnahmen und der beratenden Stellungnahmen des EDSB, der vom Datenschutzbeauftragten und vom stellvertretenden Datenschutzbeauftragten gehaltenen Vorträge sowie ein Organigramm des EDSB-Sekretariats.

Zum vorliegenden Bericht ist auch eine Zusammenfassung verfügbar, in der die wichtigsten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des EDSB im Jahr 2009 kurz dargestellt werden.

Weitere ausführliche Informationen über den EDSB sind auf unserer Website (http://www.edps.europa.eu) zu finden. Dort kann auch unser Newsletter abonniert werden.

Druckexemplare des Jahresberichts und der Zusammenfassung können kostenlos beim EU Bookshop (http://www.bookshop.europa.eu) oder beim EDSB bestellt werden. Die diesbezüglichen Kontaktinformationen sind unter der Rubrik „Kontakt" auf unserer Website zu finden.

AUFGABENBESCHREIBUNG

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) stellt sicher, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen – insbesondere ihre Privatsphäre – von den Organen und Einrichtungen der EU bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geachtet werden.

Der EDSB hat folgende Zuständigkeiten:

- Er überwacht und stellt sicher, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ([1]) und anderer Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten eingehalten werden, wenn Organe oder Einrichtungen der EU personenbezogene Daten verarbeiten („Aufsicht").

- Er berät die Organe und Einrichtungen der EU in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten; dazu gehört auch die Beratung in Bezug auf Rechtsetzungsvorschläge und die Verfolgung neuer Entwicklungen, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken („Beratung").

- Er arbeitet mit den nationalen Kontrollbehörden und den im Rahmen der „dritten Säule" eingerichteten Kontrollinstanzen der EU mit dem Ziel zusammen, die Kohärenz im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu verbessern („Kooperation").

Dementsprechend arbeitet der EDSB strategisch darauf hin,

- eine „Kultur des Datenschutzes" in den Organen und Einrichtungen zu fördern und somit auch zu einer verantwortungsvolleren Verwaltung beizutragen,

- die Achtung der Grundsätze des Datenschutzes in den Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der EU zu verankern, soweit dies relevant ist,

- die Qualität der EU-Politik immer dann zu verbessern, wenn ein wirksamer Datenschutz eine Grundvoraussetzung für ihren Erfolg ist.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Peter Hustinx, Europäischer Datenschutzbeauftragter, und Giovanni Buttarelli, Stellvertretender Datenschutzbeauftragter.

VORWORT

Wir freuen uns, hiermit im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie mit Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der inzwischen an die Stelle von Artikel 286 EG-Vertrag getreten ist, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission den Jahresbericht über die Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) vorzulegen.

Dieser Bericht bezieht sich auf das Jahr 2009, d. h. das fünfte vollständige Tätigkeitsjahr des EDSB, der als neue unabhängige Kontrollbehörde sicherzustellen hat, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von den Organen und Einrichtungen der EU geachtet werden. Überdies erfasst er das erste Jahr unserer gemeinsamen fünfjährigen Amtszeit als die beiden derzeitigen Mitglieder dieser Behörde.

Das vergangene Jahr war für das Grundrecht auf Datenschutz von herausragender Bedeutung. Grund hierfür waren einige wesentliche Entwicklungen: das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, durch den eine solide Rechtsgrundlage für einen umfassenden Datenschutz in allen Bereichen der EU-Politik geschaffen wurde, das Anlaufen einer öffentlichen Konsultation über die Zukunft des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz sowie die Verabschiedung eines neuen politischen Fünfjahresprogramms für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („Stockholmer Programm"), das einen deutlichen Schwerpunkt auf den Datenschutz als entscheidende Komponente der Legitimität und Wirksamkeit in diesem Bereich legt.

Der EDSB hat sich in diesen Bereichen in hohem Maße engagiert und hat entschlossen, diesen Weg auch in naher Zukunft weiterverfolgen. Gleichzeitig haben wir dafür Sorge getragen, dass die Aufgabe einer unabhängigen Kontrollbehörde in allen regulären Tätigkeitsbereichen wahrgenommen wird. Dadurch wurden deutliche Fortschritte sowohl im Bereich der Beaufsichtigung von Organen und Einrichtungen der EU hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten erzielt als auch bei der Konsultation zu neuen politischen und legislativen Maßnahmen sowie bei der engen Zusammenarbeit mit anderen Kontrollbehörden zur Gewährleistung einer größeren Kohärenz beim Datenschutz.

Wir möchten diese Gelegenheit daher nutzen, um all denjenigen zu danken, die im Europäischen Parlament, im Rat und in der Kommission unsere Arbeit unterstützen, und auch den vielen anderen, die in den verschiedenen Organen und Einrichtungen für die Verwirklichung des Datenschutzes in der Praxis verantwortlich sind. Ferner möchten wir diejenigen ermutigen, die sich mit den bedeutenden Herausforderungen befassen, die gegenwärtig noch vor uns liegen.

Einen ganz besonderen Dank möchten wir schließlich auch unseren eigenen Mitarbeitern aussprechen. Sie leisten hervorragende Arbeit und tragen dadurch in erheblichem Maße zu unserer Effektivität bei.

Peter Hustinx
Europäischer Datenschutzbeauftragter

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

1

WICHTIGSTE TÄTIGKEITEN 2009

1.1 Hauptaspekte

Infolge einiger Entwicklungen im Jahr 2009 wird dem Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten und aktuellen Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksameren Schutzes von personenbezogenen Daten in der Praxis inzwischen verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet. Diese größere Aufmerksamkeit ist angesichts der Herausforderungen, die aus neuen Technologien, der Globalisierung und widerstreitenden öffentlichen Interessen erwachsen, überaus begrüßenswert.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 wurde eine solide Rechtsgrundlage für einen umfassenden Datenschutz in allen Bereichen der EU-Politik geschaffen. Die Charta der Grundrechte und die Verträge sind seitdem rechtlich gleichrangig. Dies gilt ebenso für Artikel 8 der Charta über den Schutz personenbezogener Daten. In Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird jetzt – als eine der allgemeinen Bestimmungen des Vertrags – ein unmittelbar durchsetzbares Rechts für jede Person auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten aufgeführt.

Zudem schafft Artikel 16 AEUV eine allgemeine Rechtsgrundlage für rechtliche Maßnahmen zum Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird – ebenfalls gemäß Artikel 8 der Charta – von unabhängigen Stellen überwacht. Dies ermöglicht – bzw. erfordert gar – eine vollständige Überprüfung des bestehenden Rechtsrahmens für den Datenschutz, damit sichergestellt ist, dass jeder im gerichtlichen Zuständigkeitsbereich der EU in den vollen Genuss der Vorzüge des Grundrechts auf Datenschutz gelangt.

Die zweite wichtige Entwicklung war die Entscheidung der Europäischen Kommission, noch bevor der Vertrag von Lissabon in Kraft trat und somit zu einer rechtlichen und politischen Realität wurde, eine öffentliche Konsultation über die Zukunft des bestehenden EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz einzuleiten.

In diesem Zusammenhang wurde im Mai 2009 eine öffentliche Konferenz veranstaltet und von Juli bis Dezember 2009 ein öffentliches Konsultationsverfahren durchgeführt. Sowohl der Datenschutzbeauftragte als auch der stellvertretende Datenschutzbeauftragte wirkten an dieser Konferenz persönlich mit. Ebenso erstellten sie in engagierter Zusammenarbeit mit den Kollegen in der Artikel-29-Datenschutzgruppe und der Gruppe „Polizei und Justiz" einen gemeinsamen Beitrag zu der öffentlichen Konsultation, der der Kommission ermöglichen sollte, einen umfassenden Rechtsrahmen für alle Bereiche der EU-Politik zu entwickeln und dessen Wirksamkeit in der Praxis ungeachtet aller Herausforderungen sicherzustellen.

Der gemeinsame Beitrag der beiden Datenschutzgruppen, der mit voller und tatkräftiger Unterstützung des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) in Dezember 2009 verabschiedet wurde, war einer der wichtigsten Beiträge zur öffentlichen Konsultation. Der EDSB wird dieses Thema auch in naher Zukunft sehr aktiv weiterverfolgen und gegebenenfalls für weitere Beratungstätigkeiten zur Verfügung stehen.

Die dritte wichtige Entwicklung war kurz nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die Verabschiedung eines neuen politischen Fünfjahresprogramms für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („Stockholmer Programm"), ebenfalls im Dezember 2009, bei dem ein deutlicher Schwerpunkt auf den Datenschutz als entscheidende Komponente der Legitimität und Wirksamkeit in diesem Bereich gelegt wurde. Dieses Programm befasst sich mit den Auswirkungen des Vertrags von Lissabon in diesem Bereich und steckt die Grundzüge der Politik der EU in den nächsten fünf Jahren ab. Die Umsetzung dieses Programms wird in jedem Fall auch durch die institutionellen Änderungen begünstigt, die durch den Vertrag von Lissabon eingeführt wurden.

Der Austausch personenbezogener Daten zwischen Einwanderungs-, Strafverfolgungs- oder für die öffentliche Sicherheit zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten ist ein fester Bestandteil dieser Politik. Maßnahmen zur Gewährleistung, dass der Datenschutz in diese Politik und Systeme von Anfang an „eingebaut" wird, sind ein wichtiges Anliegen, das der EDSB aktiv unterstützt und gefördert hat und dessen Umsetzung in der Praxis er weiterhin überwachen wird.

Diese unterschiedlichen Entwicklungen gewinnen dadurch noch mehr an Gewicht, dass sie mit dem Antritt einer neuen Kommission im Februar 2010 einhergehen, die ebenfalls einen deutlichen Schwerpunkt auf den Schutz der Grundrechte im Allgemeinen legt und den Schutz personenbezogener Daten als besonderes vorrangig zu behandelndes Thema einstuft. In Bezug auf die eingangs genannten Herausforderungen ist festzustellen, dass diese zu einem großen Teil ihre Ursache in der zunehmenden Abhängigkeit der Gesellschaft von der umfassenden Nutzung von Informationstechnologien in vielen Bereichen des Lebens haben.

Dies wird wahrscheinlich auch weiterhin der Fall sein und im Zusammenhang mit der Digitalen Agenda der Kommission noch mehr Relevanz gewinnen, was die Notwendigkeit eines wirksameren und umfassenderen Schutzes personenbezogener Daten in nächster Zukunft unterstreicht. Der EDSB sieht den Vorschlägen der Kommission in allen einschlägigen Bereichen erwartungsvoll entgegen und wird sie zu gegebener Zeit sehr sorgfältig prüfen und bewerten.

1.2 Allgemeiner Überblick 2009

Die wichtigsten Tätigkeiten des EDSB im Jahr 2009 basierten auf derselben umfassenden Strategie wie in den vorausgehenden Jahren, nahmen jedoch an Umfang und Reichweite weiter zu. Zudem wurde die Fähigkeit des EDSB, sowohl effizient als auch wirkungsvoll einzugreifen, verbessert.

Der Rechtsrahmen ([2]), in dem der EDSB tätig wird, umfasst eine Reihe von Aufgaben und Befugnissen, bei denen zwischen drei Hauptfunktionen unterschieden werden kann. Diese Funktionen, die weiterhin als strategische Plattformen für die Arbeit des EDSB dienen, gehen aus seiner Aufgabenbeschreibung hervor:

- Die Aufsichtsfunktion besteht darin, zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe und Einrichtungen der EU ([3]) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die bestehenden rechtlichen Garantien beachten.

- Die Beratungsfunktion besteht darin, die Organe und Einrichtungen der EU bei allen einschlägigen Angelegenheiten, insbesondere bei Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, zu beraten.

([2]) Siehe den Überblick über den Rechtsrahmen in Anhang A und den Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Anhang B.

([3]) Die Begriffe „Organe" und „Einrichtungen" aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden im gesamten Bericht verwendet. Dazu gehören auch die Gemeinschaftsagenturen. Eine vollständige Auflistung ist auf folgender Website zu finden: http://europa.eu/agencies/community_agencies/index_de.htm

- Die Kooperation umfasst die Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden und den Kontrollinstanzen im Rahmen der früheren „dritten Säule" der EU, wozu auch die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen gehört, und zielt darauf ab, die Kohärenz im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu verbessern.

Diese Funktionen werden in den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Jahresberichts näher ausgeführt, in denen die Haupttätigkeiten des EDSB und die im Jahr 2009 erzielten Fortschritte dargelegt werden. Einige wesentliche Elemente werden in diesem Abschnitt zusammengefasst.

Den diesbezüglichen Informations- und Kommunikationstätigkeiten kommt eine so große Bedeutung zu, dass es gerechtfertigt ist, dem Bereich Kommunikation ein gesondertes Kapitel (Kapitel 5) zu widmen. Voraussetzung für alle diese Tätigkeiten ist eine effiziente Verwaltung der finanziellen, personellen und sonstigen Ressourcen, auf die in Kapitel 6 eingegangen wird.

Aufsicht

Die Aufgaben im Bereich der Aufsicht reichen von der Beratung und Unterstützung von Datenschutzbeauftragten durch Vorabkontrollen von riskanten Datenverarbeitungen bis hin zur Durchführung von Untersuchungen, einschließlich Überprüfungen vor Ort, und der Bearbeitung von Beschwerden. Die Beratung der EU-Verwaltung kann des Weiteren auch in Form von Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen oder der Veröffentlichung von thematischen Leitlinien erfolgen.

Alle Organe und Einrichtungen der EU müssen mindestens einen Datenschutzbeauftragten ernennen. Im Jahr 2009 erhöhte sich die Gesamtzahl der Datenschutzbeauftragten auf 45. Der regelmäßige Austausch mit diesen Beauftragten und ihrem Netzwerk ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Aufsicht.

Die Vorabkontrolle von riskanten Verarbeitungen bildete im Jahr 2009 weiterhin den wichtigsten Aspekt der Aufsichtstätigkeit. Der EDSB verabschiedete 110 Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen zu den Themen Gesundheitsdaten, Personalbeurteilungen, Einstellung von Personal, Zeitmanagement, Aufzeichnung von Telefongesprächen, Leistungsmessungsinstrumente und Sicherheitsermittlungen. Diese Stellungnahmen wurden auf der Website des EDSB veröffentlicht, und ihre Umsetzung wird systematisch weiterverfolgt.

Die Umsetzung der Verordnung seitens der Organe und Einrichtungen wird auch durch eine regelmäßige Bestandsaufnahme von Leistungsindikatoren systematisch überwacht, welche alle Organe und Einrichtungen der EU erfasst. Nach der Überprüfungsrunde „Frühjahr 2009" veröffentlichte der EDSB einen Bericht, aus dem hervorging, dass die EU-Organe bei der Erfüllung der für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gute Fortschritte erzielt haben, während es bei den meisten Gemeinschaftsagenturen um die Erfüllung der Vorschriften etwas schlechter bestellt ist.

Der EDSB führte ferner vier Überprüfungen vor Ort bei verschiedenen Organen und Einrichtungen durch. Diese Überprüfungen werden systematisch weiterverfolgt und werden in naher Zukunft häufiger stattfinden. Im Juli 2009 verabschiedete der EDSB einen Leitfaden für das Überprüfungsverfahren und veröffentlichte dessen wichtigste Grundzüge auf seiner Website.

Im Jahr 2009 stieg die Gesamtzahl der eingegangenen Beschwerden auf 111, doch wurden davon nur 42 für zulässig befunden. Viele unzulässige Beschwerden betrafen Fragen auf nationaler Ebene, für die der EDSB nicht zuständig ist. Zulässige Beschwerden bezogen sich in der Mehrzahl der Fälle auf mutmaßliche Verstöße gegen Vertraulichkeit, übermäßige Datenerhebung oder rechtswidrige Nutzung von Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen. In acht Fällen kam der EDSB zu dem Schluss, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt worden waren.

Weitere Arbeiten erfolgten zudem im Bereich der Beratung in Bezug auf die von Organen und Einrichtungen der EU geplanten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Dabei wurde eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen, u. a. die Übermittlung von Daten in Drittländer oder internationale Organisationen, die Verarbeitung von Daten im Falle eines Pandemieverfahrens, der Datenschutz beim Internen Auditdienst und die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Der EDSB nahm Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die Einstellung von Personal und Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz an. Außerdem führte der EDSB im Jahr 2009 eine öffentliche Konsultation über die Leitlinien zur Videoüberwachung durch, bei der unter anderem auf den „eingebauten Datenschutz" und die Rechenschaftspflicht als wesentliche Prinzipien in diesem Zusammenhang abgehoben wurde.

Einige EDSB-Kennzahlen 2009

➔ **Verabschiedung von 110 Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen** zu den Themen Gesundheitsdaten, Personalbeurteilungen, Einstellung von Personal, Zeitmanagement, Sicherheitsermittlungen, Aufzeichnung von Telefongesprächen, Leistungsmessungsinstrumente

➔ **Eingang von 111 Beschwerden, davon 42 zulässig.** Wichtigste Arten von mutmaßlichen Verstößen: Verstoß gegen die Vertraulichkeit von Daten, übermäßige Datenerhebung oder rechtswidrige Nutzung von Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen.

- **Lösung von zwölf Fällen,** bei denen der EDSB keinen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen feststellte
- **Ermittlung von acht Verstößen** gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen

➔ **32 Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen.** Beratung zu einer Vielzahl von rechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU.

➔ **Durchführung von vier Überprüfungen vor Ort** bei verschiedenen Organen und Einrichtungen der EU

➔ **Veröffentlichung von drei Leitlinien** zu den Themen Einstellung von Personal, Gesundheitsdaten und Videoüberwachung

➔ **Abgabe von 16 Stellungnahmen zu Rechtsakten** zu den Themen IT-Großsysteme, Terroristenlisten, künftiger Rechtsrahmen für den Datenschutz, öffentliches Gesundheitswesen, Besteuerung und Verkehr

➔ **Abgabe von vier förmlichen Kommentaren** zu den Themen Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, Universaldienst und Datenschutz in der elektronischen Kommunikation und Verhandlungen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten über das neue SWIFT-Abkommen

➔ **Abhaltung von drei Sitzungen der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac** die zur Erstellung eines zweiten koordinierten Überprüfungsberichts über den Auskunftsanspruch von betroffenen Personen und die Altersbestimmung junger Asylwerber führten

Beratung

Eine Reihe von bedeutenden Ereignissen trug dazu bei, dass die Aussicht auf einen neuen Rechtsrahmen für den Datenschutz näher gerückt ist. Die Verwirklichung dieser Perspektive wird in den nächsten Jahren ein beherrschendes Thema auf der Tagesordnung des EDSB bilden.

Ende 2008 wurde auf EU-Ebene ein allgemeiner Rechtsrahmen für den Datenschutz auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit verabschiedet. Wenngleich dieser noch nicht völlig zufriedenstellend war, so war dies doch ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Eine zweite wichtige Entwicklung im Jahr 2009 war die Verabschiedung der überarbeiteten Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation als Teil eines umfangreicheren Pakets. Dies war auch ein erster Schritt zur Modernisierung des Rechtsrahmens für den Datenschutz.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 wurde nicht nur die Charta der Grundrechte sowohl für die Organe und Einrichtungen als auch für die Mitgliedstaaten bei Handlungen im Anwendungsbereich des EU-Rechts verbindlich, vielmehr wurde darüber hinaus auch in Artikel 16 AEUV eine allgemeine Grundlage für einen umfassenden Rechtsrahmen eingeführt.

Im Jahr 2009 leitete die Kommission zudem eine öffentliche Konsultation über die Zukunft des

Rechtsrahmens für den Datenschutz ein. Der EDSB hat sich in enger Zusammenarbeit mit Kollegen darum bemüht, angemessene gemeinsame Beiträge zu dieser Konsultation zu leisten, und hat bei verschiedenen Gelegenheiten auf die Notwendigkeit eines umfassenderen und wirksameren Datenschutzes in der Europäischen Union hingewiesen.

Der EDSB setzte seine allgemeine Beratungspolitik weiterhin um und gab eine Rekordzahl von Stellungnahmen zu Rechtsakten zu verschiedenen Themen ab. Diese Politik sieht auch eine proaktive Herangehensweise vor, die eine regelmäßige Bestandsaufnahme der zur Konsultation unterbreiteten Rechtsetzungsvorschläge und die Verfügbarkeit zur Abgabe von informellen Kommentaren in der Phase der Vorbereitung von Rechtsetzungsvorschlägen umfasst. Die meisten Stellungnahmen des EDSB wurden anschließend in Diskussionen mit dem Parlament und dem Rat weiter erörtert.

2009 verfolgte der EDSB mit besonderem Interesse die Entwicklungen in Bezug auf das Stockholmer Programm und die darin abgesteckten Ziele für die nächsten fünf Jahre im Bereich Justiz und Inneres. Der EDSB gab Empfehlungen zur Entwicklung des Programms ab und nahm an den Vorbereitungsarbeiten für das europäische Informationsmodell teil.

Sonstige Arbeiten in diesem Bereich betrafen die Überprüfung der Eurodac- und der Dublin-Verordnung, die Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen und ein kohärentes Konzept für die Aufsicht in diesem Bereich.

Im Bereich des Datenschutzes in der elektronischen Kommunikation und Technik befasste sich der EDSB neben der oben aufgeführten allgemeinen Überprüfung mit Fragen in Bezug auf die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung, der Anwendung der Funkfrequenzkennzeichnung (RFID) oder intelligenten Verkehrssystemen und dem Riseptis-Bericht zum Thema „Vertrauen in die Informationsgesellschaft“.

Im Bereich der Globalisierung wirkte der Europäische Datenschutzbeauftragte an der Entwicklung von weltweiten Standards mit, beteiligte sich am transatlantischen Dialog zum Thema Datenschutz und Strafverfolgungsdaten und befasste sich mit Fragen in Bezug auf restriktive Maßnahmen im Hinblick auf mutmaßliche Terroristen und bestimmte Drittländer.

Sonstige Bereiche von bedeutendem Interesse für den EDSB waren das öffentliche Gesundheitswesen – u. a. die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung, elektronische Gesundheitsdienste und Pharmakovigilanz – und der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – so beispielsweise die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit und diverse Gerichtsverfahren über das Verhältnis zwischen dem Zugang der Öffentlichkeit und dem Datenschutz.

Kooperation

Die wichtigste Plattform für die Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden in Europa ist die Artikel-29-Datenschutzgruppe. Der EDSB nimmt an den Aktivitäten der Gruppe teil, der eine wichtige Rolle im Hinblick auf die einheitliche Anwendung der Datenschutzrichtlinie zukommt.

Der EDSB und die Artikel-29-Datenschutzgruppe haben bei einer Reihe von Themen erfolgreich zusammengearbeitet, vor allem aber bei der Umsetzung der Datenschutzrichtlinie und in Bezug auf aus neuen Technologien erwachsende Herausforderungen. Ebenso hat der EDSB Initiativen zur Förderung des internationalen Datenverkehrs nachdrücklich unterstützt.

Besonders zu erwähnen sind hier der gemeinsame Beitrag zum Thema „Zukunft der Privatsphäre“ als Antwort auf die Konsultation der Europäischen Kommission zum EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz und die Konsultation der Kommission über die Auswirkungen des Einsatzes von „Ganzkörperscannern“ im Bereich der Luftverkehrssicherheit.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten im Bereich der Kooperation ist die Aufsicht über Eurodac, für die der EDSB gemeinsam mit den nationalen Datenschutzbehörden zuständig ist. Die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac – welche sich aus den nationalen Datenschutzbehörden und dem EDSB zusammensetzt – trat dreimal zusammen und konzentrierte sich bei ihrer Tätigkeit auf die Umsetzung des im Dezember 2007 angenommenen Arbeitsprogramms.

Eines der wichtigsten Ergebnisse war die Verabschiedung eines zweiten Überprüfungsberichts im Juni 2009, der sich mit zwei Themen befasste: das Auskunftsrecht von Asylbewerbern und die Methoden zur Altersbestimmung junger Asylbewerber.

Der EDSB unterhielt weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden im Rahmen der ehemaligen „dritten Säule" – dem Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit – sowie mit der Gruppe „Polizei und Justiz". Dabei leistete er im Jahr 2009 Beiträge zur Debatte über das Stockholmer Programm und nahm eine Bewertung der Auswirkungen des Rahmenbeschlusses des Rates über den Datenschutz vor.

Auch der Kooperation in anderen internationalen Foren wurde weiterhin Aufmerksamkeit geschenkt, so insbesondere der 31. Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten in Madrid, aus der ein Katalog von weltweiten Standards für den Datenschutz hervorging.

Außerdem veranstaltete der EDSB einen Workshop zum Thema „Reaktion auf Sicherheitsverletzungen" im Rahmen der „Londoner Initiative", die bei der 28. Internationalen Konferenz im November 2006 startete, zur Sensibilisierung für den Datenschutz und dessen effizientere Gestaltung.

1.3 Ergebnisse des Jahres 2009

Wie im Jahresbericht 2008 dargelegt, wurden für 2009 die nachstehenden Hauptziele ausgewählt. Die meisten davon sind vollständig oder teilweise erreicht worden.

- Unterstützung der Vernetzung von behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB)

Der EDSB hat die behördlichen Datenschutzbeauftragten, insbesondere in den neu eingerichteten Agenturen, weiterhin tatkräftig unterstützt und sie zum Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahrensweisen ermutigt, um ihre Effizienz zu steigern.

- Rolle der Vorabkontrollen

Der EDSB hat die Vorabkontrollen der bestehenden Datenverarbeitungen in den meisten Organen und bewährten Einrichtungen nahezu abgeschlossen und sein Augenmerk verstärkt auf die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen gerichtet. Der Vorabkontrolle von gemeinsamen Verarbeitungen in den Agenturen wurde dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

- Leitlinien zu Querschnittsthemen

Der EDSB hat Leitlinien für die Einstellung von Personal und Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz veröffentlicht und einen Leitlinienentwurf zur Videoüberwachung erstellt, der Gegenstand einer öffentlichen Konsultation war. Diese Leitlinien sollen dazu beitragen, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch die Organe und Einrichtungen sicherzustellen und die Verfahren zur Vorabkontrolle zu straffen.

- Bearbeitung von Beschwerden

Der EDSB verabschiedete einen Personalleitfaden über die Behandlung von Beschwerden und veröffentlichte dessen Grundzüge auf der Website, um alle Beteiligten über die einschlägigen Verfahren zu unterrichten; dazu gehören auch Kriterien für die Entscheidung, ob zu einer eingereichten Beschwerde eine Untersuchung einzuleiten ist oder nicht. Ein Beschwerdeformular ist nun ebenfalls von der Website abrufbar.

- Überprüfungsstrategie

Der EDSB hat die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 weiter geprüft und dazu bei allen Organen und Einrichtungen unterschiedliche Kontrollen vorgenommen sowie eine Reihe von Überprüfungen vor Ort durchgeführt. Inzwischen wurde ein erster Katalog von Überprüfungsverfahren veröffentlicht, die einen berechenbareren Verfahrensablauf gewährleisten sollen.

- Umfang der Beratung

Der EDSB hat auf der Grundlage einer systematischen Bestandsaufnahme relevanter Themen und Prioritäten eine Rekordzahl von 16 Stellungnahmen und vier förmlichen Kommentaren zu Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften abgegeben und dafür gesorgt, dass diesen angemessen Rechnung getragen wurde. Alle Stellungnahmen und Kommentare sowie das Verzeichnis sind auf der Website abrufbar.

- Stockholmer Programm

Besondere Aufmerksamkeit widmete der EDSB der Ausarbeitung des neuen politischen Fünfjahresprogramms für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, das vom Rat Ende 2009 angenommen wurde. Darin wurde die Notwendigkeit eines effektiven Datenschutzes als eine wesentliche Voraussetzung anerkannt.

- Informationstätigkeiten

Der EDSB hat die Qualität und Effektivität der Online-Informationsmittel (Website und elektronischer Newsletter) verbessert und seine anderen Informationstätigkeiten, wo dies geboten erschien, aktualisiert (neue Informationsbroschüre und Sensibilisierungsveranstaltungen).

- Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung für die verschiedenen Tätigkeiten des EDSB wird in Kürze verabschiedet werden. Diese wird die gegenwärtigen Verfahrensweisen in den meisten Fällen bestätigen oder präzisieren und auf der Website zum Abruf bereitgestellt werden.

- Ressourcenmanagement

Der EDSB hat seine Tätigkeiten im Bereich der Finanz- und Personalverwaltung konsolidiert und weiterentwickelt und sich dabei insbesondere dem Bereich der Personaleinstellung gewidmet, indem ein EPSO-Auswahlverfahren auf dem Gebiet des Datenschutzes eingeleitet wurde. Die ersten erfolgreichen Bewerber werden im Laufe des Jahres 2010 erwartet.

2

AUFSICHT

2.1 Einleitung

Dem EDSB obliegt in seiner Eigenschaft als unabhängige Aufsichtsbehörde die Überwachung der ganz oder teilweise unter das – frühere – „Gemeinschaftsrecht“ ([4]) fallenden Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe oder Einrichtungen der EU (mit Ausnahme des Gerichtshofs bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft). Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachstehend „Verordnung“) beschreibt und überträgt dem EDSB eine Reihe von Pflichten und Befugnissen, die es ihm ermöglichen, diese Aufgabe zu erfüllen.

Der Vertrag von Lissabon läutete mit der Einführung von Artikel 16 AEUV, der an die Stelle von Artikel 286 des EG-Vertrags trat, einen Wandel im Rechtsrahmen für den Datenschutz in der europäischen Verwaltung ein. Die genauen Auswirkungen sowohl dieses Wandels als auch der Abschaffung der Säulenstruktur für die Überwachungstätigkeit des EDSB werden derzeit geprüft und bedürfen möglicherweise einer weiteren Klärung.

Die Vorabkontrolle von Verarbeitungen war auch 2009 noch ein wichtiger Aspekt der Aufsichtstätigkeit (siehe Abschnitt 2.3), doch hat der EDSB darüber hinaus auch andere Formen der Aufsicht entwickelt, so z. B. die Bearbeitung von Beschwerden, Überprüfungen, Beratung zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und die Erstellung von thematischen Leitlinien. Eine besondere Tätigkeit des EDSB bildet die Aufsicht über Eurodac.

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren brauchte der EDSB auch im Jahr 2009 von seiner Befugnis zur Erteilung von Anordnungen, Verwarnungen oder Verboten keinen Gebrauch zu machen, da die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen die Empfehlungen des EDSB umgesetzt, ihre Absicht, dies zu tun, bekundet oder bereits die notwendigen Maßnahmen in die Wege geleitet haben. Wie rasch auf die Empfehlungen reagiert wird, ist freilich von Fall zu Fall verschieden.

2.2 Behördliche Datenschutzbeauftragte

Ein interessanter Aspekt der Datenschutzlandschaft der Europäischen Union ist die Verpflichtung der Einrichtungen und Organe zur Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) (Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung). Einige Organe haben dem DSB einen Assistenten oder Stellvertreter zur Seite gestellt. Die Kommission hat außerdem einen DSB für das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF, eine Generaldirektion der Kommission) bestellt. Einige Organe haben darüber hinaus Datenschutzkoordinatoren ernannt, die alle Aspekte des Datenschutzes in der jeweiligen Direktion oder dem jeweiligen Referat koordinieren sollen.

Im Jahr 2009 wurden sieben neue behördliche Datenschutzbeauftragte in neuen Agenturen oder gemeinsamen Unternehmen bestellt, wodurch sich

([4]) Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

die Gesamtzahl der behördlichen Datenschutzbeauftragten auf 45 erhöhte.

Seit mehreren Jahren halten die behördlichen Datenschutzbeauftragten regelmäßige Zusammenkünfte ab, um Erfahrungen auszutauschen und Querschnittsfragen zu erörtern. Diese informelle Vernetzung hat sich als sehr nützlich für die Zusammenarbeit erwiesen und hat seine Tätigkeit im Jahr 2009 fortgesetzt.

Zur Koordination dieser Vernetzung wurde eine Vierergruppe gebildet, die aus den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Rates, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union besteht. Der EDSB hat eng mit dieser Vierergruppe zusammengearbeitet.

Der EDSB nahm an den Sitzungen der DSB im März 2009 bei der Europäischen Zentralbank und im Oktober 2009 bei der Europäischen Kommission (gemeinsame Veranstaltung mit OLAF) teil und nutzte diese Gelegenheit, die DSB über den aktuellen Stand der Arbeit des EDSB zu unterrichten, ihnen einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes in der EU zu geben und Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

Insbesondere nutzte der EDSB dieses Forum dazu, das Verfahren der Vorabkontrolle zu erläutern und zu erörtern, über Fortschritte bei den Meldungen zur Vorabkontrolle Bericht zu erstatten, die DSB über die Überprüfungsrunde „Frühjahr 2009" und ihre Folgemaßnahmen zu unterrichten (siehe Abschnitt 2.5), über den aktuellen Stand der Überprüfungen des EDSB zu informieren und die Überprüfungsstrategie und -verfahren des EDSB darzulegen. Ebenso nahm der EDSB diese Gelegenheit wahr, um die Arbeiten zur Festlegung von beruflichen Standards für die DSB wieder in Gang zu bringen und sich mit seinen Kollegen über Initiativen zum Europäischen Datenschutztag (28. Januar) auszutauschen.

Behördliche Datenschutzbeauftragte bei ihrer 26. Tagung in Brüssel (Oktober 2009).

2.3 Vorabkontrollen

2.3.1 Rechtsgrundlage

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sind alle Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom EDSB vorab zu kontrollieren (Artikel 27 Absatz 1). So ist der EDSB beispielsweise der Auffassung, dass das Vorliegen bestimmter biometrischer Daten außer reinen Fotografien besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhaltet und daher eine Vorabkontrolle der Verarbeitung durch den EDSB rechtfertigt. Ausschlaggebend für die Einschätzung des EDSB ist dabei hauptsächlich die Art der biometrischen Daten, die ihrer Art nach sensibel sind.

Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine nicht abschließende Auflistung von Verarbeitungen, die derartige Risiken beinhalten können. Die in den vergangenen Jahren aufgestellten Kriterien ([5]) fanden bei der Auslegung dieser Bestimmung weiterhin Anwendung, und zwar sowohl bei Entscheidungen, dass eine Meldung von einem behördlichen Datenschutzbeauftragten keiner Vorabkontrolle unterliegt, als auch bei den Konsultationen über die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle (siehe auch Abschnitt 2.3.4).

([5]) Siehe Jahresbericht 2005 Abschnitt 2.3.1.

2.3.2 Verfahren

Meldung

Nach Erhalt einer Meldung vom behördlichen Datenschutzbeauftragten muss der EDSB eine Vorabkontrolle durchführen. Sollte der behördliche Datenschutzbeauftragte darüber im Zweifel sein, ob eine Verarbeitung einer Vorabkontrolle unterliegt, kann er mit dem EDSB diesbezüglich Rücksprache halten (siehe Abschnitt 2.3.4).

Vorabkontrollen betreffen nicht nur Verarbeitungen, die noch nicht im Gange sind, sondern auch Verarbeitungen, die vor dem 17. Januar 2004 (dem Datum der Ernennung des EDSB und seines Stellvertreters) oder vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingeleitet wurden („nachträgliche Vorabkontrollen"). In diesen Fällen findet eine Prüfung aufgrund von Artikel 27 streng genommen nicht „vorab" statt, sondern muss vielmehr nachträglich durchgeführt werden.

Frist, Fristaussetzung und Fristverlängerung

Durchschnittliche Fristen pro Organ/Agentur

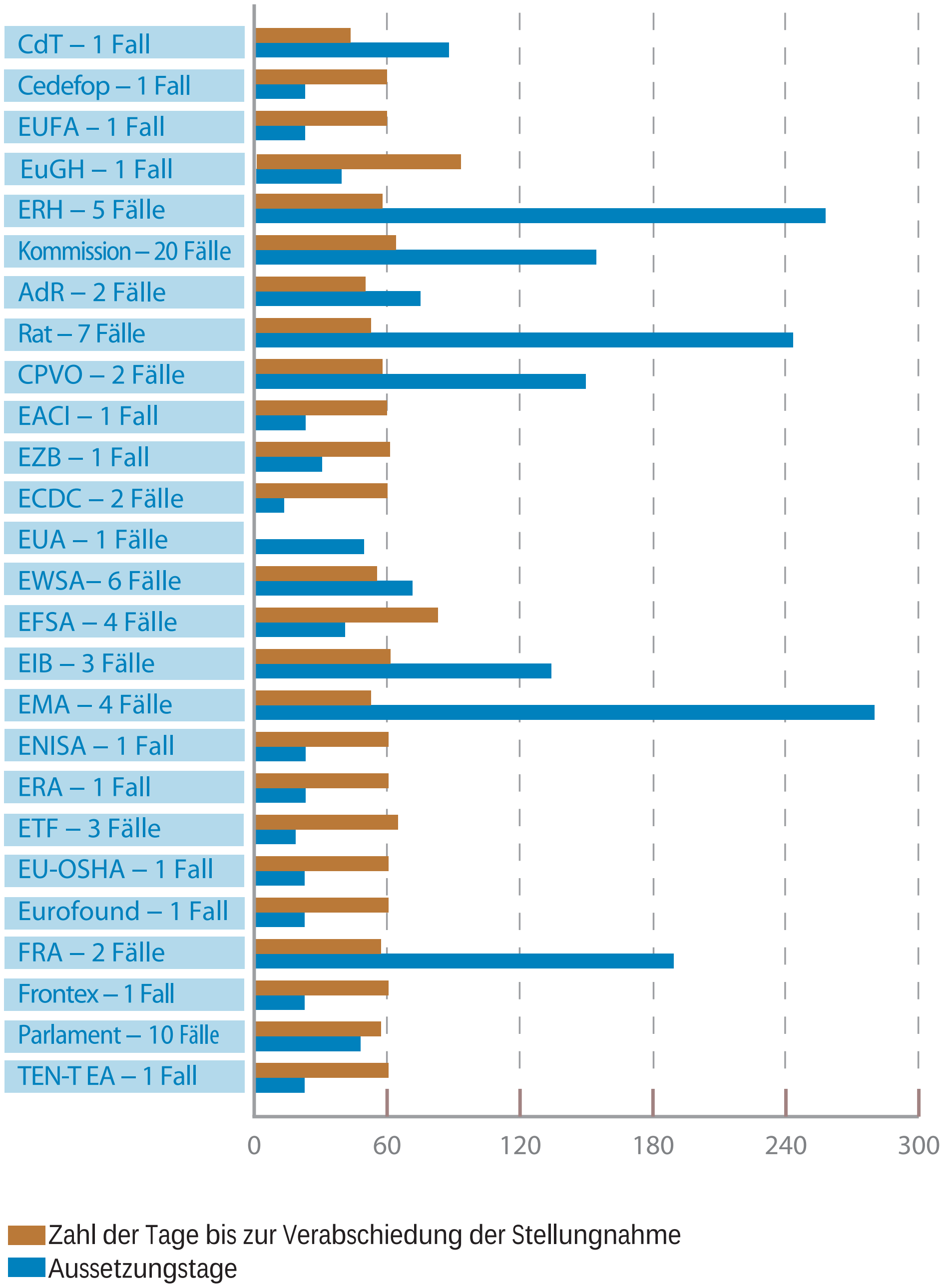

Der EDSB hat seine Stellungnahme binnen zwei Monaten nach Erhalt der Meldung abzugeben ([6]). Bittet er um weitere Auskünfte, so wird die Zweimonatsfrist in der Regel ausgesetzt, bis er die betreffenden Auskünfte erhalten hat. Zum Zeitraum der Aussetzung gehört auch die Zeit, die dem behördlichen Datenschutzbeauftragten für Anmerkungen und gegebenenfalls weitere Auskünfte zum Endentwurf zugestanden wird. In komplexen Fällen kann der EDSB die ursprüngliche Frist zudem um weitere zwei Monate verlängern. Ist nach Ablauf dieser gegebenenfalls verlängerten Zweimonatsfrist keine Stellungnahme des EDSB erfolgt, so gilt sie als positiv. Bislang hat sich der Fall einer solchen stillschweigenden Zustimmung allerdings noch nie ergeben.

Im Jahr 2009 gingen beim EDSB 110 Meldungen zur Vorabkontrolle ein. Dies ist ein leichter Rückgang im Vergleich zum Vorjahr, da der EDSB den Rückstand bei den nachträglichen Vorabkontrollen mittlerweile fast aufgearbeitet hat.

Gemäß der Verordnung muss der EDSB ein Register aller ihm zur Vorabkontrolle gemeldeten Verarbeitungen führen (Artikel 27 Absatz 5). Dieses Register muss die Angaben nach Artikel 25 enthalten und von jedermann eingesehen werden können. Zum Zweck der Transparenz werden alle Informationen in das auf der Website des EDSB abrufbare öffentliche Register aufgenommen (mit Ausnahme von Sicherheitsmaßnahmen, die nicht im Register aufgeführt werden).

Register

Dem EDSB übermittelte Meldungen

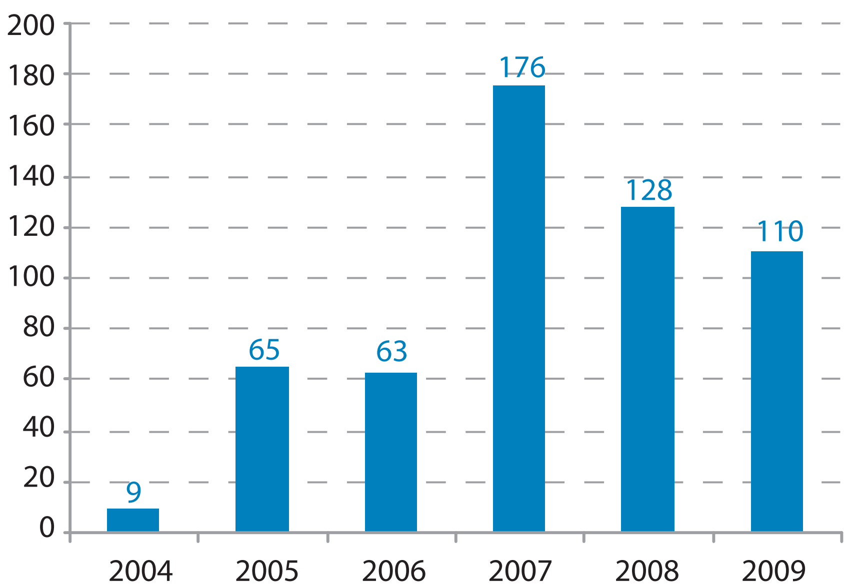

([6]) Bei den Fällen der nachträglichen Vorabkontrolle, die vor dem 1. September 2009 gemeldet wurden, ist der Monat August weder für die Organe und Einrichtungen noch für den EDSB mitgerechnet worden.

Stellungnahmen

Vom EDSB abgegebene Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen pro Jahr

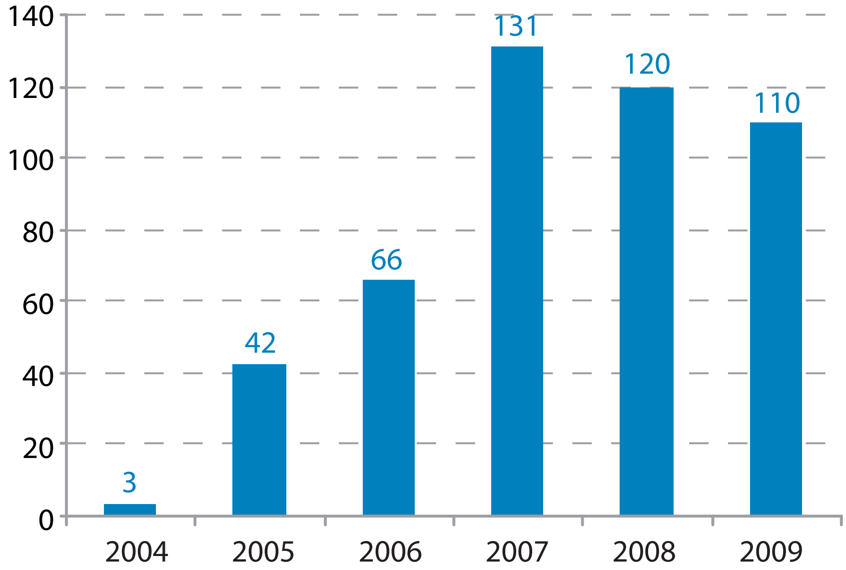

Vom EDSB abgegebene Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen pro Einrichtung im Jahr 2009

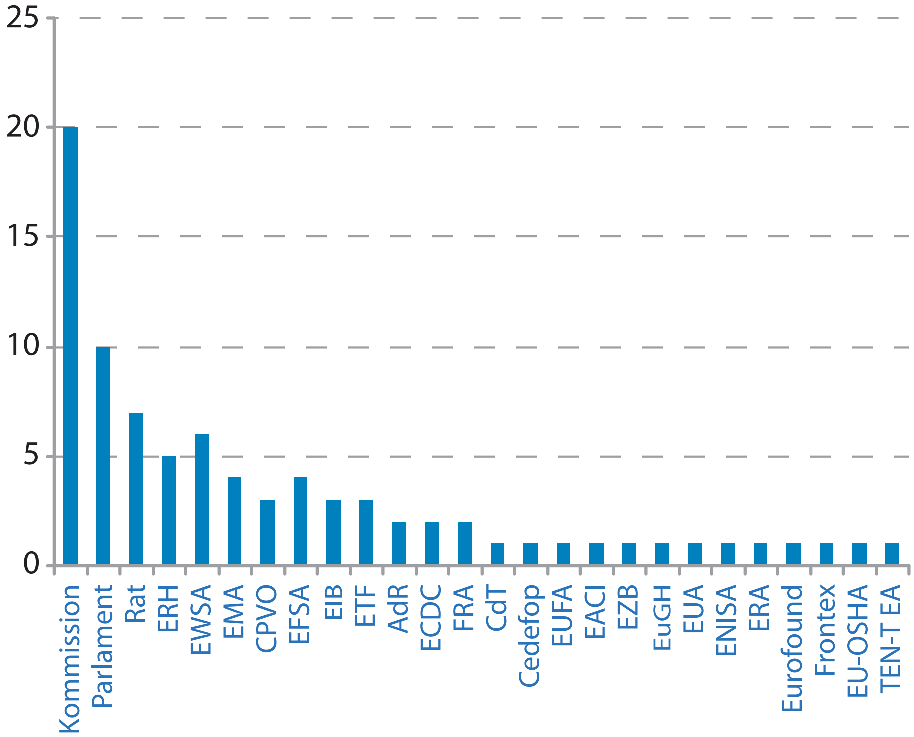

Der endgültige Standpunkt des EDSB wird dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem DSB des Organs oder der Einrichtung in Form einer Stellungnahme übermittelt (Artikel 27 Absatz 4). **Im Jahr 2009 verabschiedete der EDSB 110 Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen** (siehe Schaubild oben, „Vom EDSB abgegebene Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen pro Jahr“). Dies ist ein geringfügiger Rückgang gegenüber den beiden Vorjahren.

Die **Mehrzahl dieser Stellungnahmen** entfällt auf die **größeren Organe**; so wurden 20 Stellungnahmen zu Verarbeitungsvorgängen der Europäischen

Kommission abgegeben, zehn des Europäischen Parlaments und 7sieben des Rats (siehe Schaubild oben „Vom EDSB abgegebene Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen pro Einrichtung"). Viele Agenturen haben auch damit begonnen, Kerntätigkeiten und Standardverwaltungsverfahren entsprechend den vom EDSB eingeführten einschlägigen Verfahren zu melden (siehe Abschnitt 2.3.2).

Die Stellungnahmen enthalten eine Beschreibung des Verfahrens, eine Zusammenfassung des Sachverhalts und eine rechtliche Analyse zur Prüfung der Frage, ob die Verarbeitung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung im Einklang steht. Gegebenenfalls werden dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Empfehlungen im Hinblick auf die Erfüllung der Bestimmungen abgegeben. Abschließend stellt der EDSB in der Regel fest, dass mit der jeweiligen Verarbeitung offensichtlich keine Bestimmung der Verordnung verletzt wird, sofern diese Empfehlungen berücksichtigt werden.

Sobald der EDSB seine Stellungnahme abgegeben hat, wird sie veröffentlicht. Alle Stellungnahmen werden mit einer Zusammenfassung des Sachverhalts auf der Website des EDSB veröffentlicht.

Ein Handbuch gewährleistet, dass das gesamte Team auf der gleichen Grundlage arbeitet und dass die Stellungnahmen des EDSB erst nach vollständiger Prüfung aller wichtigen Angaben angenommen werden. Dieses Handbuch gibt eine Struktur für den Aufbau von Stellungnahmen vor, die sich auf die bisherigen praktischen Erfahrungen gründet. Es wird fortlaufend aktualisiert. Um sicherzustellen, dass in einem bestimmten Fall alle Empfehlungen befolgt werden und gegebenenfalls allen Durchführungsbeschlüssen nachgekommen wird, wurde ein spezielles Fallbearbeitungssystem eingerichtet (siehe Abschnitt 2.3.6).

Verfahren für nachträgliche Vorabkontrollen bei Agenturen

Im Oktober 2008 führte der EDSB ein neues Verfahren der nachträglichen Vorabkontrolle bei den EU-Agenturen ein. Dahinter steht der Gedanke, dass die Standardverfahren in den meisten EU-Agenturen vielfach gleich sind und auf Kommissionsbeschlüssen beruhen; deshalb sollen Meldungen, die ähnliche Sachverhalte betreffen, zusammengefasst und entweder eine Sammelstellungnahme (für verschiedene Agenturen) abgegeben oder aber eine „begrenzte Vorabkontrolle" durchgeführt werden, die sich auf die Besonderheiten der betreffenden Agentur beschränkt. Um den Agenturen zu helfen, ihre Meldeformulare auszufüllen, legt der EDSB zu dem jeweiligen Thema eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und Schlussfolgerungen in Form von thematischen Leitlinien vor, die sich auf frühere im Rahmen der Vorabkontrolle gegebene Stellungnahmen stützen (siehe 2.7. unten, Thematische Leitlinien). Der DSB unterbreitet dann eine Meldung nach Artikel 27 mit einem Übermittlungsvermerk, in dem er die besonderen Aspekte im Vergleich zum diesbezüglichen Standpunkt des EDSB (Besonderheiten der Datenverarbeitung in der Agentur, Probleme usw.) hervorhebt.

Das erste Thema war die **Einstellung von Personal**. Hieraus ging im Mai 2009 eine einheitliche Stellungnahme des EDSB hervor, die Meldungen von zwölf Agenturen erfasste. Eine zweite Reihe von Leitlinien wurde den Agenturen Ende September 2009 zum Thema Verarbeitung von Gesundheitsdaten übermittelt. In diesem Bereich nahm der EDSB im Hinblick auf eine Anfang 2010 zu verabschiedende einheitliche Stellungnahme weiterhin Meldungen entgegen.

2.3.3 Hauptthemen der Vorabkontrollen

Stellungnahmen 2009 pro Kategorie

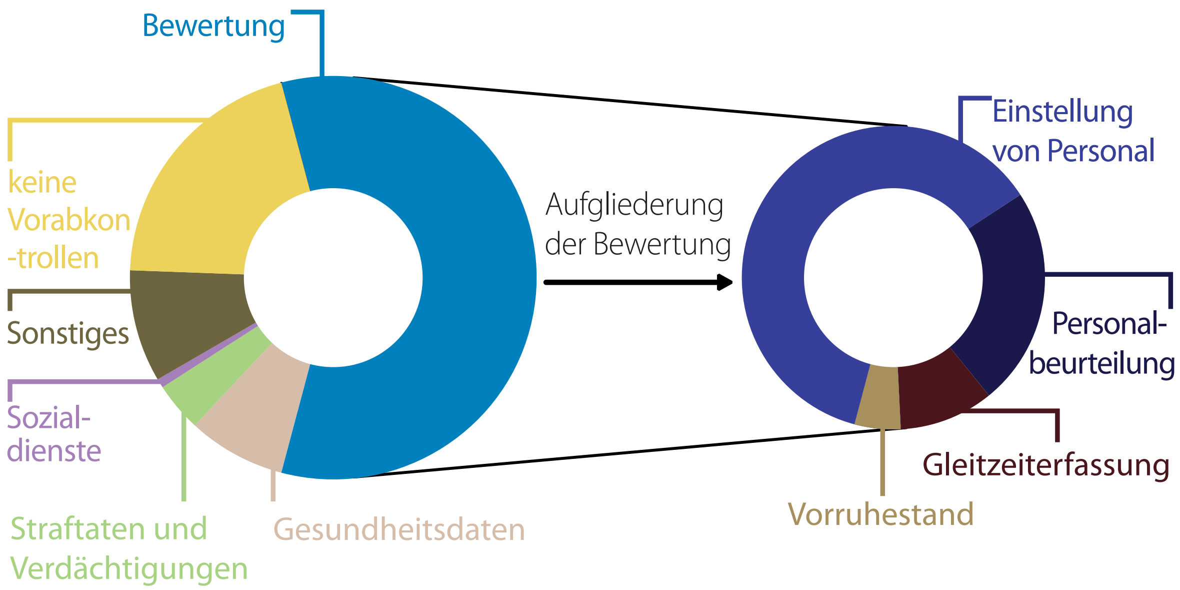

Medizinische Daten und sonstige gesundheitsbezogene Daten

Europäische Organe und Einrichtungen verarbeiten medizinische Daten und andere gesundheitsbezogene Daten zu Personen in einer Reihe von Situationen im Zusammenhang mit der Anwendung des Statuts (ärztliche Einstellungsuntersuchung, jährliche ärztliche Untersuchung, Erstattung von Krankheitskosten, ärztliche Atteste zur Begründung eines Anspruchs auf Krankheitsurlaub usw.). Aufgrund der besonders sensiblen Natur gesundheitsbezogener Daten werden Verarbeitungen solcher Daten vom EDSB einer Vorabkontrolle unterzogen.

Auch 2009 gab der EDSB wieder eine Reihe von Stellungnahmen auf dem Gebiet der gesundheitsbezogenen Daten ab (siehe Schaubild oben).

Im September 2009 erließ der EDSB Leitlinien für die Verarbeitung derartiger Daten im Hinblick auf Meldungen von Verarbeitungen in Bezug auf gesundheitsbezogene Daten durch EU-Agenturen (siehe unten, 2.7 Thematische Leitlinien). Diese Leitlinien dienen auch als EDSB-Normvorgaben für die Organe.

Der EDSB nahm eine Vorabkontrolle in einem bestimmten Fall vor, in dem es um die Verarbeitung von gesundheitsbezogenen Daten durch das **Sicherheitsunterstützungssystem** des Europäischen Parlaments ging (Fall 2009-225). Die Erhebung von Daten im Sicherheitsunterstützungssystem soll bei Dienstreisen außerhalb der drei Arbeitsorte des EP in medizinischen Notfällen Unterstützung bieten. Die Informationen werden bei den Betroffenen freiwillig erhoben, werden nur in Notsituationen verwendet und ausschließlich an dortiges medizinisches Personal weitergegeben, soweit dies erforderlich ist.

Nach Auffassung des EDSB konnte sich die Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten in diesem Fall auf die Einwilligung der betroffenen Personen im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe d und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung basieren. Zwar hat der EDSB darauf hingewiesen, dass die Erteilung der „Einwilligung" als Rechtsgrundlage im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gewissen Einschränkungen unterworfen wird. Der betroffenen Person steht es jedoch im vorliegenden Fall frei, die oben genannten Daten anzugeben, und sie wird über die möglichen Folgen einer Nichtangabe der Informationen unterrichtet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch **interinstitutionelle Kinderkrippen** in Brüssel (Fall

2009-088) und in einer Kindertagesstätte und nachschulischen Betreuungseinrichtung in Luxemburg (Fall 2009-089) warf einige besondere Datenschutzfragen hinsichtlich medizinischer Daten auf. Im Falle der Verarbeitung bei den Kinderkrippen in Brüssel kritisierte der EDSB insbesondere die Tatsache, dass die Verarbeitung medizinischer Daten über die reine Überprüfung von Zulassungen zu den Kinderkrippen und die Reaktion in Notfällen hinausging und *de facto* eine medizinische Überwachung der Kinder durch den ärztlichen Dienst der Kommission herbeiführte.

Der EDSB empfahl, dass die Überwachung der Gesundheit und des Wachstums der Kinder durch die Krippen oder anderen Tagesstätten vom ärztlichen Dienst nur auf freiwilliger Basis und mit ausdrücklicher Einwilligung der Eltern vorgenommen werden sollte.

Ebenso kritisierte der EDSB die von der Kommission beschlossene 30-jährige Aufbewahrungsfrist, in der die medizinischen Akten der bei den Kinderkrippen in Brüssel angemeldeten Kinder gespeichert werden. Ähnliche Kritik äußerte er auch gegenüber der Kindertagesstätte und nachschulischen Betreuungseinrichtung in Luxemburg, wo medizinische Daten 10 Jahre lang aufbewahrt und anschließend archiviert werden. Der EDSB empfahl, dass diese Aufbewahrungsfristen überprüft und an den konkreten Bedarf an Daten und Akten angepasst werden sollten. Ferner empfahl der EDSB, dass den Eltern die Möglichkeit geboten werden sollte, die medizinische Akte ihres Kindes ihrem Hausarzt zu übermitteln, wenn das Kind einmal aus der Kinderkrippe ausscheidet.

Darüber hinaus hielt es der EDSB in beiden Fällen für unabdingbar, dass die bei den Kinderkrippen bzw. bei der Kindertagesstätte/nachschulischen Betreuungseinrichtung beschäftigten Bediensteten, die Zugang zu bestimmten medizinischen Daten in Bezug auf die Kinder haben, einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

Personalbeurteilungen

Ein Großteil von Verarbeitungensvorgängen, die dem EDSB zur Vorabkontrolle eingereicht werden, entfällt auf Personalbeurteilungen. Viele dieser Verarbeitungen umfassen die Behandlung von Probezeiten, Beurteilungs- und Beförderungsverfahren (siehe Schaubild oben).

Ein besonders interessantes Beispiel auf dem Gebiet der Beurteilung ist die Stellungnahme des EDSB zu der von der Europäischen Verwaltungsakademie (EAS) vorgenommenen **360-Grad-Beurteilung der emotionalen Intelligenz** bei der Europäischen Kommission (Fall 2009-100).

Organe und Einrichtungen der EU erheben und verarbeiten Gesundheitsdaten.

Ein besonderes Anliegen bei den Stellungnahmen des EDSB zu Personalbeurteilungen bildeten die **Aufbewahrungsfristen** für personenbezogene Daten nach Abschluss der Beurteilung.

Nach Ansicht des EDSB sollten **Beurteilungsberichte** nur für fünf Jahre nach Ende des Beurteilungsverfahrens aufbewahrt werden, sofern kein Gerichtsverfahren anhängig ist. Alle aus diesen Verfahren erwachsenden Entscheidungen sind in der Personalakte des betreffenden Bediensteten aufzubewahren.

Ebenso gelangte der EDSB in diesen Fällen zu dem Schluss, dass aus dem **Recht des Betroffenen auf Berichtigung** gemäß Artikel 14 der Verordnung auch ein Anspruch des Betroffenen auf Aufnahme jeder eventuellen Entscheidung eines Gerichts oder einer anderen Stelle im Falle der Änderung der Beurteilungs- oder Beförderungsentscheidung hergeleitet werden könnte.

Zweck dieses Verfahrens ist es, Teilnehmern an EAS-Schulungen Feedback in Form eines Berichts zu geben, der ihnen dabei helfen soll, ihre Kompetenzen in den Bereichen Selbstmanagement, Beziehungsmanagement und Kommunikation zu verbessern. Dies erfolgt mithilfe eines webbasierten Instruments namens „Emotional Intelligence View 360". Dabei wird aus den von den Teilnehmern und ihren Kollegen eingetragenen Antworten ein automatischer Bericht generiert, aus dem nicht hervorgeht, wie die Kollegen geantwortet haben.

Wenngleich die EAS keinen Zugriff auf die vom Auftragnehmer verarbeiteten Daten hat, so ist der Auftragnehmer doch gehalten, nach den Weisungen der EAS zu handeln. Nach Auffassung des EDSB war daher die EAS die für die Verarbeitung dieser Daten verantwortliche Stelle, da sie die Zwecke und die Mittel (die Verwendung des webbasierten Instruments) der Datenverarbeitung bestimmt. Der Auftragnehmer ist demzufolge nicht berechtigt, die Daten in irgendeiner Form weiterzuverarbeiten, die über die durch die EAS vorgegebene und im Vertrag festgelegte Verarbeitung hinausgeht.

Der EDSB empfahl der EAS, zu prüfen, inwieweit die Nutzung dieses Webinstruments vollständig anonymisiert werden könnte. In dieser Hinsicht müsste verschiedenen Variablen, u. a. der informationstechnologischen Entwicklung, Verfahrensweisen und Kosten, Rechnung getragen werden.

Ferner befasste sich der EDSB mit dem Problem der „**Arbeitsnotizen**", die der Beurteilende während einer Beurteilungssitzung aufzeichnen kann (Fall 2007-0421). Nach Auffassung des EDSB werden diese Notizen von dem Beurteilenden in seiner amtlichen Funktion erstellt und deshalb vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst. Zwar ist die Anfertigung von Mitschriften während des

Ein Großteil der dem EDSB zur Vorabkontrolle unterbreiteten Verarbeitungsvorgänge entfällt auf Personalbeurteilungen.

Beurteilungsverfahrens nicht rechtswidrig, doch ist es außerordentlich wichtig, dass solche „persönlichen Notizen" nicht in eine Grauzone ohne ausreichende Garantien für den Datenschutz fallen.

Der EDSB vertrat die Ansicht, dass alle eventuell vom Beurteilenden (bzw. vom Beisitzer) während des Beurteilungsgesprächs aufgezeichneten persönlichen Notizen nach der Erstellung des Beurteilungsberichts zu vernichten sind.

Einstellung von Personal

Ende 2008 erließ der EDSB Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Personaleinstellungsverfahren im Hinblick auf die Meldung von Verarbeitungen solcher Daten durch EU-Agenturen (siehe 2.7 Thematische Leitlinien).

Bestimmte Einstellungsverfahren beim Europäischen Parlament wurden vom EDSB einer Prüfung unterzogen, so insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der **Anhörungen der designierten Kommissionsmitglieder** (Fall 2009-332) und bei der **Auswahl eines Direktors für das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)** (Fall 2008-785). Bei beiden Verfahren wurden Daten zunächst von der Europäischen Kommission erfasst und anschließend dem Parlament übermittelt, das daraufhin eine Anhörung der Kandidaten durchführte. Der EDSB achtete besonders auf die Informationen, die den Kandidaten von der Europäischen Kommission bei der Erhebung deren Daten zur Verfügung gestellt wurden.

Empfehlungen wurden außerdem in Bezug auf die Aufbewahrung von personenbezogenen Daten für historische Zwecke unterbreitet. Obwohl diese bei den konkret geprüften Auswahlverfahren nicht problematisch war, so zeigten die Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle, dass es kein angemessenes Auswahl- und Überprüfungsverfahren gab, welches anhand von auf institutioneller Ebene beschlossenen Kriterien gewährleisten würde, dass nur Daten von historischem Wert langfristig aufbewahrt werden. Darüber hinaus erließ der EDSB Empfehlungen auf dem Gebiet der Sicherheitsmaßnahmen.

Leistungsmessungsinstrumente

Das **Unternehmens-Data-Warehouse der GD ENTR (EDW)** ist ein System, das Daten aus einer Vielzahl von Datenquellen erfasst, verarbeitet und einander zuordnet, um Messwerte, Indikatoren und Berichte über die Tätigkeiten der GD Unternehmen der Europäischen Kommission zu gewinnen (Fall 2008-487). Auf der Grundlage der zusammengetragenen Informationen erstellt die GD Unternehmen Berichte mit Leistungsmessdaten für die Referatsleiter, Direktoren und den Generaldirektor. Das System ist folglich nicht zur Erfassung der individuellen Leistung einzelner Mitarbeiter ausgelegt, sondern dient vielmehr zur Evaluierung der Leistung der GD insgesamt. Diesbezüglich unterstrich der EDSB, dass die Nutzung der Daten auf den Zweck beschränkt bleiben sollte, der in der Meldung ausdrücklich genannt wird, so z. B. die Erstellung eines Management-Anzeigers und die Meldung von Abweichungen zwischen den verschiedenen Datenquellen.

Der EDSB machte darauf aufmerksam, dass diese Zusammenführung von Datenbanken die Gefahr einer **schleichenden Ausweitung der Zweckbestimmung** erhöht, wenn durch die Verknüpfung von zwei (oder mehr) Datenbanken, die für unterschiedliche Zwecke entwickelt wurden, ein neuer Zweck geschaffen wird, für den sie nicht angelegt wurden. Dies steht in klarem Widerspruch zum Grundsatz der Zweckbindung. Um zulässig zu sein, muss dieser Zweck deutlich eingegrenzt sein und die Notwendigkeit nachgewiesen werden. Daher sollte das EDW die Nutzung auf Daten beschränken, die den in der Meldung genannten Datenbanken entstammen, und im Falle der Hinzufügung weiterer Datenquellen eine zusätzliche Genehmigung anfordern.

Zeitmanagement

Ein besonderes Augenmerk wurde weiterhin auf Zeitmanagementsysteme gerichtet, insbesondere auf Fälle, in denen Organe und Einrichtungen der EU beschließen, **Zeitmanagementsysteme mit anderen Systemen zu koppeln**.

So beabsichtigte der Rechnungshof, sein Audit-Management-System (Assyst) mit dem Gleitzeiterfassungssystem des Gerichtshofes (Efficient) durch

Zeitmanagementsysteme können Fragen in Bezug auf den Datenschutz aufwerfen, insbesondere dann, wenn EU-Organe beschließen, diese mit anderen Systemen zu verknüpfen.

das sogenannte **ART-Instrument** zu verknüpfen (Fall 2008-239). Diese Verarbeitung soll es einzelnen Rechnungsprüfern und ihren Referatsleitern ermöglichen, ihre in Assyst erfassten Zeiten mit Efficient abzugleichen, um die Kohärenz zwischen den beiden Systemen sicherzustellen und eventuelle Diskrepanzen zu überprüfen.

Der EDSB gelangte zu dem Schluss, dass die Zusammenführung von Datenbanken die Gefahr einer schleichenden Ausweitung der Zweckbestimmung erhöht; deshalb muss ein solcher Zweck deutlich eingegrenzt sein und die Notwendigkeit nachgewiesen werden. In dem konkreten Fall war diese Notwendigkeit zunächst nicht eindeutig festgestellt worden und sollte weiter ausgeführt werden. Das Instrument ist inzwischen beim Rechnungshof eingeführt worden.

Bedenken äußerte der EDSB auch in seiner Stellungnahme zu einem geplanten System zum **Abgleich der Gleitzeiterfassung mit Daten zum physischen Zugang** zum Generalsekretariat des Rates (Fall 2009-477). Das Generalsekretariat des Rates verwendet ein Gleitzeitsystem, bei dem die Arbeits- und Anwesenheitszeiten erfasst werden, was die Berechnung von Überstunden und Urlaubsansprüchen erleichtert. Diese Anwendung war vom EDSB bereits einer Vorabkontrolle unterzogen worden. Außerdem unterhält das Generalsekretariat des Rates ein System der Zugangskontrolle, das vom Sicherheitsbüro verwaltet wird und den Dienststellen der Verwaltung im Rahmen einer förmlichen Untersuchung zugänglich ist. Der Abgleich der beiden Datensätze zielt darauf ab, Personen, die gegen die Gleitzeitvorschriften verstoßen, zu ermitteln und ihr Verhalten zu bewerten. Das System dürfte wahrscheinlich auch zur Festlegung von Disziplinarmaßnahmen führen.

In seiner Stellungnahme vertrat der EDSB die Auffassung, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Abgleichs der Gleitzeiterfassungsdaten mit den Daten zum physischen Zugang fraglich war. Dem EDSB zufolge wird nicht hinreichend nachgewiesen, dass die Umsetzung eines Kontrollsystems zum Abgleich der erfassten Gleitzeiten mit Daten zum physischen Zugang für die Zwecke der Personalverwaltung oder die Funktionen des Generalsekretariats des Rates notwendig ist.

Nach Ansicht des EDSB verstoße die geplante Verarbeitung daher in verschiedener Hinsicht gegen die Verordnung (Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, Änderung der Zweckbestimmung, Qualität der Daten), sofern sie nicht für die Zwecke einer speziellen Verwaltungsuntersuchung durchgeführt wurde.

Sicherheitsermittlungen

Der EDSB analysierte die Verfahren, die zur Bewältigung der Bedrohungen der Interessen der Kommission in den Bereichen **Gegenspionage und Terrorismusbekämpfung** eingeführt wurden (Fall 2008-440). Dabei wurden zwei konkrete Verarbeitungen geprüft: **Sicherheitsermittlungen** und **Screening-Verfahren**. Sicherheitsermittlungen betreffen die unerlaubte Weitergabe von EU-Verschlusssachen durch Bedienstete der Kommission, während Screening-Verfahren darauf abzielen, die Einstellung von bzw. den Abschluss von Verträgen mit Personen, die eine Bedrohung der Interessen der Kommission darstellen, zu verhindern.

Der EDSB begrüßte die verschiedenen Maßnahmen, die vom zuständigen Referat eingeführt wurden, insbesondere die Tatsache, dass das Referat die **Notwendigkeit** des Screening-Verfahrens zunächst anhand bestimmter Kriterien von Fall zu Fall bewertet. Der EDSB empfahl den Ermittlern, bei der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten auch die Kriterien der **Verhältnismäßigkeit** in Betracht zu ziehen.

Sprachaufzeichnung

*Die Sprachaufzeichnung von Telefongesprächen gilt als besonders bedenklich, da die Aufzeichnung von Telefonaten einen Verstoß gegen den **Grundsatz der Vertraulichkeit der Kommunikation** darstellt.*

Der EDSB prüfte die Aufzeichnung von Gesprächen zu Sicherheitszwecken beim Institut für Energie der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC-IE) (Fall 2008-0014). Dieser Fall betraf die Aufzeichnung von eingehenden und abgehenden Telefonaten (einschließlich der Angabe der Quell- und Zielnummer sowie Angaben zu Datum, Uhrzeit und Dauer des Telefonats) für die Nutzung im Falle von Betriebsstörungen, Notsituationen, die Bewertung von Notfallübungen und Untersuchungen potenzieller Bedrohungen. Der EDSB befand die Sprachaufzeichnung von Telefongesprächen auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften bezüglich kerntechnischer Anlagen für rechtens, empfahl jedoch, dass außenstehende Personen, die mit der Telefonzentrale in Verbindung treten, zu Beginn des Gesprächs darüber informiert werden, dass ihr Telefonat zu Sicherheitszwecken aufgezeichnet wird.

EudraVigilance

Die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) betreibt und verwaltet die Datenbank EudraVigilance, in der **Berichte über vermutete Nebenwirkungen von Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch** (Einzelfall-Sicherheitsberichte, „ICSR") gespeichert werden. EudraVigilance erleichtert die Berichterstattung und die Bewertung dieser Berichte. Diese Informationen werden der EMA von den zuständigen nationalen Behörden, den Inhabern von Arzneimittelzulassungen sowie den Sponsoren von klinischen Prüfungen übermittelt.

Der EDSB analysierte die Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit EudraVigilance und betonte, dass den verschiedenen für die Verarbeitung Verantwortlichen, die hieran beteiligt sind, eine gemeinsame Verantwortung für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen zukommt (Fall 2008-402). Die für die Datenverarbeitung auf einzelstaatlicher wie auf EU-Ebene Verantwortlichen sind gehalten, ihre Tätigkeiten zu koordinieren und sich gemeinsam dafür einzusetzen, dass die nationalen und europäischen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Der EDSB empfahl der EMA, die Möglichkeit zu prüfen, die in den Einzelfall-Sicherheitsberichten enthaltenen personenbezogenen Informationen zu anonymisieren oder zu pseudoanonymisieren und die Menge der personenbezogenen Daten in diesen Berichten auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ebenso sprach er sich dafür aus, dass die EMA zusammen mit den auf einzelstaatlicher Ebene Verantwortlichen ein Standardmeldeformular ausarbeitet, auf dem den betroffenen Bürgern die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen übermittelt werden. Dieses sollte einen Verweis auf EudraVigilance enthalten.

Aufhebung von Befreiungen

Gemäß dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften genießen die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften eine Reihe von Befreiungen. Das **Untersuchungs- und Disziplinaramt** der Kommission (IDOC) ist für die Beurteilung von Anträgen einzelstaatlicher Gerichte oder anderer einzelstaatlicher Stellen auf Aufhebung dieser Befreiungen zuständig. Der EDSB nahm eine Vorabkontrolle des vom IDOC eingeführten Verfahrens zur Aufhebung solcher Befreiungen vor (Fall 2008-645).

In den meisten Fällen wird das IDOC von den einzelstaatlichen Behörden darum ersucht, diesbezügliche Untersuchungen geheim durchzuführen, was die Rechte der betroffenen Personen einschränkt, da sie weder von der Untersuchung in Kenntnis gesetzt werden noch im Laufe einer solchen Untersuchung ihr Auskunfts- und Berichtigungsrecht ausüben können. Der EDSB erklärte, dass jede Einschränkung der Rechte von betroffenen Personen befristeter Natur sein muss und dass eine betroffene Person ihr Auskunftsrecht wahrnehmen können muss, sobald eine Geheimhaltung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Nach der Untersuchung übermittelt das IDOC seine Entscheidung und bestimmte Daten an das antragstellende Gericht bzw. die antragstellende einzelstaatliche Behörde. Der EDSB sprach sich dafür aus, dass das IDOC ein Verzeichnis der Empfänger dieser Daten unterhält, in dem die rechtliche Begründung für die Datenübermittlungen festgehalten wird.

Da die Aufhebung von Befreiungen in der Regel Teil eines umfassenderen Verfahrens ist, das gegebenenfalls andere Maßnahmen nach sich ziehen kann, empfahl der EDSB, dass die Aktenaufbewahrungsfristen verkürzt werden sollen, wenn das Disziplinar- und/oder Gerichtsverfahren eingestellt oder der Betroffene freigesprochen wird.

Pilotprojekte

In drei Fällen bezüglich Pilotprojekten nahm der EDSB die Gelegenheit wahr, Institutionen und Agenturen an die **für die Vorabkontrolle von Pilotprojekten geltenden Vorschriften** zu erinnern. Durch die Abgabe von Empfehlungen vor der vollständigen Übernahme eines Systems will der EDSB dazu beitragen, den Umfang der nachträglichen Änderungen durch den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Ergebnisse des Pilotprojekts müssen analysiert werden und dem EDSB vor der Einführung des allgemeinen Projekts übermittelt werden, und der EDSB muss von allen Änderungen in Kenntnis gesetzt werden, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken dürften. Die im Rahmen der Vorabkontrolle abgegebene Stellungnahme sollte als Abschluss der vollständigen Auswertung des Pilotprojekts gesehen werden.

2.3.4 Konsultationen bezüglich der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle

Im Jahr 2009 gingen beim EDSB 21 Konsultationsersuchen von behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Notwendigkeit einer Vorabkontrolle (auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung) ein, darunter elf vom DSB des Europäischen Parlaments.

*In zahlreichen Fällen wurde die **Notwendigkeit einer Vorabkontrolle** festgestellt. Dies waren u. a.:*

- *Streikdaten bei der Europäischen Zentralbank,*
- *Anhörungen der designierten Kommissionsmitglieder beim Europäischen Parlament,*
- *ergonomische Beurteilung der Arbeitsumgebungen beim Europäischen Parlament,*
- *Besetzung leitender Stellungen beim Europäischen Parlament.*

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch **den Juristischen Dienst und das Referat für Rechtsangelegenheiten des Europäischen Parlaments** im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben hinsichtlich der Prüfung von Fällen, der Beantwortung von Anfragen und Beschwerden und Gerichtsverfahren bedurfte nach Auffassung des EDSB keiner Vorabkontrolle (Fall 2009-263).

Die bloße Möglichkeit, dass **sensible Daten** vorliegen, bedingt nicht automatisch eine Vorabkontrolle. Nichtsdestoweniger sollte im Falle des Vorliegens von sensiblen Daten bei der Bearbeitung solcher Fälle, etwa von gesundheitsbezogenen Daten oder Daten zu Straftaten, besonderes Augenmerk auf die Einführung von Schutzmaßnahmen im Einklang mit Artikel 22 der Verordnung gelegt werden.

Obwohl einige der Verarbeitungen mit einer Bewertung der Persönlichkeit verbunden sein könnten, so sind diese Verarbeitungen doch nicht dazu bestimmt, die betroffene Person zu bewerten, sodass Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b nicht anwendbar ist.

Ebenso könnten die Verarbeitungen zwar dazu führen, dass Personen gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag ausgeschlossen werden, doch ist das nicht ihr spezifischer und alleiniger Zweck.

Ferner wurde der EDSB zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge **des Auswahlverfahrens der Assistenten der MdEP** konsultiert. Nach den erhaltenen Informationen wird das Auswahlverfahren nicht vom Europäischen Parlament durchgeführt, und der EDSB befand daher, dass die Verarbeitung nicht zur Vorabkontrolle vorzulegen war. Der EDSB hob jedoch hervor, dass dies nicht etwa bedeutet, dass die Assistenten der MdEP keinen Anspruch auf Gewährleistung bestimmter Datenschutzrechte durch das Europäische Parlament haben.

2.3.5 Meldungen, denen keine Vorabkontrolle folgte oder die zurückgezogen wurden

Der EDSB befasste sich im Jahr 2009 auch mit 21 Fällen, in denen eine Vorabkontrolle nach sorgfältiger Analyse für nicht erforderlich gehalten wurde. In solchen Fällen kann der EDSB jedoch bisweilen Empfehlungen abgeben.

Youthlink 2

Ein interessanter Fall betraf **„Youthlink 2"**, das Hauptarchiv von (statistischen und finanziellen) Daten in Bezug auf Projekte und Aktivitäten, die im Rahmen des Programms „Jugend in Aktion" der Europäischen Kommission unterbreitet werden (Fall 2008-484).

Ausgehend von den vorgelegten Informationen gelangte der EDSB zu dem Schluss, dass die Auswahl der Begünstigten der Jugend-in-Aktion-Programme **keine Bewertung des Verhaltens oder der Kompetenzen einzelner Personen** beinhaltete, sondern vielmehr eine Prüfung des vorgeschlagenen Projekts anhand von vorab definierten Kriterien sowie eine Prüfung der finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit der antragstellenden juristischen Personen oder Gruppen. Darüber hinaus wird diese Bewertung in dezentraler Form vorgenommen, also nicht durch den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen bei der Europäischen Kommission, sondern entweder durch die zuständigen nationalen Stellen und somit im Anwendungsbereich der jeweiligen nationalen Datenschutzbestimmungen oder durch die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA). Deshalb war nach Auffassung des EDSB Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung hier nicht anwendbar.

Erhebungen zur Kundenzufriedenheit

Der EDSB vertrat die Ansicht, dass **„Erhebungen zur Kundenzufriedenheit"** bei der Europäischen Zentralbank **keiner Vorabkontrolle bedurften**, da der Zweck dieser Erhebungen nicht darin besteht, einzelne Personen zu bewerten, sondern vielmehr Dienste, so wie etwa ein Audit darauf abzielt, die Erfüllung der Arbeitsvorgaben einer Organisationseinheit oder eines Prozesses zu bewerten und nicht etwa die Leistung einzelner Mitarbeiter (Fall 2008-780). Die EZB hatte sich darum bemüht, die Wahrscheinlichkeit einer eventuellen Bewertung der Persönlichkeit Einzelner zu minimieren. Dennoch riet der EDSB der EZB, weitere Schritte zu ergreifen, um die Möglichkeit der Einbeziehung von personenbezogenen Informationen in die Umfrageergebnisse auf ein Mindestmaß zu reduzieren, insbesondere solcher, die aus den Antworten auf offene Fragen hervorgehen könnten.

Nutzung von Mobilfunktelefonen

In Bezug auf die Meldung zur **Nutzung von Mobilfunktelefonen** durch Mitarbeiter der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI) bei Dienstreisen befand der EDSB, dass die Angelegenheit **keiner Vorabkontrolle** zu unterziehen war (Fall 2009-162). Zweck der Datenverarbeitung war es, sicherzustellen, dass die Kosten für private Telefonate der EACI erstattet werden. Eine Bewertung der Kompetenz, Leistung oder des Verhaltens der Bediensteten fiel daher nicht in den Aufgabenbereich der Verarbeitung, sodass diese nicht von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b erfasst wurde.

Identitäts- und Zugangsmanagement

Der EDSB gelangte ebenfalls zu der Auffassung, dass das **Identitäts- und Zugangsmanagementsystem** des Rechnungshofes keiner Vorabkontrolle bedurfte (Fall 2009-639). Zwar verwendet das System bestimmte Informationen (Name, Vorname, Geburtsdatum) zur Einrichtung von Anwendungskonten und Gewährung des Nutzerzugangs zu diesen Konten, doch „bewertet" es die einzelnen Nutzer nicht, sondern authentifiziert lediglich ihre Identität und Zugriffsrechte. Die bloße Prüfung der Rechte auf der Grundlage von vordefinierten Regeln beinhaltet demzufolge keine De-facto-Bewertung der Leistung, Kompetenzen, Arbeitsfähigkeit oder des Verhaltens eines Nutzers, weshalb der Fall nicht von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b erfasst wird.

2.3.6 Folgemaßnahmen nach Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle

*Eine Stellungnahme des EDSB zu einem ihm zur Vorabkontrolle vorgelegten Fall enthält **Empfehlungen**, die berücksichtigt werden müssen, damit die Verarbeitung mit der Verordnung im Einklang steht. Empfehlungen werden auch abgegeben, wenn ein Fall daraufhin geprüft wird, ob eine Vorabkontrolle erforderlich ist, und es sich zeigt, dass bei einigen kritischen Aspekten Korrekturen vorgenommen werden sollten. Kommt der für die Verarbeitung Verantwortliche diesen Empfehlungen nicht nach, kann der EDSB die ihm durch Verordnung (EG) Nr. 45/2001 übertragenen Befugnisse ausüben. So kann er insbesondere das betroffene Organ oder die betroffene Einrichtung der Gemeinschaft mit der Angelegenheit befassen.*

In den meisten zur Vorabkontrolle vorgelegten Fällen wurden Empfehlungen abgegeben. Diese betreffen hauptsächlich:

- die Unterrichtung der betroffenen Personen;
- die Datenaufbewahrungsfristen;
- die Zweckbindung;
- das Recht auf Auskunft und Berichtigung.

Situation im Vergleich

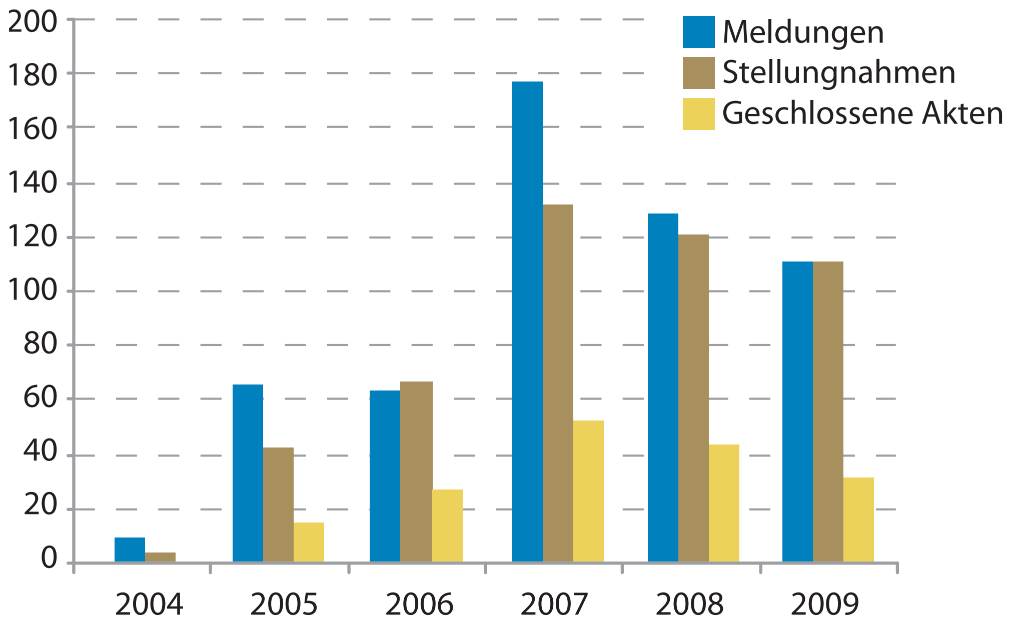

Die Organe und Einrichtungen sind gewillt, diesen Empfehlungen zu folgen, und es waren bisher keine Durchführungsbeschlüsse nötig. Der EDSB verlangt in dem förmlichen Schreiben, das mit seinen Stellungnahmen übermittelt wird, dass die Organe und Einrichtungen ihm innerhalb von drei Monaten mitteilen, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung seiner Empfehlungen ergriffen haben.

Obgleich die Organe und Einrichtungen daran erinnert wurden, solche Rückmeldungen zu unterbreiten, konnte der EDSB 2009 nur 32 Fälle abschließen, sodass eine Reihe von Fällen weiter unerledigt blieb. Der EDSB forderte die Organe und Einrichtungen daher auf, mit den Folgemaßnahmen zu seinen Stellungnahmen fortzufahren, damit er die Fälle zu einem gebührenden Abschluss bringen konnte.

2.3.7 Fazit und Ausblick

Die Mehrzahl der wichtigsten Organe hat die Meldung ihrer bestehenden Verarbeitungen bald abgeschlossen, und die meisten Agenturen kommen mit der Meldung ihrer die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassenden Kerntätigkeiten und Standardverwaltungsverfahren (im Einklang mit dem für die Agenturen festgelegten neuen Verfahren) gut voran.

Jeder Bürger hat das Recht, sich beim EDSB über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung zu beschweren.

Die 110 verabschiedeten Stellungnahmen haben dem EDSB einen guten Einblick in die Verarbeitungen bei den europäischen Verwaltungen vermittelt und es ihm gestattet, seine Empfehlungen darzulegen. Die bei der Anwendung der Verordnung gesammelte Erfahrung ermöglichte es dem EDSB ferner, sein Fachwissen auszubauen und allgemeine Orientierungsleitlinien in bestimmten Bereichen vorzugeben (siehe 2.7 Thematische Leitlinien).

In den meisten zur Vorabkontrolle unterbreiteten Fällen gab der EDSB Empfehlungen ab, welche Rückmeldungen der Organe und Einrichtungen in Bezug auf die Umsetzung dieser Empfehlungen voraussetzen. 2009 wurden freilich nur wenige Fälle abgeschlossen, und der EDSB wird deshalb weiter darauf drängen, dass in diesem Bereich Verbesserungen erfolgen.

2.4 Beschwerden

2.4.1 Mandat des EDSB

Zu den wichtigsten Aufgaben des EDSB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gehört, dass er „[Beschwerden] hört und prüft" und „von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch[führt]" (Artikel 46).

Grundsätzlich kann eine Beschwerde von einer Einzelperson nur bei einem mutmaßlichen Verstoß gegen ihre Rechte betreffend den Schutz ihrer personenbezogenen Daten vorgebracht werden. Lediglich EU-Bedienstete können unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer direkt oder indirekt von der Datenverarbeitung betroffen ist, einen mutmaßlichen Verstoß beanstanden. Auch das Statut der Beamten der Europäischen Union gestattet die Einreichung einer Beschwerde beim EDSB (Artikel 90b).

In einem interessanten Fall, in dem es um die **Daten eines Minderjährigen** ging, befand der EDSB, dass ein das Sorgerecht ausübender Elternteil grundsätzlich auf die Daten eines Kindes zugreifen kann. Der Fall betraf den Zugang zu Dokumenten in Bezug auf die Anmeldung eines Kindes bei einer Kinderkrippe, die von einem EU-Organ verwaltet wird. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass ihm kein voller Zugriff auf diese Unterlagen gewährt wurde, die von dem anderen Elternteil, von dem er geschieden war, eingereicht worden waren. Insbesondere waren die Namen der Personen, die dazu ermächtigt waren, das Kind von der Kinderkrippe abzuholen, teilweise unkenntlich gemacht.

Der EDSB stellte fest, dass ein Elternteil, der das gemeinsame Sorgerecht ausübt, grundsätzlich ein Recht auf Zugang zu den Daten seines Kindes hat. In diesem Fall kam der EDSB zu dem Schluss, dass sich diese Rechte auch auf Daten von Dritten erstrecken, die zur Abholung des Kindes ermächtigt wurden, da solche Daten ihrem Wesen nach mit den Daten des Kindes verbunden sind.

Nach Auffassung des EDSB hatte das betreffende Organ durch die Weigerung, dem Beschwerdeführer Zugang zu den Daten seines Kindes in kenntlicher Form zu gewähren, gegen Artikel 13 der Verordnung verstoßen.

Nach der Verordnung kann der EDSB nur Beschwerden prüfen, die von **natürlichen Personen** eingereicht werden. Beschwerden, die von Unternehmen oder anderen juristischen Personen eingereicht werden, sind nicht zulässig. Beschwerdeführer müssen auch ihren Namen angeben, sodass anonyme Anfragen folglich nicht als „Beschwerden" behandelt werden. Anonyme Angaben können jedoch im Rahmen eines anderen Verfahrens (z. B. einer selbst eingeleiteten Untersuchung oder eines Ersuchens um Meldung einer Datenverarbeitung und dergleichen) berücksichtigt werden.

Eine Beschwerde beim EDSB darf nur die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. *Der EDSB befasst sich nicht mit allgemeinen Missständen in der Verwaltungstätigkeit, der inhaltlichen Änderung von Dokumenten, die ein Beschwerdeführer anzufechten wünscht, oder der Gewährung von Schadensersatzzahlungen.*

Insbesondere bedeutet die Tatsache, dass in der Verordnung auf die „Berichtigung von personenbezogenen Daten" Bezug genommen wird, nicht, dass der EDSB befugt ist, Entscheidungen inhaltlich zu revidieren, weil sie personenbezogene Daten enthalten. In solchen Fällen wird dem Beschwerdeführer empfohlen, sich entweder an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden oder das zuständige Gericht anzurufen.

*Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, gegen die eine Beschwerde eingelegt wird, muss es sich um eine Tätigkeit **eines Organs oder einer Einrichtung der EU** handeln. Im Übrigen ist der EDSB keine Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der nationalen Datenschutzbehörden.*

2.4.2 Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden

Der EDSB bearbeitet Beschwerden nach Maßgabe der bestehenden Rechtsgrundlage, der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts und der für alle Organe und Einrichtungen der EU geltenden guten Verwaltungspraxis. Um die Bearbeitung von Beschwerden zu erleichtern, verabschiedete der EDSB im Dezember 2009 einen **internen Leitfaden**, der den Bediensteten Leitlinien für die Abwicklung von Beschwerden an die Hand geben soll. Insbesondere unterzog der EDSB die Bedingungen für die Zulässigkeit von Beschwerden einer gründlichen Überprüfung. Außerdem führte der EDSB im Jahr 2009 ein **statistisches Instrument** zur Überwachung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit Beschwerden ein, das insbesondere zur Überwachung der Fortschritte in bestimmten Fällen dienen soll.

In allen Phasen der Bearbeitung einer Beschwerde hält sich der EDSB an die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit. Er führt unter anderem unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung angemessene Maßnahmen durch, bei denen er Folgendes in Betracht zieht:

- die Art und Schwere des behaupteten Verstoßes gegen die Datenschutzbestimmungen;
- die Höhe des Schadens, den eine oder mehrere betroffene Personen als Folge des Verstoßes erlitten haben oder erlitten haben können;
- die potenzielle gesamte Tragweite des Falles, auch in Bezug auf sonstige beteiligte öffentliche und/oder private Interessen;
- die Wahrscheinlichkeit der Feststellung, dass eine Zuwiderhandlung stattgefunden hat;

- den genauen Zeitpunkt der Vorkommnisse, jede Verhaltensweise, die keine Auswirkungen mehr zu verzeichnen hat, die Beseitigung solcher Auswirkungen oder eine geeignete Garantie für deren Beseitigung.

Jede beim EDSB eingegangene Beschwerde wird sorgfältig geprüft. Die Vorabprüfung einer Beschwerde dient im Besonderen dazu, zu überprüfen, ob eine Beschwerde die Voraussetzungen für eine weitergehende Untersuchung erfüllt, und ferner, ob es ausreichende Gründe für eine Untersuchung gibt.

Eine Beschwerde, die **nicht in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich** des EDSB fällt, wird für unzulässig erklärt, und der Beschwerdeführer wird hiervon in Kenntnis gesetzt. In solchen Fällen verweist der EDSB den Beschwerdeführer auf andere ggf. zuständige Stellen (z. B. das Gericht, den Bürgerbeauftragten, einzelstaatliche Datenschutzbehörden o. Ä.).

Beschwerden, die **offenkundig unbedeutende** Tatsachen vorbringen oder deren Untersuchung **unverhältnismäßige Anstrengungen** erfordern würde, werden nicht weiter verfolgt. Der EDSB kann nur Beschwerden prüfen, die einen **tatsächlichen oder potenziellen** und nicht nur rein hypothetischen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Dabei nimmt er u. a. auch eine Analyse vor, welche anderen Möglichkeiten zur Klärung der betreffenden Frage bestehen, sei es durch den Beschwerdeführer oder durch den EDSB. So kann der EDSB beispielsweise eine Untersuchung aus eigener Initiative zu einem allgemeinen Problem einleiten, anstatt eine Untersuchung zu einem von dem Beschwerdeführer vorgebrachten Einzelfall durchzuführen. In diesen Fällen wird der Beschwerdeführer über diese anderen Verfahrensweisen unterrichtet.

*Der EDSB wurde anonym davon in Kenntnis gesetzt, dass personenbezogene Daten von Bewerbern, die die **Vorauswahltests** des Auswahlverfahrens für EU-Beamte bestehen, von einem **externen Auftragnehmer** verarbeitet werden, dessen **Sitz in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat liegt.** Der EDSB leitete daraufhin eine Untersuchung aus eigener Initiative in diesem Fall ein, die ergab, dass das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) zwar einen Vertrag mit einer externen Firma geschlossen hatte, die im Vereinigten Königreich registriert war, die eigentlichen Datenverarbeitungen jedoch de facto in den Vereinigten Staaten durchgeführt wurden. Der EDSB forderte EPSO auf, zu überprüfen, ob alle in Artikel 9 der Verordnung festgelegten Bedingungen eingehalten werden, und den Vertrag dahin gehend zu ändern, dass den betroffenen Personen zusätzliche Garantien gewährt werden.*

Die Beschwerde ist grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Beschwerdeführer nicht zuerst an die betroffene Einrichtung gewandt hat, um Abhilfe zu schaffen. Falls sich der Beschwerdeführer nicht an die Einrichtung gewandt hat, sollte er dem EDSB hinreichende Gründe dafür nennen, warum er dies unterlassen hat.

Wenn die Angelegenheit bereits von Verwaltungsstellen geprüft wird – d. h. eine interne Untersuchung durch die betroffene Einrichtung ist im Gange –, ist die Beschwerde grundsätzlich zulässig. Der EDSB kann jedoch auf der Grundlage der besonderen Sachlage des jeweiligen Falles entscheiden, die Ergebnisse dieser Verwaltungsverfahren abzuwarten, bevor er eine Untersuchung einleitet. Demgegenüber wird die Beschwerde für unzulässig erklärt, wenn die gleiche Angelegenheit (der gleiche Sachverhalt) bereits von einem Gericht geprüft wird.

Um eine einheitliche Behandlung von Beschwerden im Hinblick auf den Datenschutz zu gewährleisten und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, haben der Europäische Bürgerbeauftragte und der EDSB im November 2006 eine Vereinbarung unterzeichnet. Darin heißt es unter anderem, dass eine Beschwerde, die bereits vorgebracht wurde, nicht durch die andere Einrichtung wieder aufgenommen werden sollte, sofern keine bedeutenden neuen Erkenntnisse unterbreitet werden.

Bezüglich der geltenden **Fristen** ist eine Beschwerde beim EDSB grundsätzlich unzulässig, wenn der beanstandete Sachverhalt mehr als zwei Jahre zurückliegt. Die Zweijahresfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerdeführer von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

Wird eine Beschwerde als zulässig erachtet, führt der EDSB **eine Untersuchung** in dem von ihm für angemessen befundenen Umfang durch. Diese Untersuchung kann etwa ein Auskunftsgesuch an die betroffene Einrichtung umfassen, eine Überprüfung einschlägiger Unterlagen, eine Sitzung mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, eine Überprüfung vor Ort usw. Der EDSB ist befugt, von dem betreffenden Organ bzw. der betreffenden Einrichtung Zugang zu allen personenbezogenen Daten und zu allen für die Untersuchung erforderlichen Informationen zu verlangen. Ihm kann auch Zugang zu allen Räumlichkeiten gewährt werden, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, ein Organ oder eine Einrichtung seine/ihre Tätigkeiten ausübt.

Am Ende der Untersuchung wird dem Beschwerdeführer wie auch dem für die Verarbeitung von Daten Verantwortlichen eine **Entscheidung** zugesandt. In seiner Entscheidung legt der Europäische Datenschutzbeauftragte seinen Standpunkt zu einer eventuellen Verletzung der Datenschutzbestimmungen durch die betreffende Einrichtung dar. Die **Befugnisse des EDSB** sind umfassend: So kann er die betroffenen Personen lediglich beraten, den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder verwarnen, aber auch die Verarbeitung von Daten verbieten oder in der jeweiligen Sache den Gerichtshof anrufen.

Jede betroffene Partei kann innerhalb eines Monats ab dem Tag der Entscheidung den EDSB um eine Überprüfung seiner Entscheidung ersuchen. Betroffene Parteien können auch direkt beim Gerichtshof gegen die Entscheidung Rechtsmittel einlegen. In zwei Fällen im Jahr 2009 fochten Beschwerdeführer die Entscheidungen des EDSB vor dem Gericht an (Rechtssachen T-164/09 und T-193/09).

2.4.3 Vertraulichkeitsgarantie für die Beschwerdeführer

*Der EDSB erkennt an, dass einige Beschwerdeführer ihre berufliche Laufbahn riskieren, wenn sie Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen melden, und dass den Beschwerdeführern und Informanten, die dies wünschen, daher **Vertraulichkeit** zuzusichern ist. Andererseits hat sich der EDSB dazu verpflichtet, auf **transparente Weise** zu arbeiten und zumindest die Grundzüge seiner Entscheidungen zu veröffentlichen. Die internen Verfahren des EDSB spiegeln diese schwierige Gratwanderung wider.*

Beschwerden werden in aller Regel vertraulich behandelt. Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass personenbezogene Daten nicht an Personen außerhalb des EDSB weitergegeben werden. Um die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung zu gewährleisten, kann es jedoch notwendig sein, die relevanten Dienststellen der betroffenen Einrichtung und beteiligte Dritte über den Inhalt der Beschwerde und die Identität des Beschwerdeführers zu informieren. Der EDSB nimmt außerdem den behördlichen Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Einrichtung beim gesamten Schriftwechsel zwischen dem EDSB und der betroffenen Einrichtung mit auf den Verteiler.

Wenn der Beschwerdeführer gegenüber der betroffenen Einrichtung, dem behördlichen Datenschutzbeauftragten oder Dritten seine **Anonymität** wahren möchte, wird er aufgefordert, seine Gründe hierfür zu erläutern. Der EDSB analysiert daraufhin die Argumente des Beschwerdeführers und prüft die Auswirkungen auf die Durchführbarkeit der anschließenden Untersuchung durch den EDSB. Entscheidet der EDSB, dass er die Anonymität des Beschwerdeführers nicht gewährleisten will, so erläutert er seine Beweggründe hierfür und fragt den Beschwerdeführer, ob er damit einverstanden ist, dass der EDSB die Beschwerde untersucht, ohne seine Anonymität zu gewährleisten, oder ob er die Beschwerde lieber zurückziehen möchte. Entscheidet sich der Beschwerdeführer dazu, die Beschwerde zurückzuziehen, wird die betroffene Einrichtung nicht über das Vorliegen der Beschwerde in Kenntnis gesetzt. In einem solchen Fall kann der EDSB andere Schritte in Bezug auf diese Angelegenheit ergreifen, ohne die betroffene Einrichtung über die Beschwerde in Kenntnis zu setzen: Er kann von sich aus eine Untersuchung einleiten oder um die Meldung einer Datenverarbeitung ersuchen.

Nach Beendigung einer Untersuchung bleiben grundsätzlich alle **Dokumente im Zusammenhang mit der Beschwerde**, einschließlich der endgültigen Entscheidung, vertraulich. Sie werden nicht in vollständiger Form veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben. Der EDSB kann jedoch auf seiner Website und in seinem Jahresbericht eine anonymisierte Zusammenfassung der Beschwerde in einer Form veröffentlichen, die keine Identifizierung des Beschwerdeführers oder beteiligter Dritter zulässt. Der EDSB kann bei wichtigen Fällen auch entscheiden, die endgültige Entscheidung in vollem Umfang zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung muss in einer Form erfolgen, die eventuelle Anträge eines Beschwerdeführers auf Vertraulichkeit berücksichtigt und daher keine Identifizierung des Beschwerdeführers oder anderer Betroffener zulässt.

2.4.4 Behandelte Beschwerden im Jahr 2009

2.4.4.1 Anzahl der Beschwerden

Zahl der eingegangenen Beschwerden (Entwicklung 2004-2009)

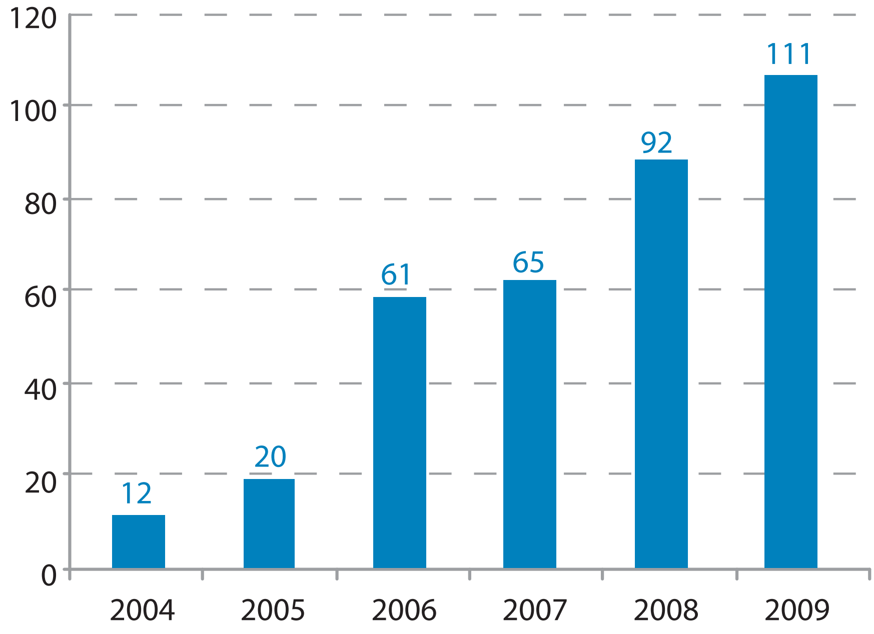

Sowohl die Zahl als auch die Komplexität der vom EDSB entgegengenommenen Beschwerden nimmt zu. ***Im Jahr 2009 gingen beim EDSB 111 Beschwerden ein*** *(eine Zunahme um 32 % gegenüber 2008). Davon waren* ***69 Beschwerden unzulässig****, in den meisten Fällen, weil sie sich auf die Verarbeitung von Daten auf einzelstaatlicher Ebene bezogen und nicht etwa auf eine Verarbeitung durch ein EU-Organ oder eine EU-Einrichtung.*
Die verbleibenden 42 Beschwerden erforderten eine eingehendere Untersuchung (eine Zunahme um 83 % gegenüber dem Vorjahr). Darüber hinaus befanden sich 14 unzulässige Beschwerden, die in früheren Jahren eingereicht worden waren (13 im Jahr 2008 und eine im Jahr 2007), nach wie vor in der Untersuchungs- oder Prüfphase.

2.4.4.2 Beschwerdeführer

Von den 111 eingegangenen Beschwerden wurden 26 (23 %) von Bediensteten von Organen oder Einrichtungen der EU eingereicht, einschließlich ehemaliger Bediensteter und Stellenbewerbern. Eine Beschwerde wurde anonym eingereicht, und bei den übrigen 84 Beschwerden stand der Beschwerdeführer offenbar in keinerlei Beschäftigungsverhältnis zur EU-Verwaltung.

2.4.4.3 Von Beschwerden betroffene Einrichtungen

Von den 2009 eingereichten zulässigen Beschwerden war die Mehrzahl (über 70 %) gegen die **Europäische Kommission, einschließlich OLAF und EPSO** gerichtet. Dies war zu erwarten, da die Kommission mehr Verarbeitungen personenbezogener Daten vornimmt als andere Organe und Einrichtungen der EU. Die hohe Zahl der Beschwerden in Bezug auf OLAF und EPSO lässt sich durch die Art der Tätigkeiten erklären, die von diesen Einrichtungen ausgeübt werden.

2.4.4.4 Sprache der Beschwerden

Die meisten Beschwerden wurden in Englisch (64 %) eingereicht; weniger häufig verwendet wurden Deutsch (19 %) und Französisch (9 %). Beschwerden in anderen Sprachen kommen vergleichsweise selten vor (8 %).

Betroffene Organe

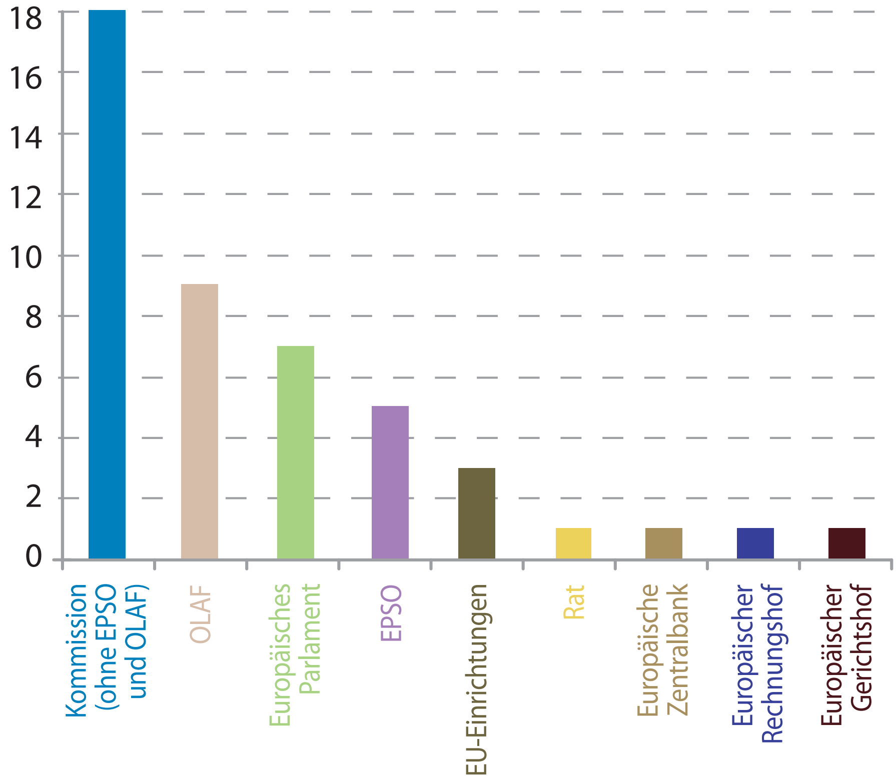

2.4.4.5 Art der mutmaßlichen Verstöße

Die wichtigsten Arten von Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen, die von den Beschwerdeführern 2009 vorgebracht wurden, waren Verstöße gegen die Vertraulichkeit von Daten, einschließlich Datenverluste, unerlaubte Datenzugriffe und rechtswidrige Datenübermittlungen (31 %) sowie eine zu umfangreiche Datenerhebung oder rechtswidrige Nutzung von Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen (28 %). Sonstige Verstöße wurden seltener geltend

Art der mutmaßlichen Verstöße

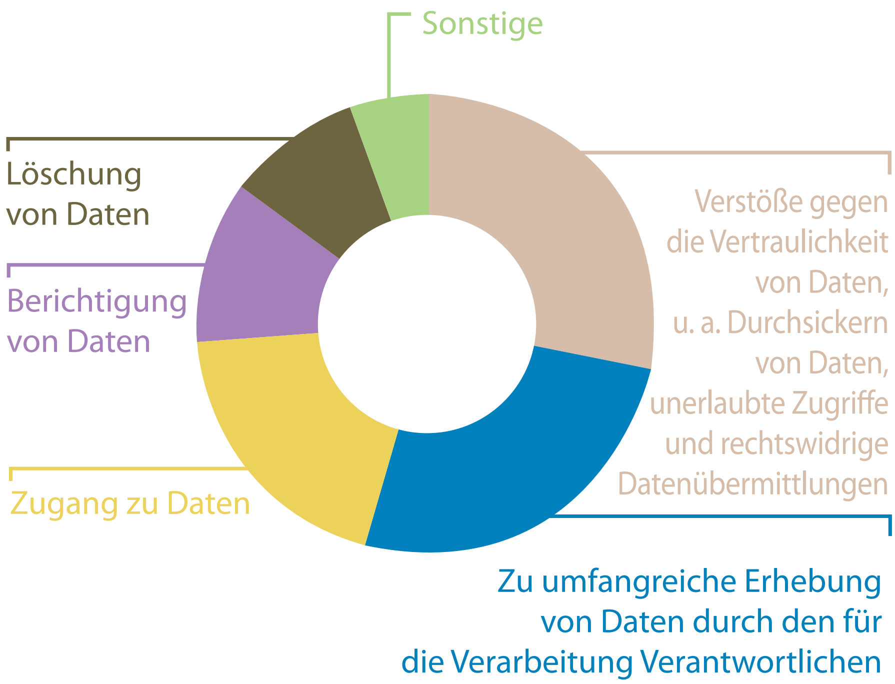

gemacht; diese umfassten insbesondere den Datenzugang (20 %), die Berichtigung von Daten (12 %), die Löschung von Daten (10 %), die Videoüberwachung (2 %), die Übermittlung von Daten in Drittländer außerhalb der EU (2 %) sowie den Verlust von Daten (2 %).

Ergebnisse der Untersuchungen des EDSB

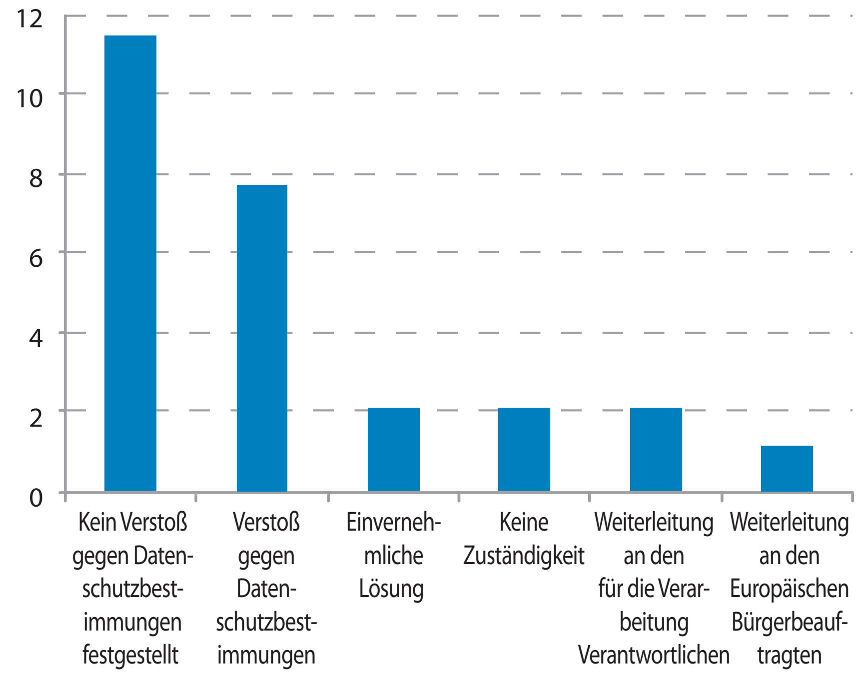

2.4.4.6 Ergebnisse der Untersuchungen des EDSB

In zwölf Fällen, die im Jahr 2009 untersucht wurden, stellte der EDSB keinen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen fest.

In einem Fall gegen die Europäische Kommission beschwerte sich ein ehemaliger Bediensteter darüber, dass ihm die Aushändigung eines Berichts über eine verwaltungsinterne Untersuchung der Kommission verweigert wurde. Die Kommission lehnte die Freigabe des vollständigen Berichtstextes mit der Begründung ab, dass die Notwendigkeit bestehe, die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen, insbesondere von Zeugen, die in diesem Fall ausgesagt hatten. Sie gewährte dem Beschwerdeführer jedoch Zugang zu den ihn betreffenden Tatsachenfeststellungen und zu den abschließenden Schlussfolgerungen des Berichts. Angesichts dessen, dass die Freigabe der vollständigen Textes in der Tat negative Auswirkungen für einige der Betroffenen haben könnte, befand der EDSB, dass das Vorgehen der Kommission die Anforderungen von Artikel 13 der Verordnung unter Wahrung der Rechte und Freiheiten anderer erfüllte.

In acht anderen Fällen hingegen wurden Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt und den für die Verarbeitung Verantwortlichen Empfehlungen ausgesprochen.

In einem Fall beschwerte sich ein Bediensteter über nicht ordnungsgemäßes Vorgehen einer Einrichtung bezüglich einer Untersuchung der beruflichen Qualifikationen des Bediensteten. Der Beschwerdeführer behauptete, dass sein Arbeitgeber als „vertraulich gekennzeichnete“ Unterlagen zum Nachweis seiner Qualifikationen rechtswidrig an eine Anzahl von Empfängern innerhalb und außerhalb der EU-Organe weitergegeben habe.

Auf der Grundlage der Angaben des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen schloss der EDSB, dass die innergemeinschaftliche Weitergabe erforderlich war, damit die Empfänger ihren rechtmäßigen Aufgaben nachgehen konnten. Hinsichtlich der Übermittlungen an Dritte zeigte sich der EDSB zwar davon überzeugt, dass diese Übermittlungen im Einklang mit Artikel 8 erfolgt waren, hielt jedoch die Weitergabe der Daten an eine Medienberaterfirma (die im Hinblick auf eine mögliche Presseberichterstattung über die Untersuchung unter Vertrag genommen wurde) in Anbetracht der vom Empfänger ausgeführten Aufgaben für überzogen. Der EDSB gelangte somit zu dem Schluss, dass eine solche Datenweitergabe eine Verletzung des Grundsatzes der Datenqualität darstellte und dass die betreffende EU-Einrichtung insofern gegen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c verstoßen hatte.

In zwei Fällen trug der EDSB zu einer informellen Lösung zwischen dem Beschwerdeführer und dem betreffenden Organ bei, sodass keine Entscheidung erging.

2.4.5 Weitere Arbeiten in Bezug auf Beschwerden

Die Verabschiedung des **internen Leitfadens für die Bearbeitung von Beschwerden** im Dezember 2009 erleichterte die Überarbeitung der einschlägigen Seiten auf der Website des EDSB. Die neue Seite beschreibt die wichtigsten Schritte des Verfahrens und enthält ein herunterladbares Formular zur Einreichung von Beschwerden sowie Informationen über die Zulässigkeit. Diese Informationen wurden Anfang 2010 auf der Website des EDSB veröffentlicht und sollen potenziellen Beschwerdeführern bei der Einreichung von Beschwerden helfen. Überdies dürften sie dafür sorgen, dass die Zahl der offensichtlich unzulässigen Beschwerden zurückgeht und dem EDSB vollständigere und sachdienlichere Angaben übermittelt werden, die eine effizientere Bearbeitung von Beschwerden ermöglichen. In Zukunft wird hoffentlich auch eine interaktive Version des Beschwerdeformulars erscheinen, welche die Benutzer am Bildschirm ausfüllen und dann automatisch an den EDSB abschicken können.

2.5 Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen

Der EDSB ist für die Überwachung und Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zuständig (Artikel 41 Absatz 2). Die Überwachung erfolgte vornehmlich durch eine Überprüfungsrunde, die gemeinhin als „Frühjahr 2009“ bezeichnet wird. Im Rahmen dieser Überprüfungsrunde, die eine Fortsetzung zu einer ähnlichen früheren Initiative bildete („Frühjahr 2007“), wurden die Direktoren der Organe und Einrichtungen der EU angeschrieben und um Angaben zum aktuellen Stand der Fortschritte in bestimmten Bereichen gebeten. Neben dieser allgemeinen Überwachungsrunde wurden in bestimmten Organen und Einrichtungen Überprüfungen zur Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in speziellen Bereichen durchgeführt.

2.5.1 Überprüfungsrunde „Frühjahr 2009“

Nach der Überprüfungsrunde veröffentlichte der EDSB einen zweiten allgemeinen Bericht, in dem dargelegt wurde, welche Fortschritte bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze seitens der Organe und Einrichtungen der EU erzielt wurden. Aus diesem Bericht geht hervor, dass die EU-Organe bei der Erfüllung der für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchweg gute Fortschritte erzielt haben, während es bei den meisten Gemeinschaftsagenturen um die Erfüllung der Vorgaben etwas schlechter bestellt ist.

Wichtigste Ergebnisse bei den Organen

- **Bestandsverzeichnis der Verarbeitungen:** Der EDSB konnte sich davon überzeugen, dass mit nur einer Ausnahme alle Organe ein Bestandsverzeichnis der Verarbeitungen mit personenbezogenen Daten erstellt haben, welches ein systematischeres Vorgehen bei der Umsetzung ermöglicht;

- **Meldung von Verarbeitungen beim DSB durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen:** Der EDSB stellte fest, dass immer mehr Organe das Verfahren abgeschlossen haben. Ende 2008 konnten mindestens sechs Organe geltend machen, dass alle dortigen Verarbeitungen dem zuständigen DSB gemeldet worden waren, verglichen mit nur zwei Organen zu Beginn des Jahres 2008;

- **Meldung von Verarbeitungen beim EDSB zur Vorabkontrolle:** Nur zwei Organe haben dem EDSB bislang sämtliche bestehenden Verarbeitungen zur Vorabkontrolle gemeldet. Die Mehrzahl der Organe hat jedoch angegeben, alle ermittelten Verarbeitungen dem EDSB bis spätestens Ende 2009 zu melden.

Wichtigste Ergebnisse bei den Gemeinschaftsagenturen

Der EDSB stellte fest, dass bei der Ermittlung der Verarbeitungen und der Verabschiedung von Durchführungsbestimmungen bezüglich der Aufgaben und Pflichten der behördlichen Datenschutzbeauftragten **gute Fortschritte** erzielt worden waren. Jedoch waren den DSB generell nur wenige Verarbeitungen gemeldet worden, und es ergingen nur wenige Meldungen zur Vorabkontrolle an den EDSB. Nur eine Agentur hatte dem EDSB nach eigenen Angaben alle ermittelten Verarbeitungen gemeldet.

Obwohl keine oder nur sehr wenige Anträge auf Datenzugang gemäß der Verordnung gestellt wurden, nahm der EDSB mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Agenturen die Einführung von Überwachungsinstrumenten zur Erfassung dieser Anträge in Erwägung zogen.

Weitere Schritte

Der EDSB wird weitere Fortschritte fördern und sorgfältig überwachen, insbesondere bei den Organen und Einrichtungen, bei denen die Erfüllung der Bestimmungen hinsichtlich der Meldungen zur Vorabkontrolle an den EDSB und der Meldungen an die DSB verbessert werden muss. Zur Bewertung der weiteren Fortschritte werden künftig zusätzliche Untersuchungen bezüglich der Erfüllung der Bestimmungen vorgenommen.

2.5.2 Überprüfungen

Überprüfungen bilden ein wichtiges Instrument, das es dem EDSB gestattet, die Anwendung der Verordnung zu überwachen und durchzusetzen. Sie gründen sich auf Artikel 41 Absatz 2, Artikel 46 Buchstabe c und Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung.

Die weitreichenden Befugnisse des EDSB, die es ihm gestatten, zu allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen und personenbezogenen Daten sowie zu sämtlichen Räumlichkeiten, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, ein Organ oder eine Einrichtung ihre Tätigkeiten ausüben, Zugang zu erhalten, sollen gewährleisten, dass er über ausreichende Mittel verfügt, um seine Aufgabe wahrzunehmen. Er kann von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Überprüfungen durchführen.

Gemäß Artikel 30 der Verordnung sind die Organe und Einrichtungen der EU gehalten, den EDSB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, indem sie auf Verlangen Auskünfte erteilen und Zugang gewähren.

Bei den Überprüfungen **überprüft der EDSB die Gegebenheiten vor Ort**, um die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sicherzustellen. Nach Abschluss der Überprüfungen erhalten die geprüften Organe und Einrichtungen entsprechende Rückmeldungen.

Im Jahr 2009 führte der EDSB die im Rahmen der Überprüfungsrunde „Frühjahr 2007" angekündigten Überprüfungen fort, so insbesondere beim Europäischen Parlament und EPSO, und leitete überdies eine Überprüfung beim Europäischen Rechnungshof in die Wege. Auf der Grundlage der im Laufe der Überprüfungen gesammelten Erfahrungen verabschiedete der EDSB im Juli 2009 einen internen Leitfaden für das Überprüfungsverfahren und veröffentlichte dessen wichtigste Grundzüge auf seiner Website.

Überprüfungsstrategie und -verfahren des EDSB

Der **interne Personalleitfaden** des EDSB **für Überprüfungen** soll den Bediensteten des EDSB Orientierungsleitlinien an die Hand geben. Er gründet sich weitgehend auf den bestehenden Rechtsrahmen, die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts und die für alle Organe und Einrichtungen der EU geltende gute Verwaltungspraxis.

Der Leitfaden enthält nähere Einzelheiten zum Verwaltungsverfahren, zu den Aufgaben der Inspektoren und zur Sicherheitsstrategie sowie Standardvorlagen für die Erstellung der Überprüfungsdokumente. Zudem wird darin erläutert, wozu diese Dokumente dienen, und es werden nützliche Ratschläge für die Vorbereitung einer Überprüfung erteilt.

Der Überprüfungsleitfaden ist ein dynamisches Dokument, das entsprechend der Weiterentwicklung der Verfahrensweisen und Erfahrungen des EDSB laufend überarbeitet wird. Zu gegebener Zeit wird ferner ein Strategiedokument über die Rolle der Überprüfungen und die Kriterien zur Durchführung einer Überprüfung ausgearbeitet werden.

Überprüfung beim Europäischen Parlament

Im Februar 2009 führte der EDSB eine Überprüfung beim Europäischen Parlament durch. Ziel der Überprüfung war eine Untersuchung des Sachverhalts im Hinblick auf Verarbeitungen personenbezogener Daten sowohl bei den ärztlichen Diensten in Brüssel und Luxemburg als auch bei der **Dienststelle für die Verwaltung krankheitsbedingter Fehlzeiten** in Bezug auf drei vom EDSB im Rahmen von Vorabkontrollen abgegebene Stellungnahmen. Ferner sollte dabei die Umsetzung der in diesen Stellungnahmen unterbreiteten Empfehlungen geprüft werden. Auch die Verpflichtung der für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Generaldirektion Externe Politikbereiche (GD EXPO), dem behördlichen Datenschutzbeauftragten Verarbeitungen personenbezogener Daten gemäß Artikel 25 der Verordnung zu melden, war Gegenstand der Überprüfung.

Nach der Überprüfung äußerte der EDSB Bedenken in Bezug auf eine Reihe von Mängeln im Bereich der **Informationssicherheit bei den ärztlichen Diensten** (organisatorischer, physischer und technischer Art) und wies auf einen erheblichen Verbesserungsbedarf hin. Insbesondere forderte der EDSB, dass eine angemessene Lösung für die Übermittlung von medizinischen Berichten von der Dienststelle für die Verwaltung krankheitsbedingter Fehlzeiten an den ärztlichen Dienst gefunden werden soll.

Der EDSB übermittelte dem Generalsekretär des Parlaments eine Liste von Empfehlungen und ersuchte ihn um die Ergreifung geeigneter Maßnahmen. Einige dieser Maßnahmen wurden seitdem umgesetzt, doch dauern die Folgemaßnahmen dieser Überprüfung nach wie vor an.

Überprüfung beim Europäischen Amt für Personalauswahl

Im März 2009 führte der EDSB eine Überprüfung beim Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) durch. Ziel dieser Überprüfung war eine Untersuchung des Sachverhalts im Hinblick auf Verarbeitungen personenbezogener Daten in Bezug auf mehrere Vorabkontrollen auf dem Gebiet der Auswahl von Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten und aller damit zusammenhängenden Verarbeitungen personenbezogener Daten.

Die Überprüfung ergab, dass EPSO erhebliche **Fortschritte im Hinblick auf die Transparenz** seiner Verfahren und der den Bewerbern bereitgestellten Informationen erzielt hatte. In seinen Schlussfolgerungen wies der EDSB jedoch erneut auf die Verpflichtung von EPSO hin, denjenigen Bewerbern, die darum ersuchten, die vom Prüfungsausschuss in der mündlichen Prüfung erstellten Bewertungsbögen auszuhändigen. Die Frage des Zugangs zu den Fragen der Multiple-Choice-Tests wurde während der Überprüfung nicht geprüft, da diese gegenwärtig beim Gerichtshof anhängig ist.

In Bezug auf die **Aufbewahrungspolitik** forderte der EDSB ein dokumentiertes Verfahren für die Archivierung von Akten in den historischen Archiven der Kommission.

Ferner sollte bei der Überprüfung geprüft werden, inwieweit die Datenschutzbestimmungen bei einigen ausgewählten Datenbanken und IT-Instrumenten, die von EPSO bei den Auswahlverfahren herangezogen werden, eingehalten werden. Als allgemeine Maßnahme forderte der EDSB, dass die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen dokumentiert und systematischer in die Auswahlverfahren integriert werden sollen.

Die Schlussfolgerungen aus der Überprüfung wurden dem Direktor von EPSO übermittelt, der daraufhin einen Aktionsplan bezüglich der vom EDSB unterbreiteten Empfehlungen verabschiedete. Da dieser Aktionsplan Teil eines umfassenderes Verbesserungsplans ist und die Verfahren entsprechend überprüft und geändert werden, hat der EDSB seine endgültigen Schlussfolgerungen bis Anfang 2010 zurückgestellt.

Überprüfung beim Europäischen Rechnungshof

Im März 2009 führte der EDSB eine Überprüfung beim Europäischen Rechnungshof (ERH) in Bezug auf die **Überwachung von Bediensteten** durch (Bericht über die Internetnutzung und Auditinstrumente).

Der EDSB begrüßte den Einsatz von **Filtertechniken** beim Rechnungshof, die anstelle eines repressiven Vorgehens einen präventiven Ansatz gegen den Missbrauch des Internets ermöglichen. So lehnte der EDSB die Leistungsmerkmale und Funktionen von Softwarefiltern ab, die zur Überwachung der Zahl der fehlgeschlagenen Seitenaufrufe im Internet verwendet werden, und betonte die Bedeutung von **Datenschutz-Folgenabschätzungen (Privacy impact assessments)** als einem Instrument, das bei der Auswahl von Software für Überwachungszwecke zum Einsatz kommen sollte. Ebenso hielt es der EDSB für die beste Verfahrensweise, die Grundsätze des **„eingebauten Datenschutzes“ (Privacy by Design)** auf den gesamten Konzeptionsprozess der Systeme und Verfahren zur Internet- und Netzwerküberwachung auszuweiten. Der EDSB forderte den Rechnungshof nachdrücklich dazu auf, die Verfahrensweisen zur Gewährleistung einer **höchstmöglichen Erfüllung der Sicherheitsanforderungen** zu verbessern, um ein Verfahren zur Überwachung der Internetnutzung zu schaffen, das stark, sicher und gerecht ist und die Privatsphäre und die Datenschutzbestimmungen achtet.

In Bezug auf den Teil der Überprüfung, der die Konsultation zu einem Verfahren für den Zugriff auf **private Laufwerke/E-Mails von Bediensteten** betraf, gelangte der EDSB nach einer Analyse der einschlägigen Ziele und gegenwärtigen Praxis beim Rechnungshof zu dem Schluss, dass die Gefahr einer Verletzung der Vertraulichkeit der Kommunikation bestand. Demzufolge machte der EDSB nachdrücklich darauf aufmerksam, dass ihm diese Verarbeitung formal zur Vorabkontrolle gemeldet werden sollte, da er ein besonderes Risiko gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung beinhaltete.

Die s-TESTA-Überprüfung

Das Netzwerk s-TESTA (gesicherte transeuropäische Telematikdienste für Behörden) bietet eine grundlegende Infrastruktur für die betrieblichen Anforderungen und Informationsaustauschbedürfnisse europäischer und einzelstaatlicher Behörden. Gegenwärtig stützen sich mehr als 30 Anwendungen auf dieses gesicherte Netzwerk, das von der Europäischen Kommission betrieben wird.

Als Kontrollbehörde für die IT-Systeme und -Anwendungen der Europäischen Kommission, die personenbezogene Daten verarbeiten, beschloss der EDSB, das s-TESTA-Netzwerk, vornehmlich dessen Betriebszentrum (Service and Operational Centre – SOC) in Bratislava, im September 2009 einer Überprüfung zu unterziehen. Die Europäische Kommission hat die Verwaltung des Betriebszentrums einem externen Auftragnehmer, der Firma Orange Business Service – Hewlett Packard (OBS/HP), anvertraut. Die Überprüfung diente hauptsächlich dazu, Fakten über die durchgeführten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen zu sammeln und diese mit den im Vertrag und in den einschlägigen Verordnungen festgelegten Anforderungen zu vergleichen. Im Rahmen dieser Vorgaben bezog sich die Überprüfung des EDSB auf Infrastruktur, Bedienstete und Organisation des Betriebszentrums und die dort eingesetzten Technologien.

Der EDSB war mit den von der Europäischen Kommission angeforderten und von OBS/HP durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die IT-Systeme, -Anwendungen und organisatorischen Abläufe beim Betriebszentrum generell zufrieden. Die Einführung verschiedener Sicherheitserweiterungen und die Umsetzung eines kontinuierlichen Verbesserungsplans wird künftig sogar einen noch stärkeren Datenschutzmechanismus schaffen.

2.6 Verwaltungsrechtliche Maßnahmen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hat der EDSB das Recht darauf, über verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten unterrichtet zu werden (Artikel 28 Absatz 1). Der EDSB kann entweder auf ***Ersuchen*** *der betreffenden Organe oder Einrichtungen oder* ***von sich aus*** *Stellungnahmen abgeben.*

Unter „verwaltungsrechtliche Maßnahme" ist ein allgemein anwendbarer Beschluss der Verwaltung zu verstehen, der sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung bezieht (z. B. Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung oder von der Verwaltung festgelegte allgemeine interne Regelungen oder Richtlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten).

Ferner sieht Artikel 46 Buchstabe d einen recht weiten materiellen Anwendungsbereich für Konsultationen vor, der alle „Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen", umfasst. Auf dieser Grundlage berät der EDSB die Organe und Einrichtungen zu konkreten Fällen, bei denen es um Verarbeitungsvorgänge geht, oder zu allgemeinen Fragen, die die Auslegung der Verordnung betreffen. Bei den Konsultationen zu den von Organen oder Einrichtungen geplanten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen wurden verschiedene Fragen angesprochen, so u. a.

- die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer,
- die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Pandemieverfahrens,
- die Ausübung des Auskunftsrechts,
- die Anwendung datenschutzrechtlicher Bestimmungen auf den Internen Auditdienst (IAS),
- die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

2.6.1 Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer

Das **Europäische Amt für Betrugsbekämpfung** (OLAF) warf die Frage auf, ob drei Gruppen von Ländern im Hinblick auf ihre Beziehung zum Übereinkommen Nr. 108 des Europarates und des dazugehörigen Zusatzprotokolls ein als **angemessen zu betrachtendes Datenschutzniveau** aufwiesen.

Ebenso fragte OLAF, ob – falls das Schutzniveau in einer oder mehrerer dieser Ländergruppen nicht für angemessen im Sinne der Datenschutzverordnung (Artikel 9 Absatz 1) erachtet wurde sollte – die Verpflichtungen, die diese im Rahmen des Übereinkommens und/oder der Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich eingegangen sind, als „ausreichende Garantien" (Artikel 9 Absatz 7) zu betrachten seien (Fall 2009-0333).

Nach einer Prüfung gelangte der EDSB zu dem Schluss, dass es für die ordnungsgemäße Umsetzung des Übereinkommens Nr. 108 und des dazugehörigen Zusatzprotokolls in den betroffenen Ländern **keine ausreichenden Belege** gab. Daher konnte das Schutzniveau in den drei Ländergruppen grundsätzlich nicht als angemessen gelten.

Der EDSB fügte jedoch hinzu, dass OLAF gegebenenfalls eine Beurteilung vornehmen könnte, ob eine bestimmte Übermittlung (oder eine Kategorie von Übermittlungen) dennoch genehmigt werden kann, wenn sie auf bestimmte Zwecke und Empfänger im Zielland begrenzt wird, die de facto ein angemessenes Schutzniveau gewähren. Im Rahmen einer solchen Beurteilung müssten die nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Übereinkommens und des dazugehörigen Zusatzprotokolls und deren effektive Umsetzung einer Prüfung unterzogen werden.

Der EDSB verwies zudem auf eine dritte mögliche Vorgehensweise, die darin bestehen könnte, dass OLAF und die Empfänger ausreichende Garantien einführen.

2.6.2 Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Pandemieverfahrens

Der EDSB wurde zur Frage der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die **Europäische Zentralbank** (EZB) im Falle einer **Pandemie** konsultiert (Fall 2009-0456). Abgesehen von der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ärztlichen Dienste der EZB müssten bei einer Pandemie auch die jeweiligen leitenden Bediensteten vor Ort davon in Kenntnis gesetzt werden, dass eine bestimmte Person unter Infektionsverdacht steht, damit die betreffenden Mitarbeiter gewarnt werden können.

Nach Ansicht des EDSB könnte Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung in Ermangelung einer nationalen rechtlichen Verpflichtung als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Rahmen des Pandemieverfahrens dienen. Da es sich hierbei allerdings um einen Ausnahmefall handelt, hielt der EDSB es für wünschenswert, dass die EZB einen förmlichen Beschluss fasst, auf den sich eventuelle Meldungen an die leitenden Bediensteten stützen könnten.

Des Weiteren betonte der EDSB, dass die Verarbeitung gesundheitsbezogene Daten betrifft und daher verboten ist, sofern keine Ausnahmen im Einklang mit Artikel 10 in Betracht kommen können. Die Verarbeitung von gesundheitsbezogenen Daten könnte sich auf eine rechtliche Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einhaltung von Auflagen in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz stützen. Nach Auffassung des EDSB könnte die Verarbeitung von Gesundheitsdaten im vorliegenden Fall auch aus Gründen *„wichtiger öffentlicher Interessen“* gerechtfertigt werden, doch müssten ausreichende Garantien zum Schutze der Interessen der Betroffenen geschaffen werden.

2.6.3 Ausübung des Auskunftsrechts

Der EDSB wurde von **OLAF** zu einem hypothetischen Fall konsultiert, der sich hauptsächlich auf die Ausübung des **Auskunftsrechts** bezog (Fall 2009-0550).

Der EDSB vertrat die Auffassung, dass die Anfrage zur Übermittlung einer Liste von Fällen, in denen personenbezogene Daten der betroffenen Person erscheinen, grundsätzlich unter Artikel 13 Buchstabe a der Verordnung fiel, da sie es der betroffenen Person ermöglichte, „die Bestätigung, ob die betreffenden Daten verarbeitet werden oder nicht“, zu erlangen. Die Art, in der diese „Bestätigung“ gegeben werden kann, hängt zu einem gewissen Grade von dem Wesen und den Merkmalen der Daten und der diesbezüglichen Verarbeitung ab. Ebenso hängt sie davon ab, ob ein bestimmtes Verfahren zur Erteilung der Bestätigung der betroffenen Person gestatten würde, ihre verschiedenen Datenschutzrechte auszuüben oder nicht ([7]).

Die Beurteilung der Methoden und Parameter der Auskunftserteilung sollte auf Einzelfallbasis erfolgen. Die Informationen, die der betroffenen Person gegeben werden, müssen „begreifbar“ sein (d. h. in „verständlicher Form“ mitgeteilt werden); dabei ist anzugeben, welche Verarbeitungsart stattfindet und welche Daten betroffen sind. Der Detaillierungsgrad sollte es der betroffenen Person erlauben, die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit ihrer Verarbeitung zu beurteilen, und auch der Aufgabenbelastung des für die Verarbeitung Verantwortlichen entsprechen.

2.6.4 Anwendung datenschutzrechtlicher Bestimmungen auf den Internen Auditdienst (IAS)

Im Hinblick auf ein bevorstehendes Audit der Personalverwaltung bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) ersuchte der Leiter der Verwaltung der EMA den EDSB darum, mitzuteilen, ob die Verordnung während der Durchführung des Audits auf das IAS-Team anwendbar ist (Fall 2009-0097).

Nach Ansicht des EDSB handelt es sich beim IAS um eine Gemeinschaftseinrichtung, die personenbezogene Daten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten verarbeitet, die in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, welches zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbar ist; sollte der IAS während seiner Prüftätigkeiten Zugang zu personenbezogenen Daten haben, so kämen folglich die in der Verordnung vorgesehenen Bestimmungen zur Anwendung.

2.6.5 Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Verschiedene behördliche Datenschutzbeauftragte konsultierten den EDSB bezüglich der Entwürfe von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 45/2001, die bei ihren Gemeinschaftsagenturen ausgearbeitet worden waren. Der EDSB stellte fest, dass alle Entwürfe nicht nur die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse der behördlichen

([7]) Siehe Randnummer 57 des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-553/07, Rotterdam gegen Rijkeboer.

Datenschutzbeauftragten (DSB) regelten (Artikel 24 Absatz 8 und Anhang der Verordnung), sondern auch die Rolle der für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Rechte der betroffenen Personen. Einige besonders wichtige Empfehlungen, die vom EDSB unterbreitet wurden, betrafen folgende Aspekte:

- der DSB sollte die interne Anwendung der Bestimmungen der Verordnung **auf unabhängige Weise** sicherstellen, ohne dabei von irgendjemandem Anweisungen zu erhalten (Fall 2009-0656, Fall 2009-0684);

- der DSB kann **Hilfe von außen** erhalten, sofern dies seine Unabhängigkeit nicht gefährdet (Fall 2009-0656);

- falls erforderlich, sollte die betreffende Agentur **Schulungen zum Datenschutz** veranstalten (Fall 2009-0656);

- die Bediensteten, die dem DSB Unterstützung leisten, sollten der gleichen **beruflichen Schweigepflicht** unterliegen wie der DSB (Fall 2009-0684);

- die **Personalvertretung** sollte den DSB ebenfalls konsultieren können; Letzterer kann generell zu Rate gezogen werden, ohne dass der Dienstweg beschritten werden muss (Fälle 2009-0684, 2009-0204 und 2009-0163).

2.7 Thematische Leitlinien

Die bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gesammelte Erfahrung ermöglichte es den Mitarbeitern des EDSB, ihr Fachwissen in allgemeine Orientierungsvorgaben für die Organe und Einrichtungen umzusetzen. Im Jahr 2009 erarbeitete der EDSB Leitlinien zu speziellen Themen in Form von Themenpapieren.

2.7.1 Leitlinien zur Einstellung von Personal

Die Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal (die Ende 2008 angenommen wurden) beleuchten den Zyklus der Verwaltungsverfahren (Auswahl, Einstellung und vertragliche Regelungen), die zur Einstellung von ständigen Bediensteten, Vertragsbediensteten und Bediensteten auf Zeit sowie von nationalen Sachverständigen und Praktikanten festgelegt wurden.

Unter anderem setzen sich die Leitlinien mit der **Erhebung** von Daten in Bezug auf **frühere Verurteilungen** auseinander, die von den Einrichtungen zur Erfüllung der Anforderungen des Statuts vorgenommen wird: Als Bediensteter darf laut Statut nur eingestellt werden, wer die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genügt. Der EDSB befand die Erhebung von Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen für rechtmäßig. Jedoch machte er darauf aufmerksam, dass die Art und Weise der Erhebung – durch Vorlage verschiedener Unterlagen, z. B. eines Straf- oder Polizeiregisterauszugs oder eines Führungszeugnisses – zu einer zu umfangreichen Datenerhebung führen könnte. Tatsächlich könnten diese Unterlagen nämlich auch Angaben enthalten, die über das hinausgehen, was zur Erfüllung des rechtmäßigen Zwecks der Überprüfung, dass der Betreffende die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, vonnöten ist.

In den Leitlinien wird daher empfohlen, dass die Überprüfung der Inhalte dieser Unterlagen von Fall zu Fall vorgenommen werden sollte, damit nur Daten verarbeitet werden, die im Hinblick auf die Anforderungen des Statuts relevant sind.

EU-Organe sollten dafür Sorge tragen, dass bei der Einstellung von Bediensteten nur relevante Daten erhoben werden.

In Bezug auf die **Aufbewahrungsfrist** der Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen fordern die Leitlinien, dass das polizeiliche Führungszeugnis dem Betreffenden unmittelbar nach dem Auswahlverfahren und der eventuellen Einstellung zurückgegeben werden soll. Bei diesen Unterlagen handelt es sich um Momentaufnahmen, die schon am Tag nach ihrer Erstellung unter Umständen nicht mehr zutreffend sein können. Zu Nachweis- und Prüfzwecken könnte ein einheitliches Formular geschaffen werden, aus dem hervorgehen soll, dass der Betreffende den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genügt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Darüber hinaus befassen sich die Leitlinien auch mit der **externen Übermittlung** von Daten entweder an Unternehmen, die im Auftrag des Auswahlausschusses Prüfungen organisieren, oder an externe Sachverständige, die als Mitglieder des Auswahlausschusses bestellt werden. Die Notwendigkeit solcher Übermittlungen sollte nach Maßgabe von Artikel 8 Buchstabe a festgestellt werden. Ferner sollte das genaue Mandat von externen Vertragspartnern in einem Vertrag oder einem Rechtsakt festgelegt werden, und ihre Vertraulichkeits- und Sicherheitsverpflichtungen sollten in Übereinstimmung mit Artikel 23 der Verordnung gewährleistet werden.

2.7.2 Leitlinien zu Gesundheitsdaten

Im September 2009 erließ der EDSB Leitlinien für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz durch die Organe und Einrichtungen der EU.

Die Leitlinien beleuchten die **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch die Organe und Einrichtungen der EU, welche grundsätzlich durch das Statut vorgegeben wird, und legen fest, zu welchen Zwecken und unter welchen Bedingungen Gesundheitsdaten verarbeitet werden können. So sieht das Statut beispielsweise eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Zusammenhang mit einer ärztlichen Einstellungsuntersuchung vor, die dazu dient, festzustellen, ob der künftige Bedienstete die für die Ausübung seines Amtes erforderliche körperliche Eignung besitzt. Die Bestimmungen des Statuts sehen jedoch keine Nutzung der gleichen ärztlichen Einstellungsuntersuchung zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge vor. Nichtsdestoweniger erkennt der EDSB an, dass die während dieser ärztlichen Untersuchung gesammelten Daten einen künftigen Bediensteten auf ein bestimmtes Problem in Bezug auf seine Gesundheit aufmerksam machen und somit zusätzlich auch der Gesundheitsvorsorge dienen könnten. Dies bedeutet hingegen nicht, dass zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge zusätzliche Daten angefordert werden sollten.

In den Leitlinien kommt auch **der Grundsatz der Datenqualität** zur Anwendung. Dieser Grundsatz beinhaltet eine Beurteilung aller medizinischen Fragebögen, die Bediensteten vorgelegt werden, die gewährleisten soll, dass nur notwendige und sachdienliche Daten erhoben und verarbeitet werden. Wenn der betroffenen Person die Möglichkeit angeboten wird, bei ihrer ärztlichen Untersuchung einen HIV-Test durchzuführen, so muss klar angegeben werden, dass dieser Test nicht obligatorisch ist und dass er nur nach einer ausdrücklichen und auf Kenntnis der Sachlage gegründeten Einwilligung des Betroffenen erfolgen darf. Ausgehend vom Grundsatz der Datenqualität gelangte der EDSB auch zu dem Schluss, dass in dem Fall, dass sich ein Bediensteter dafür entscheidet, seine jährliche ärztliche Untersuchung bei einem Mediziner seiner Wahl durchzuführen, die Ergebnisse dieser Untersuchung dem ärztlichen Dienst des Organs oder der Einrichtung nur mit der freien und in Kenntnis der Sachlage gegebenen Einwilligung des Betroffenen mitgeteilt werden dürfen.

2.7.3 Leitlinien zur Videoüberwachung

Am 7. Juli 2009 veröffentlichte der EDSB einen Konsultationsentwurf der Leitlinien zur Videoüberwachung. Alle Interessengruppen wurden dazu aufgefordert, schriftliche Rückmeldungen zu den Leitlinien zu unterbreiten. Am 30. September 2009 wurde in Brüssel ein diesbezüglicher Workshop veranstaltet, an dem nahezu einhundert behördliche Datenschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte, Fachleute auf den Gebieten der Videoüberwachung und der Informationstechnologie sowie Personalvertreter aus über vierzig Einrichtungen und Organen der EU teilnahmen.

Durch den Workshop und den Konsultationsprozess konnte die doppelte Zielsetzung verwirklicht werden, Rückmeldungen zur Verbesserung des Leitlinienentwurfs einzuholen und zugleich die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze auszubauen. Die Resonanz auf den Leitlinienentwurf war insgesamt positiv. Angesichts einer wachsenden Besorgnis über den zunehmenden Einsatz von Überwachungstechniken begrüßten die Teilnehmer, dass der Leitlinienentwurf praktische Entscheidungshilfen dafür an die Hand gibt, ob und wann der Einsatz von Videoüberwachungsanlagen geboten ist und wie Datenschutzfragen am besten angegangen werden sollten.

Der stellvertretende Datenschutzbeauftragte, Giovanni Buttarelli, während eines Vortrags beim EDSB-Workshop zum Entwurf der Leitlinien für die Videoüberwachung (Brüssel, 30. September 2009).

Ziele der Leitlinien zur Videoüberwachung und wesentliche Prinzipien

Der EDSB beabsichtigte die Herausgabe dieser Leitlinien Anfang 2010 mit dem doppelten Ziel, i) in Fällen, wo die Videoüberwachung nicht gerechtfertigt ist, einen Beitrag zur Verringerung und Verhinderung ihrer unkontrollierten Ausbreitung zu leisten, und ii) dort, wo der Einsatz der Videoüberwachung gerechtfertigt ist, die Organe dabei zu unterstützen, diese verantwortungsvoll einzusetzen und angemessene Datenschutzgarantien zu schaffen.

Wichtige Fragen, die in den Leitlinien aufgegriffen werden:
- *Wie wird ein System ausgewählt, konfiguriert und dessen Standort bestimmt?*
- *Wie lange sind die Aufzeichnungen aufzubewahren?*
- *Wem sollte Zugriff auf die Bilder gewährt werden?*
- *Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zum Schutze der Daten zu ergreifen?*
- *Wie ist die Öffentlichkeit zu informieren?*
- *Wie kann Anträgen auf Zugriff stattgegeben werden?*

Die Leitlinien sollen Entscheidungsprozesse vor Ort unterstützen, die von örtlichen Sicherheitsanforderungen ausgehen und zugleich den spezifischen Bedenken anderer Interessengruppen, u. a. denen der Bediensteten, Rechnung tragen. Außerdem heben sie auf die Rechenschaftspflicht des betreffenden Organs ab und empfehlen die Verabschiedung einer formal festgeschriebenen Videoüberwachungspolitik sowie die Durchführung regelmäßiger Audits, durch die die Einhaltung der Datenschutzanforderungen sichergestellt und nachgewiesen wird. Und schließlich legen sie den Organen nahe, den Datenschutz in die bei ihnen eingesetzten Technologien und ihre organisatorischen Verfahren nach dem Grundsatz des „eingebauten Datenschutzes" zu integrieren.

Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

Die Leitlinien stützen sich auf den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, welche ihrerseits zu einer Datenminimierung führen und der unkontrollierten Ausbreitung von Sicherheitskameras Einhalt gebieten sollten. Entscheidungen darüber, ob Kameras installiert und wie sie eingesetzt werden sollen, sollten nicht ausschließlich nur auf Sicherheitserfordernissen basieren; vielmehr müssen Sicherheitserfordernisse gegen die Achtung der Grundrechte des Einzelnen abgewogen werden.

Fragen, die vor der Installation eines Systems zu stellen sind:
- *Welche Vorteile bietet der Einsatz der Videoüberwachung?*
- *Ist der Zweck des Systems eindeutig und genau beschrieben und rechtmäßig?*
- *Gibt es für die Videoüberwachung eine rechtmäßige Begründung?*
- *Wird die Notwendigkeit der Videoüberwachung eindeutig nachgewiesen?*
- *Ist die Videoüberwachung das geeignetste Mittel zur Erfüllung des angestrebten Zwecks?*
- *Gibt es Alternativen, die die Privatsphäre weniger stark verletzen?*
- *Überwiegen die Vorteile die Nachteile?*

Dennoch sollte der Datenschutz die Strafverfolgungsbehörden nicht daran hindern, ihre Aufgabe auszuführen. Sicherheitserfordernisse und Datenschutz werden oft als gegensätzliche Anliegen dargestellt, die sich nur schwer vereinbaren lassen. Grundrechte und Sicherheit müssen sich jedoch nicht notwendigerweise gegenseitig ausschließen. Wenn Überwachungssysteme pragmatisch auf der Basis der beiden Grundsätze der Selektivität und der Verhältnismäßigkeit eingesetzt werden, können sie den Sicherheitserfordernissen gerecht werden und zugleich die Privatsphäre achten. Die Überwachungstechnologie sollte auf gezielte Weise eingesetzt werden, damit die Erhebung von nicht relevanten Daten auf ein Mindestmaß reduziert wird. Dadurch werden nicht nur die Eingriffe in die Privatsphäre so gering wie möglich gehalten, sondern es wird zugleich auch gewährleistet, dass die Videoüberwachung zielgerichteter und letztendlich auch effizienter zur Bewältigung eines Sicherheitsproblems eingesetzt werden kann. Schließlich hält es der EDSB für notwendig, bei der Anwendung von Überwachungssystemen selektiv vorzugehen, damit der Öffentlichkeit keine übermäßigen Beschränkungen aufgrund des Verhaltens einer kleinen Minderheit auferlegt werden.

Die Videoüberwachung muss verantwortungsvoll eingesetzt werden und mit effektiven Datenschutzgarantien einhergehen.

„Eingebauter Datenschutz" und Rechenschaftspflicht

Die Wahrung des Datenschutzes kann nicht allein durch „Abhaken" von Datenschutzchecklisten gewährleistet werden. Vielmehr ist soweit wie möglich ein präventiver Ansatz anzuwenden: Dazu muss der Schutz der Privatsphäre von Anfang an in die Informations- und Kommunikationstechnologiesysteme und organisatorischen Verfahren „eingebaut" werden. Der eingebaute Datenschutz erstreckt sich nicht nur auf den Entwurf von IKT-Systemen und die dabei angewandten technischen Lösungen, sondern setzt auch der Rechenschaftspflicht und dem Schutz der Privatsphäre förderliche organisatorische Verfahren und eine datenschutzgerechte physische Infrastruktur voraus. Die Videoüberwachung ist ein Bereich, in dem die Grundsätze des eingebauten Datenschutzes besonders sinnvoll und relevant sein können.

Videoüberwachungssysteme zu Sicherheits- und sonstigen Überwachungszwecken sollten stets unter Anwendung des Grundsatzes des eingebauten Datenschutzes aufgebaut werden, und Datenschutzanforderungen sollten einen festen Bestandteil jeder Entwicklung dieser Art bilden. Datenverarbeitungssysteme sollten mit dem Ziel einer möglichst minimalen Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten konzipiert und ausgewählt werden. Die Konstrukteure des Systems sollten zudem die zur Verfügung stehenden Techniken ermitteln und optimal nutzen. Datenschutzrechtliche Fragen sollten dabei möglichst frühzeitig angegangen werden. Die Gründe hierfür liegen klar auf der Hand: Wenn ein System erst einmal eingerichtet wurde, ist es schwieriger, datenschutzfördernde Lösungen einzubinden, um beispielsweise die notwendigen Schutzniveaus zu garantieren, verschiedene Zugriffsberechtigungen zu gewähren und einen zuverlässigen Prüfpfad oder die Zugriffsrechte der Betroffenen sicherzustellen.

Die Rechenschaftspflicht beinhaltet, dass eine verantwortliche Organisation (der bzw. die für die Datenverarbeitung Verantwortliche) imstande sein sollte, nachzuweisen, dass sie ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Dadurch wird der Einsatz von Datenschutz-Folgenabschätzungen und Audits gefördert und der Schwerpunkt der Maßnahmen zur Erfüllung der Datenschutzanforderungen von Prüfungen durch die Regulierungsbehörden auf proaktive Maßnahmen verlagert, die von den für die Verarbeitung Verantwortlichen selbst ergriffen werden. Da die Erfüllung der Datenschutzanforderungen gegenüber Interessengruppen und Regulierungsbehörden im Rahmen der Rechenschaftspflicht nachgewiesen werden muss, führt diese auch mehr Transparenz herbei, indem beispielsweise die Videoüberwachungspolitik einer Organisation öffentlich bekannt gegeben wird.

Handelsübliche Standardsysteme oder verschärfte Prüfung

Die Leitlinien sollen ausführliche Datenschutzgarantien für die meisten handelsüblichen Videoüberwachungssysteme liefern, die für typische

Sicherheitszwecke eingesetzt werden. Somit ist es in der Mehrzahl der Fälle nicht erforderlich, eine formale und eingehende Folgenabschätzung der datenschutzrechtlichen Auswirkungen der von einem Organ vorgenommenen Videoüberwachung durchzuführen, neue Schutzgarantien einzuführen oder dem EDSB Überwachungspläne zur Vorabkontrolle vorzulegen. Es müssen lediglich die Leitlinien befolgt und umgesetzt werden.

Wenn jedoch die vorgeschlagene Videoüberwachung die Risiken für die Grundrechte und legitimen Interessen der überwachten Personen (gegenüber den in den Leitlinien beschriebenen Standardvideoüberwachungssystemen und -garantien) erheblich erhöht, sollte vor der Installation und Implementierung des Systems eine datenschutzrechtliche Folgenabschätzung durchgeführt werden. Mit dieser Folgenabschätzung soll ermittelt werden, welche zusätzlichen Auswirkungen das vorgeschlagene System auf die Privatsphäre und andere Grundrechte des Einzelnen hat und wie nachteilige Auswirkungen gemindert oder ganz vermieden werden können. Diese Systeme werden einer Vorabkontrolle unterzogen und vom EDSB gründlich geprüft.

Gegenstand einer gründlichen Prüfung:
- *Überwachung von Bediensteten und Überwachung von Einzelbüros*
- *Heimliche Überwachung und Einsatz der Videoüberwachung bei Ermittlungen*
- *Überwachung von Demonstranten*
- *Hightech- und/oder intelligente Videoüberwachung (z. B. Gesichtserkennung, dynamisch-präventive Überwachung)*
- *Verbundsysteme*
- *Tonaufzeichnungen und Videokameras mit Lautsprechern („Talking CCTV")*

2.8 Eurodac

Eurodac wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates (die sogenannte „Eurodac-Verordnung") geschaffen, welche gegenwärtig zusammen mit der Dublin-II-Verordnung überprüft wird. Eurodac ist eine Großdatenbank mit den Fingerabdrücken von Asylbewerbern und illegalen Einwanderern in der Europäischen Union. Das System soll die wirksame Anwendung der Dublin-II-Verordnung erleichtern, die festlegt, welcher EU-Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, der von einer Person gestellt wird, die in der Europäischen Union internationalen Schutz nach der Genfer Konvention beantragt.

Dem EDSB obliegt die **Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der zentralen Datenbank des von der Kommission betriebenen Systems** und deren Übermittlung an die Mitgliedstaaten. Im Rahmen dieser Aufgabe arbeitet der EDSB eng mit den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten zusammen, die die Verarbeitung von Daten auf einzelstaatlicher Ebene sowie die Datenübermittlung an die Zentralstelle beaufsichtigen. Die Vertreter der Datenschutzbehörden und der EDSB kommen regelmäßig zusammen, um gemeinsame Probleme in Bezug auf den Betrieb des Systems zu erörtern.

Diese **„koordinierte Aufsichtsregelung"** ist ein äußerst erfolgreiches Beispiel für einen koordinierten Ansatz zur Datenschutzaufsicht (siehe Abschnitt 4.3).

Darüber hinaus umfassen die Tätigkeiten des EDSB in Bezug auf Eurodac auch die Konsultation und Wahrnehmung von beratenden Aufgaben im Rahmen der Überarbeitung der Eurodac- und der Dublin-Verordnung, welche gegenwärtig bei den EU-Organen diskutiert wird. Zu dieser Frage gab der EDSB im Februar 2009 zwei Stellungnahmen ab (siehe Abschnitt 3.3.2).

3

BERATUNG

3.1 Einleitung: Allgemeiner Überblick und einige Trends

Eine Reihe von bedeutenden Tätigkeiten und Ereignissen im Jahr 2009 trug dazu bei, dass die **Aussicht auf einen neuen Rechtsrahmen für den Datenschutz** näher gerückt ist. Die Verwirklichung dieser Perspektive wird in den nächsten Jahren ein beherrschendes Thema auf der Tagesordnung des EDSB bilden.

Ende 2008 wurde auf EU-Ebene erstmals ein allgemeiner Rechtsrahmen für den Datenschutz auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit verabschiedet (Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates). 2009 vollzog sich eine zweite bedeutende Entwicklung im Bereich der Rechtsvorschriften.

Die erste Modernisierung des Rechtsrahmens für den Datenschutz, die Richtlinie 2002/58/EG über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, wurde am 25. November 2009 durch die Richtlinie 2009/136/EG geändert.

Hierbei handelt es sich lediglich um die ersten Schritte.

Das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon läutete eine neue Ära für den Datenschutz ein. Artikel 16 AEUV sieht nicht nur ein individuelles Recht für den Betroffenen vor, sondern verpflichtet zudem das Europäische Parlament und den Rat, in allen Bereichen des EU-Rechts für den Datenschutz Sorge zu tragen.

Mit anderen Worten ermöglicht er die Schaffung eines umfassenden Rechtsrahmens für den Datenschutz, der auf den privaten Sektor, den öffentlichen Dienst in den Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der EU angewendet werden kann.

Das **Stockholmer Programm** – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger, welches vom Europäischen Rat im Dezember 2009 angenommen wurde, hält fest, dass die Union für eine umfassende Strategie zum Datenschutz innerhalb der Union und in ihren Beziehungen zu Drittstaaten sorgen muss. In seiner Stellungnahme zum Stockholmer Programm betonte der EDSB die Notwendigkeit neuer Rahmenrechtsvorschriften, die u. a. den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates ersetzen.

Den wichtigsten Schritt in diesem Zusammenhang bildet jedoch die öffentliche Konsultation über den Rechtsrahmen zum Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten, die von der GD Justiz, Freiheit und Sicherheit organisiert wird.

Diese öffentliche Konsultation ist als erster Schritt auf dem Weg zu einem modernen und umfassenden Rechtsinstrument für den Datenschutz zu betrachten, das die durch den Vertrag von Lissabon herbeigeführten Veränderungen in vollem Umfang widerspiegelt und zudem den wirksamen Schutz von personenbezogenen Daten in der Informationsgesellschaft gewährleistet.

Der gemeinsame Beitrag der Artikel-29-Datenschutzgruppe und der Gruppe „Polizei und Justiz" zum Thema „Die Zukunft des Datenschutzes" wurde im Dezember 2009 mit voller Unterstützung und unter intensiver Mitwirkung des EDSB verabschiedet. Dieses Dokument sollte als einschlägige Empfehlungen der europäischen Datenschutzgemeinschaft für die Entwicklung des oben erwähnten modernen und umfassenden Rechtsrahmens ernsthaft in Erwägung gezogen werden.

Eine wichtige Entwicklung **auf internationaler Ebene** war die Verabschiedung einer Entschließung über internationale Standards im Bereich des Datenschutzes auf der 31. Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten, die im November 2009 in Madrid stattfand. In Bezug auf den transatlantischen Datenschutz wurden weitere Schritte im Hinblick auf die Schließung eines Abkommens zwischen der EU und den Vereinigten Staaten über den Austausch von personenbezogenen Daten zu Strafverfolgungszwecken unternommen.

2009 kann auch als ein Jahr bezeichnet werden, in dem sich der EDSB in zwei weiteren Bereichen der EU-Politik engagiert hat, in denen der Verarbeitung personenbezogener Daten außerordentlich große Bedeutung zukommt: Terroristenlisten und Besteuerung.

Die Politik in Bezug auf sogenannte „Terroristenlisten" ist Teil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU, und die Besteuerung ist ein Gebiet, das von Natur aus eine intensive Verarbeitung personenbezogener Daten und Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden insbesondere zur Betrugsbekämpfung beinhaltet. Die Beleuchtung von zwei weiteren Bereichen – öffentliches Gesundheitswesen und Verkehr – wurde verstärkt. Überdies befasste sich der EDSB selbstverständlich auch weiterhin mit verschiedenen Tätigkeiten der GD Informationsgesellschaft und der GD Justiz, Freiheit und Sicherheit.

3.2 Strategischer Rahmen und Prioritäten

3.2.1 Umsetzung der Beratungspolitik

Obwohl sich die Arbeitsverfahren des EDSB auf dem Gebiet der Beratung im Laufe der Jahre weiterentwickelt haben, so hat sich doch das grundlegende Konzept der Einflussnahme nicht geändert. Das Strategiepapier „Der EDSB als Berater der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit Vorschlägen für Rechtsvorschriften und zugehörigen Dokumenten" ([8]) ist nach wie vor aktuell, wenngleich es jetzt im Lichte des Vertrags von Lissabon gelesen werden muss.

Die wichtigsten Instrumente des EDSB sind seine – auf der Grundlage von Artikel 28 Absatz 2 oder Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erlassenen – förmlichen Stellungnahmen, welche eine vollständige Analyse aller datenschutzbezogenen Elemente eines Vorschlags der Kommission oder sonstigen relevanten Instruments beinhalten.

Gelegentlich verfasst er Kommentare mit beschränkterer Zielsetzung, um rasch eine grundlegende politische Botschaft zu vermitteln oder einen oder mehrere technische Aspekte schwerpunktmäßig zu beleuchten.

Der EDSB steht in allen Phasen der Politikentwicklung und Rechtsetzung zur Verfügung und macht sich ein breites Spektrum weiterer Instrumente zur Einflussnahme zunutze. Obwohl dies unter Umständen enge Kontakte mit EU-Organen voraussetzt, ist für ihn die Gewährleistung seiner Unabhängigkeit und die Achtung der Standpunkte aller anderer Organe und Einrichtungen von überragender Bedeutung

Kontakte mit der Kommission finden in verschiedenen Stufen der Ausarbeitung von Vorschlägen statt; diese fallen dabei je nach Themenstellung, aber auch je nach der Herangehensweise der Dienststellen der Kommission unterschiedlich intensiv aus. So leistete der EDSB beispielsweise bei langfristigen Projekten wie der E-Justiz oder den Diskussionen über Rahmenvorgaben für die Meldung von Sicher-

([8]) Abrufbar auf der Website des EDSB unter der Rubrik „Beratung".

heitsverletzungen in verschiedenen Phasen unterschiedliche Arten von Beiträgen.

Ebenso fanden Kontakte in der Anschlussphase statt, insbesondere während der intensiven Diskussionen und Verhandlungen im Parlament oder Rat, welche zur Vornahme grundlegender Änderungen an einem Kommissionsvorschlag führten. Beispiele für eine intensive, in mehreren Phasen erfolgende Beteiligung des EDSB im Jahr 2009 sind etwa die Überprüfung der Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation und die Änderung der Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten.

Wie zuvor erwähnt, wurde die mögliche Einführung eines neuen Rechtsrahmens für den Datenschutz im Jahr 2009 weiter konkretisiert, und das Thema wurde auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Netzwerken zur Diskussion gestellt. Der EDSB übermittelte seine Botschaft auf mehrere Weisen. Wesentliche Meilensteine bildeten die Stellungnahme zum Stockholmer Programm und der Bericht der Artikel-29-Datenschutzgruppe, jedoch sollten auch noch weitere Stellungnahmen beachtet werden, etwa zum Zugang zu Eurodac zu Strafverfolgungszwecken, ebenso wie Vorträge, Beiträge zu Konferenzen und Diskussionen im Europäischen Parlament und dergleichen. Eine der wichtigsten Aussagen – nämlich dass ein umfassender Rechtsrahmen einschließlich einer polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit erforderlich ist – wurde auch vom Mitglied der Kommission, Frau Reding, als eine ihrer Hauptzielsetzungen präsentiert.

3.2.2 Ergebnisse des Jahres 2009

Die stetige Zunahme der Zahl der beratenden Stellungnahmen setzte sich im Jahr 2009 weiter fort. Der EDSB gab 16 Stellungnahmen zu einer breiten Palette von Themen ab.

Entwicklung der Zahl der Stellungnahmen zu Rechtsakten 2004-2009

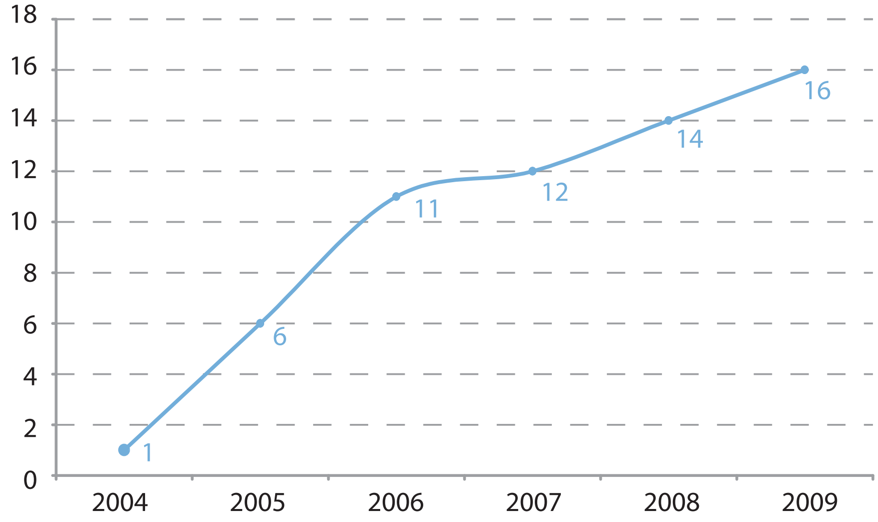

Mit diesen Stellungnahmen und seinen anderen Mitteln der Einflussnahme setzte der EDSB seine Prioritäten für das Jahr 2009 um, welche in der im Dezember 2008 veröffentlichten Tätigkeitsvorausschau abgesteckt wurden. Die 16 Stellungnahmen deckten verschiedene Politikbereiche der EU ab.

In der Tätigkeitsvorausschau 2009 wurden drei Haupttätigkeitsbereiche genannt – das öffentliche Gesundheitswesen, der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die Informationsgesellschaft. Das öffentliche Gesundheitswesen ist ein relativ neuer Arbeitsbereich für den EDSB: Allgemeine Standpunkte hierzu wurden in den Stellungnahmen zum Thema Organspenden und zur Pharmakovigilanz entwickelt. Auf dem Gebiet der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wurde den Entwicklungen in Bezug auf das Grenzmanagement und IT-Großsysteme besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Entwicklung der Informationsgesellschaft war und bleibt auch in Zukunft noch eines der vorrangigen Themen.

Obgleich der EDSB sein Augenmerk auf die Prioritäten der Tätigkeitsvorausschau 2009 gerichtet hat, lässt sich rückblickend feststellen, dass die konkreten Ergebnisse, die im Laufe des Jahres erreicht wurden, den in der Tätigkeitsvorausschau genannten Vorhaben nicht in vollem Maße entsprachen. Dies belegt die Dynamik dieses Bereichs. So erwiesen sich die zu Beginn des Jahres ermittelten Themen-

Wichtigste Politikbereiche der Stellungnahmen zu Rechtsakten 2009

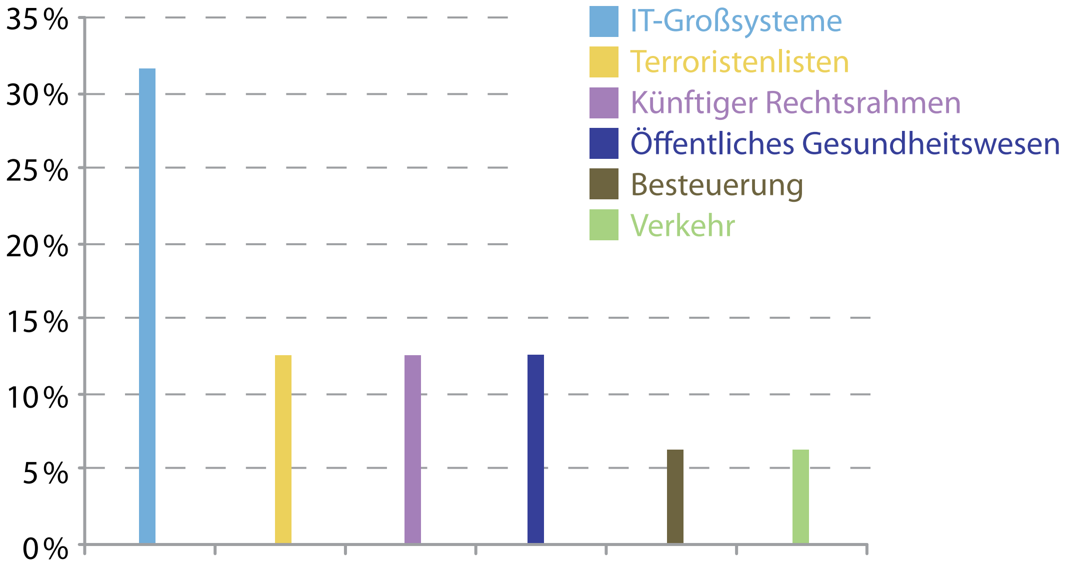

stellungen im weiteren Verlauf des Jahres nicht immer als die relevantesten. Nichtsdestoweniger hat der EDSB seinen Kurs nicht grundlegend geändert. Einige geplante Maßnahmen, die zu Beginn des Jahres 2009 angekündigt worden waren, werden im Jahr 2010 zu Ergebnissen führen. Ein Beispiel hierfür ist etwa die Stellungnahme zum Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA), welche Anfang 2010 veröffentlicht wurde.

3.3 Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

3.3.1 Allgemeine Entwicklungen

Im Laufe des Jahres 2009 verfolgte der EDSB mit besonderem Interesse die Entwicklungen in Bezug auf das **Stockholmer Programm**, in dem die Ziele der EU für die nächsten fünf Jahre im Bereich Justiz und Inneres vorgestellt werden. Das Stockholmer Programm ist als ein weiterer Schritt zur Errichtung

Gemäß dem Stockholmer Programm muss die Union für eine umfassende Strategie zum Datenschutz innerhalb der EU und in ihren Beziehungen zu Drittstaaten sorgen.

eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union zu betrachten.

In diesem Bereich hängt die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und zwischen den Mitgliedstaaten im Allgemeinen sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der EU in erheblichem Maße von der Erhebung und dem Austausch von personenbezogenen Daten ab. Wie der EDSB in über 30 Stellungnahmen und Kommentaren zu dieser Frage betont hat, kommt dem Schutz der personenbezogenen Daten der Bürger bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit daher entscheidende Bedeutung zu. Der EDSB hat stets konsequent darauf hingewiesen, dass die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten nicht nur dem Schutze der Bürger dient, sondern auch eine effiziente Strafverfolgung und das gegenseitige Vertrauen zwischen den Strafverfolgungsbehörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten fördert.

Der EDSB verfasste eine Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission vom 10. Juni 2009 und beteiligte sich anschließend durch Beiträge und Vorträge bei den jeweiligen institutionellen Interessengruppen aktiv an der Diskussion, die zur Verabschiedung des Programms in der Dezembersitzung des Europäischen Rates geführt hat.

Der EDSB unterstützte die Betonung des Schutzes der Grundrechte in dem Programm und insbesondere des Schutzes personenbezogener Daten. Ebenso begrüßte der EDSB die Forderung nach einem umfassenden Datenschutzkonzept, welches nunmehr im Vertrag von Lissabon eine solide Rechtsgrundlage gefunden hat.

Ein umfassender Rechtsrahmen würde auch dabei helfen, die bedeutendsten Entwicklungstendenzen der jüngsten Zeit besser anzugehen und zu regeln, nämlich:
- *die exponentielle **Zunahme digitaler Informationen** infolge der Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien;*
- *die **Internationalisierung** des Austausches personenbezogener Daten;*
- *die **Nutzung von kommerziellen Daten** zu Strafverfolgungszwecken – beispielsweise Daten, die von privatwirtschaftlichen Unternehmen wie z. B. Telekommunikationsunternehmen, Banken, Fluggesellschaften usw. erhoben werden.*

Der EDSB betonte, dass sich die EU-Organe vor der Annahme neuer Austauschmaßnahmen Gedanken darüber machen sollten, welche Folgen sich daraus für die Strafverfolgungsbehörden und die europäischen Bürger ergeben. Ferner unterstrich der EDSB die große Bedeutung der Entwicklung und Verbreitung von internationalen Standards für den Datenschutz und hob hervor, dass sichergestellt werden muss, dass personenbezogene Daten nur dann in Drittländer und an internationale Organisationen übermittelt werden, wenn ein angemessener Schutz gewährleistet ist.

Das Stockholmer Programm legt den Schwerpunkt auf die Konzeption eines **Europäischen Informationsmodells**, welches eine willkommene Maßnahme zur Rationalisierung und Entwicklung langfristiger Ziele für die Verwaltung und den Austausch von personenbezogenen Daten in den Bereichen Justiz, Sicherheit, Asyl und Migration bildet.

Nach Auffassung des EDSB könnten diese langfristigen Ziele auf sinnvolle Weise zum Aufbau wirksamerer Informationsaustauschstrukturen beitragen, während sie zugleich einen hohen Schutz personenbezogener Daten gewährleisten. Der Einbau des Datenschutzes in die Architektur von Informationssystemen schon in der Konzeptionsphase – „eingebauter Datenschutz" bzw. „Privacy by Design" oder „Privacy by Default" – stellt einen entscheidenden Schritt zur Verwirklichung dieser langfristigen Ziele dar, da er dazu beitragen wird, die Qualität der Informationen zu verbessern und eine Informationsüberflutung zu vermeiden.

Der EDSB erörterte auch die **Interoperabilität** verschiedener Systeme und Datenbanken, welche nicht durch die Technologie gesteuert werden, sondern sich vielmehr auf klare und sorgfältig gefasste politische Entscheidungen stützen sollte. Dabei sollten die rechtlichen Bedingungen für die Erhebung, den Austausch und die Nutzung personenbezogener Daten beachtet und sichergestellt werden.

Die Bürger müssen in der Lage sein, im Voraus zu wissen, welche Daten über sie erhoben und zu welchen Zwecken diese verwendet werden. Umso wichtiger ist dies, wenn es um besondere Datenkategorien wie z. B. Fingerabdrücke und DNA geht ([9]).

Neue Technologien werden auch als Instrument für eine **bessere justizielle Zusammenarbeit** im Rahmen des sogenannten **E-Justiz-Projekts** und anderer Initiativen zur Schaffung eines echten europäischen Rechtsraums eingesetzt werden. Die Zusam-

([9]) Dies geht auch aus den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte formulierten Bedingungen in der Rechtssache S. und Marper vom 4. Dezember 2008 hervor, *Beschwerden 30562/04 und 30566/04*.

menschaltung von nationalen Registern wie beispielsweise Insolvenzregistern, der Einsatz von Videokonferenzen bei Gerichtsverfahren und die Nutzung von Internetportalen zur Erleichterung des Zugangs der Bürger zur Justiz sind alles Elemente dieser Initiativen, welche der EDSB begrüßt, vorausgesetzt dass die Grundsätze des Datenschutzes bei ihrer Umsetzung eingehalten werden. Einige dieser Instrumente können auch zur Förderung eines wirksameren Schutzes und leichteren europaweiten Durchsetzung von Datenschutzrechten genutzt werden.

3.3.2 Eurodac- und Dublin-Verordnung

Besondere Aufmerksamkeit gebührt den Belangen der Wahrung des Datenschutzes im Dublin-System und in Eurodac, dem Großsystem für die Speicherung und den Austausch von digitalen Fingerabdrücken von Asylbewerbern und anderen Gruppen von (potenziellen) Zuwanderern, das es gestattet, den für die Bearbeitung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen. Die von diesem System betroffenen Personen gehören zu den **schutzlosesten Gruppen in der Bevölkerung**, die große Schwierigkeiten haben, ihre Rechte zu verteidigen.

Der Datenschutz bildet auch einen **ausschlaggebenden Faktor** für den erfolgreichen Betrieb von Eurodac und folglich für die ordnungsgemäße Funktion des Dublin-Systems. Aspekte wie Datensicherheit, technische Qualität der Daten und Rechtmäßigkeit des Datenabrufs tragen alle zum reibungslosen Funktionieren des Eurodac-Systems bei.

Der EDSB verabschiedete zwei miteinander verknüpfte Stellungnahmen in Bezug auf die vorgeschlagene Überarbeitung der sogenannten Eurodac-Verordnung und den Vorschlag für eine Neufassung der Dublin-Verordnung, die festlegt, welcher EU-Mitgliedstaat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist.

Diese Vorschläge zielen auf eine größere Harmonisierung, eine gesteigerte Effizienz und bessere Schutzstandards für das Gemeinsame Europäische Asylsystem ab. Außerdem sind sie in Anbetracht seiner gegenwärtigen Aufgabe als Kontrollstelle für Eurodac von besonderer Bedeutung für den EDSB.

In seinen Stellungnahmen unterstützte der EDSB die Ziele der Überarbeitung und begrüßte, dass der Achtung der Grundrechte von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen in beiden Vorschlägen beträchtliche Aufmerksamkeit gewidmet wird. Der EDSB unterbreitete einige Bemerkungen, so u. a. in Bezug auf die Achtung der Rechte der betroffenen Personen, die Überwachung des Systems und die Verfahren des Informationsaustausches.

Die Kommission schlug ferner vor, dass der Zugang zum Eurodac-System – welches die Anwendung der Dublin-Verordnung durch den Vergleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern und illegalen Einwanderern erleichtern soll – zum Zwecke der Verhütung, Feststellung und Ermittlung terroristischer Straftaten und sonstiger schwerwiegender Straftaten unter den in den Vorschlägen aufgeführten Bedingungen auch Strafverfolgungsbehörden gestattet sein sollte.

Der EDSB prüfte die Vorschläge auf ihre Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit, indem er von der Notwendigkeit ausging, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Erfordernis der öffentlichen Sicherheit und dem Datenschutzrecht im Einklang mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu wahren.

> Diese Prüfung führte zu der Schlussfolgerung, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Vorschläge, welche beide entscheidende Aspekte zur Rechtfertigung eines Eingriffs in die Privatsphäre darstellen, nicht nachgewiesen wurde.

Der EDSB empfahl, dass die Rechtmäßigkeit der Vorschläge in einem umfassenderen Kontext beurteilt werden sollte, und zwar insbesondere:

- die Tendenz, Strafverfolgungsbehörden Zugriff auf personenbezogene Daten von Personen zu gewähren, die keines Verbrechens verdächtigt werden und deren Daten zu anderen Zwecken erhoben wurden;
- ie Notwendigkeit einer Einzelfallbewertung jedes derartigen Vorschlags; und
- eine kohärente, umfassende und zukunftsorientierte Perspektive, die vorzugsweise Bezüge zum kommenden fünfjährigen Rahmenprogramm für den Bereich Justiz und Inneres („Stockholmer Programm“) aufweist.

3.3.3 Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen

Die Kommission hat ein Paket von Rechtsvorschriften zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht vorgelegt.

Dieser Agentur würde die Zuständigkeit für das Betriebsmanagement des Schengener Informationssystems (SIS II), des Visa-Informationssystems (VIS), des Eurodac-Systems und möglicherweise weiterer IT-Großsysteme obliegen.

Da diese Datenbanken **große Mengen personenbezogener Daten** enthalten (z. B. Passangaben, Visumangaben und Fingerabdrücke), von denen einige sensibler Natur sind, prüfte der EDSB den Vorschlag, um zu gewährleisten, dass die **Auswirkungen auf die Privatsphäre des Einzelnen** in dem Rechtsakt hinreichend berücksichtigt werden.

Der EDSB erkennt die Vorteile der Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement bestimmter IT-Großsysteme an, doch sollte eine solche Agentur nur dann eingerichtet werden, wenn der Umfang ihrer Tätigkeiten und Zuständigkeiten eindeutig festgelegt sind.

Die Schaffung einer Agentur für das Betriebsmanagement von Großdatenbanken muss sich auf Rechtsvorschriften gründen, die die Kompetenzen und den Umfang der Tätigkeiten der Agentur unzweideutig festlegen. Durch solche klaren Vorgaben würden eventuelle zukünftige Missverständnisse in Bezug auf das Verhalten der Agentur vermieden, und der Gefahr einer schleichenden Ausweitung der Zweckbestimmung würde vorgebeugt. In der derzeitigen Entwurfsfassung genügen die Vorschläge diesen Anforderungen nicht.

3.3.4 Zollinformationssystem (ZIS)

Ein **kohärentes und umfassendes Konzept in Bezug auf IT-Großsysteme in der EU** sowie **eine effiziente Datenschutzaufsicht** sind wesentliche Faktoren für den erfolgreichen Betrieb dieser Systeme. Der durch den Vertrag von Lissabon geschaffene neue Rechtsrahmen und die Abschaffung der Säulenstruktur des EU-Rechts sollten auch dazu dienen, eine größere **Kohärenz** zwischen den Systemen zu schaffen, die sich zuvor auf die Rechtsgrundlage der ersten und der dritten Säule stützten. Ebenso ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den an der Überwachung der Systeme beteiligten Datenschutzorganen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund gab der EDSB eine Stellungnahme zur Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf einen Beschluss des Rates über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich ab. In dieser Stellungnahme verwies der EDSB auf die Notwendigkeit, eine möglichst weitgehende Kohärenz zwischen den beiden Teilen des ZIS, d. h. dem unter die ehemalige erste Säule fallenden Teil und dem unter die ehemalige dritte Säule fallenden Teil, zu gewährleisten. Der EDSB forderte, den spezifischen Datenschutzgarantien im Vorschlag mehr Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere im Hinblick auf die Zweckbeschränkung der Verwendung der im ZIS gespeicherten Daten.

Der EDSB forderte zudem die Aufnahme eines **koordinierten Aufsichtsmodels** in den Vorschlag, welches erforderlichenfalls die Kohärenz mit anderen Rechtsakten über die Errichtung und/oder den Einsatz anderer IT-Großsysteme gewährleisten würde, da diese Regelung auch für SIS II und VIS vorgesehen ist.

Die Aufsichtsregelung stellte ein wichtiges Thema der Diskussionen im Rat und im Europäischen Parlament dar. Der EDSB investierte viel Zeit und Energie darauf, für ein koordiniertes Aufsichtsmodel zu plädieren. Leider nahm der Rat einen Text an, der dieser Regelung nicht in vollem Maße entspricht. Demgegenüber gibt der Text stärkere Impulse für eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen dem EDSB und den nationalen Datenschutzbehörden.

3.4 Datenschutz in der elektronischen Kommunikation und Technologien

3.4.1 Der EDSB und die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation

Im Laufe des Jahres 2009 durchlief die Richtlinie 2002/58/EG über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, die auch als **Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation** bezeichnet wird, die letzten Phasen des Überprüfungsprozesses. Die endgültige Annahme erfolgt am 25. November 2009 [10]. Die darin enthaltenen neuen Bestimmungen stärken den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten aller Europäer, die sich im Online-Bereich betätigen. Besonders relevante Verbesserungen sind u. a.:

- eine Benachrichtigungspflicht bei allen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten. Jeder Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, beispielsweise ein Internet-Diensteanbieter, muss die Teilnehmer über jede Verletzung ihrer personenbezogenen Daten benachrichtigen, die für sie nachteilige Auswirkungen haben kann. Beispiele hierfür sind etwa Fälle, in denen der Verlust von personenbezogenen Daten einen Identitätsdiebstahl, Betrug, eine Demütigung oder einen Rufschaden zur Folge haben könnte;

- neue Regelungen bezüglich Cookies und Spähsoftware. Nach den neuen Bestimmung sollten den Nutzern klare Informationen über Cookies bereitgestellt werden und einfachere Verfahren zur Annahme bzw. Ablehnung der Speicherung von Cookies auf der Endeinrichtungen verwendet werden;

- Stärkung des Rechts, gegen Spammer vorzugehen. Dies geschieht dadurch, dass jedem, der durch Spam beeinträchtigt wird, einschließlich des Internet-Diensteanbieters, die Möglichkeit eingeräumt wird, wirksame rechtliche Schritte gegen die Spammer einzuleiten;

- Bestimmungen zur Stärkung der Durchsetzungsbefugnisse der Datenschutzbehörden.

Während des gesamten Rechtsetzungsverfahrens bis zur endgültigen Verabschiedung stand der EDSB den politischen Entscheidungsträgern bei der Bestimmung der geeigneten politischen Lösungen in vollem Maße beratend und unterstützend zur Verfügung. Besonders zufrieden zeigte sich der EDSB mit den endgültigen Rahmenvorgaben für die Meldepflicht bezüglich Sicherheitsverletzungen.

> In seiner zweiten Stellungnahme zu einem Rechtsakt unterbreitete der EDSB u. a. Empfehlungen zu den wichtigsten Merkmalen des Rechtsrahmens bezüglich der Meldung von Sicherheitsverletzungen [11].

Der EDSB begrüßte die weit gefasste Definition des Begriffs Sicherheitsverletzung, die jede Verletzung umfasst, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur Weitergabe usw. von personenbezogenen Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit dem Dienst verarbeitet werden. Als Auslöser oder Standard für die Meldung schlug er vor, dass eine Benachrichtigung der betreffenden Person erforderlich sein sollte, wenn die Datenverletzung *wahrscheinlich nachteilige Folgen für den Schutz ihrer personenbezogenen Daten oder Privatsphäre hat*. Er nannte Gründe dafür, warum dieser Standard gegenüber anderen vorgeschlagenen Standards vorzuziehen war, und war sehr zufrieden, dass seiner Empfehlung Folge geleistet wurde. Ebenso begrüßte er die Entscheidung, den betroffenen Einrichtungen die Zuständigkeit für die Beurteilung der Frage zu übertragen, ob die jeweilige Verletzung dem Standard oder Auslöser entspricht oder nicht.

> Leider leistete der Gesetzgeber der Empfehlung des EDSB nicht Folge, diese Bestimmung auf alle für die Datenverarbeitung Verantwortlichen anzuwenden, sondern beschränkte sie vielmehr auf elektronische Kommunikationsdienste wie Telekommunikationsunternehmen, Internet-Diensteanbieter, Webmail-Anbieter und dergleichen.

Diese Beschränkung des Anwendungsbereichs löste eine hitzige Diskussion zwischen dem Europäischen Parlament – das einen wesentlich umfassenderen Anwendungsbereich befürwortete – und dem Rat und der Kommission aus, die sich für einen eingeschränkteren Anwendungsbereich aussprachen. Wenngleich das Endergebnis unbefriedigend war, so brachte die Diskussion die Kommission doch dazu, ihre Absicht zu bekunden, dieses Verfahren in naher Zukunft für alle für die Verarbeitung von Daten Verantwortlichen verbindlich vorzuschreiben.

(10) Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, ABl. L 337, 18.12.2009, S. 11.

(11) Zweite Stellungnahme vom 9. Januar 2009 zur Überprüfung der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl. C 128 vom 6.6.2009, S. 28.

Die Neufassung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation ermächtigt die Kommission dazu, in Rücksprache mit den Interessengruppen und dem EDSB technische Durchführungsmaßnahmen – d. h. konkrete Maßnahmen zur Meldung von Sicherheitsverletzungen – durch ein Ausschussverfahren zu ergreifen. Dies wird eine einheitliche Umsetzung und Anwendung des Rechtsrahmens für Sicherheitsverletzungen in der gesamten EU gewährleisten, damit alle Bürger ein gleich hohes Schutzniveau genießen und die Diensteanbieter nicht mit voneinander abweichenden Meldeanforderungen belastet werden.

Der EDSB hielt zwei Veranstaltungen zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen ab. Diese Initiativen dürften beim künftigen Ausschussverfahren hilfreich sein. Die erste Veranstaltung fand im April 2009 statt. Sie wurde unter dem Dach der Londoner Initiative ausschließlich für Datenschutzbehörden abgehalten. Die zweite Veranstaltung, die sich an ein allgemeines Interessengruppenpublikum wandte, fand im Oktober 2009 statt und wurde gemeinsame mit der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) ausgerichtet.

Die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation wurde zusammen mit anderen Richtlinien angenommen, die gemeinsam als **„das Telekommunikationspaket"** bezeichnet werden.

Die Bestimmungen bezüglich Systemen der abgestuften Reaktion („graduated response") oder das sogenannte „Three-Strikes-Konzept", die in der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte enthalten waren, warfen Fragen in Bezug auf den Datenschutz und die Wahrung der Privatsphäre auf. Der EDSB setzte sich mit diesen in seinen Kommentaren vom 16. Februar 2009 auseinander, in denen er seine Ablehnung einer systematischen, proaktiven Überwachung von gesetzestreuen Internetnutzern zur Bekämpfung von mutmaßlichen Urheberrechtsverletzungen bekräftigte.

3.4.2 Intelligente Verkehrssysteme

Der EDSB richtete ein besonderes Augenmerk auf technologische Neuerungen im Verkehrsbereich. Gegenwärtig werden in Europa sogenannte „intelligente Verkehrssysteme" (IVS) eingeführt, die dazu dienen sollen, Verkehrsstaus zu verringern und den Verkehr sicherer und klarer zu machen. Diese Systeme stützen sich für gewöhnlich auf Standortbestimmungstechnologien wie die Satellitenortung und die Funkfrequenzkennzeichnung (RFID). Die Einführung von intelligenten Verkehrssystemen in Europa bringt erhebliche Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre mit sich, insbesondere da diese es ermöglichen, ein Fahrzeug zu orten und eine Fülle von Daten in Bezug auf die Fahrgewohnheiten europäischer Straßenverkehrsteilnehmer zu erheben.

„Intelligente Verkehrssysteme" wenden Informations- und Kommunikationstechnologien (wie z. B. Satelliten, Computer, Telefon usw.) auf Verkehrsinfrastruktur und Fahrzeuge an. Das Notrufsystem „eCall" und das elektronische Mautsystem „eToll" sind Beispiele für solche intelligenten Verkehrssysteme.

Elektronische Kommunikation hinterlässt stets Spuren von einzelnen Bürgern.

In seinen Bemerkungen zu einem Aktionsplan der Kommission zur Beschleunigung und Koordinierung der Einführung von intelligenten Verkehrssystemen in Europa betonte der EDSB, dass eine sorgfältige Auseinandersetzung mit Fragen des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre erforderlich ist, um die europaweite Einsatzfähigkeit von intelligenten Verkehrssystemen zu gewährleisten.

Ferner warnte er die Kommission vor den Gefahren der Inkohärenz und Fragmentierung bei der Einführung solcher Verfahren, wenn nicht bestimmte Aspekte auf EU-Ebene weiter harmonisiert werden:

- Es musst klargestellt werden, ob und wenn ja welche IVS-Dienste entweder auf freiwilliger Basis oder verbindlich angeboten werden;
- es ist außerordentlich wichtig, dass die Funktionen der einzelnen an IVS beteiligten Akteure präzisiert werden, um zu bestimmen, wem die Verantwortung dafür zukommt, dass die Systeme in datenschutzrechtlicher Hinsicht ordnungsgemäß funktionieren – d. h. wer der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist;
- die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, die IVS-Dienste bereitstellen, müssen geeignete Sicherheitsvorkehrungen treffen, damit die Verwendung von Standortbestimmungstechnologien nicht die Privatsphäre von Bürgern verletzt. Der Einsatz von Ortungsvorrichtungen sollte streng darauf beschränkt werden, was für den betreffenden Zweck nötig ist. Dabei sollte sichergestellt werden, dass Standortdaten Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden;
- der Datenschutz sollte schon in einer frühen Phase der Konzeption der IVS-Architektur, des Betriebs und der Verwaltung der Systeme berücksichtigt werden („eingebauter Datenschutz“ bzw. „Privacy by design“);
- die für die Verarbeitung Verantwortlichen müssen dafür Sorge tragen, dass die Nutzer ausreichend über die Zwecke und den Umfang der Datenverarbeitung unterrichtet werden.

3.4.3 Anwendung der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten

Die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten ist eine Maßnahme für die Bekämpfung des Terrorismus und anderer schwerer Straftaten, die Anbieter von Kommunikationsdiensten und

Die heutige Technologie ermöglicht eine ständige Überwachung der Bewegungen der Fahrer.

Netzwerken verpflichtet, Verkehrsdaten aus der elektronischen Kommunikation auf Vorrat zu speichern. Die Richtlinie wurde vor einigen Jahren unter erheblichem politischem Druck verabschiedet und wirft viele Fragen auf, die ihre Anwendung erschweren.

Deshalb wurde eine Expertengruppe mit Interessenvertreten aus dem Bereich der Rechtsverfolgung, der Industrie und der betroffenen Bürger eingesetzt, die sich in erster Linie mit der Erarbeitung von Orientierungsleitlinien befassen sollte, beispielsweise zu der Frage, auf welche Anbieter sich die Richtlinie, angesichts des komplexen Umfelds von Webmail-Diensten, Transitdiensteanbietern, Netzen Dritter usw. erstreckt. Der EDSB nahm aktiv an der Arbeit dieser Gruppe teil und setzte sich nachdrücklich dafür ein, dass alle auszuarbeitenden Leitlinien mit den datenschutzrechtlichen Grundsätzen in Einklang stehen.

In diesem Zusammenhang kam eine interessante und schwierige Frage auf, nämlich die, welches Recht anzuwenden ist, wenn die Kommunikation mehr als einen Mitgliedstaat betrifft, z. B. im Falle des internationalen Mobilfunks oder der grenzüberschreitenden Internet-Kommunikation. Diese Frage gestaltet sich sogar noch komplizierter, wenn der Anbieter die auf Vorrat gespeicherten Daten in einem anderen Mitgliedstaat aufbewahrt, als der, in dem sie erzeugt wurden. Die Gruppe beabsichtigt, ihre Schlussfolgerungen im Laufe des Jahres 2010 zu veröffentlichen.

3.4.4 RFID

Im Mai 2009 verabschiedete die Europäische Kommission eine Empfehlung zur Umsetzung der Grundsätze der Wahrung der Privatsphäre und des Datenschutzes in RFID-gestützten Anwendungen ([12]). Während der Ausarbeitung der Empfehlung wurde der EDSB häufig von der Kommission konsultiert, und die meisten seiner Kommentare wurden in das Dokument aufgenommen.

Anschließend setzte die Europäische Kommission eine informelle Arbeitsgruppe zur Umsetzung der RFID-Empfehlung ein. Ein Vertreter der Artikel-29-Datenschutzgruppe wohnte den beiden Sitzungen der Gruppe im Jahr 2009 bei. Die Gruppe befasste sich u. a. mit dem Thema der Notwendigkeit einer Folgenabschätzung in Bezug auf den Datenschutz. Gemäß Punkt 4 der Empfehlung wird der Artikel-29-Datenschutzgruppe ein Rahmen für Datenschutzfolgenabschätzungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

([12]) Empfehlung der Kommission K(2009) 3200 endgültig vom 12. Mai 2009, abrufbar unter der Adresse: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:122:0047:0051:DE:PDF

3.4.5 Beteiligung am RP7

RISEPTIS

Der EDSB trat dem Beirat Riseptis (Forschung und Innovation bezüglich Datenschutz, Datensicherung und Vertrauensschutz in der Informationsgesellschaft) ([13]) als Beobachter bei. Diese von der Europäischen Kommission eingesetzte hochrangige Beratergruppe aus führenden Interessengruppen aus Wissenschaft, Industrie und Politik hatte die Aufgabe, zukunftsgerichtete Orientierungsleitlinien zu den politischen und forschungsspezifischen Herausforderungen im Bereich Sicherheit und Vertrauen in die Informationsgesellschaft zu erlassen. Der EDSB wirkte an den Sitzungen von Riseptis im Jahr 2009 aktiv mit und leistete gezielte politische Beratung, insbesondere zur Frage des auf zukünftige und neu aufkommende Technologien anzuwendenden Rechts, zu den Grundsätzen der Rechenschaftspflicht und der Haftung sowie zum Konzept des „eingebauten Datenschutzes".

Der Riseptis-Bericht zum Thema „Vertrauen in die Informationsgesellschaft", der im Oktober 2009 herausgegeben wurde, enthält Empfehlungen zu einer Reihe von Fragen, die die EU auf ihrem Weg in das digitale Zeitalter angehen muss.

Diese umfassen u. a.:

- interdisziplinäre Forschung, Entwicklung und Einführung von Technologien;
- Initiativen zur Zusammenführung von technischen, politischen, juristischen und sozioökonomischen Interessengruppen im Hinblick auf die Schaffung einer vertrauenswürdigen Informationsgesellschaft;
- gemeinsame EU-Rahmenvorgaben für das Identitäts- und Authentifizierungsmanagement;
- die Weiterentwicklung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre;

([13]) http://www.think-trust.eu/riseptis.html

- großangelegte Maßnahmen unter Einbeziehung des privaten und des öffentlichen Sektors, die die Stärken Europas in den Bereichen Kommunikation, Forschung, Rechtswissenschaften und gesellschaftliche Werte nutzen;

- Kooperation im globalen Maßstab zur Förderung von offenen Standards und Verbund-Frameworks.

FTE-Projekte der EU

Nach der Veröffentlichung seines Strategiepapiers im Mai 2008 leistete der EDSB auch gezielte Unterstützung und lieferte Rückmeldungen zu einer Reihe von FTE-Projekten der EU in verschiedenen Bereichen, u. a. den Bereichen intelligente Verkehrssysteme, biometrische Daten, Fernüberwachungssysteme und elektronische Gesundheitsdienste.

3.5 Globalisierung

3.5.1 Mitwirkung an weltweiten Standards

Viele Interessengruppen, darunter die Zivilgesellschaft und die Industrie, befürworten einen harmonisierten grenzüberschreitenden Datenschutzrahmen, der Rechtssicherheit gewährleisten und den Datenverkehr auf internationaler Ebene erleichtern würde. Konkrete Maßnahmen zur Entwicklung internationaler Datenschutzstandards wurden auf der Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten im November 2009 in Madrid ergriffen. Auf dieser Konferenz wurde eine Entschließung verabschiedet, in der die Ausarbeitung eines Entwurfs von internationalen Standards zum Schutz personenbezogener Daten und zur Wahrung der Privatsphäre begrüßt wurde. Diese Standards stellten den ersten Schritt auf dem Weg zu einem verbindlichen internationalen Instrument dar. Sie sind das Ergebnis intensiver Vorarbeiten unter Federführung der spanischen Datenschutzbehörde, an denen auch der EDSB aktiv beteiligt war.

> Die Standards umfassen die wichtigsten Grundsätze des Datenschutzes und basieren weitgehend auf der Datenschutzrichtlinie der EU, berücksichtigen jedoch auch noch andere Herangehensweisen an den Datenschutz ([14]).

Zur Erfüllung der Grundsätze der Gerechtigkeit, Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Transparenz kommen Rechenschaftspflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie die Notwendigkeit der grundlegenden Integration des Datenschutzes nach dem Prinzip des „Privacy by Design" („eingebauter Datenschutz") hinzu. Der Entwurf der Standards sieht auch ein Auskunftsrecht und ein Recht auf Berichtigung für betroffene Personen sowie gerichtliche und administrative Rechtsbehelfe vor.

3.5.2 PNR und transatlantischer Dialog

Einen weiteren Aspekt der Globalisierung stellt der transatlantische Dialog zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten im Hinblick auf die Erleichterung des Austausches von personenbezogenen Daten an. Datenübermittlungen erfolgen zumeist zum Zwecke der Bekämpfung von Terrorismus und schweren Straftaten, wie dies etwa durch das Abkommen über die Übermittlung von Fluggastdaten an das Department of Homeland Security der Vereinigten Staaten veranschaulicht wird (Beschluss des Rates vom 23. Juli 2007). Sowohl die Artikel-29-Datenschutzgruppe als auch der EDSB haben Bedenken hinsichtlich der Bedingungen geäußert, unter denen Fluggastdaten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden ([15]). Im Jahr 2009 überwachte eine Untergruppe der Artikel-29-Datenschutzgruppe, an der auch der EDSB beteiligt ist, die Umsetzung dieses PNR-Abkommens und wies auf eine Reihe von Problemen hin, insbesondere den umfassenden Zugriff, der den Verwaltungsbehörden in den Vereinigten Staaten auf Daten aus Computerreservierungssystemen gewährt wurde, sowie die fehlende Kontrolle des Systems durch die europäischen Behörden.

In einem umfassenderen Zusammenhang verhandeln die EU und die Vereinigten Staaten derzeit über den Abschluss eines Abkommens über den Informationsaustausch auf dem weiten Gebiet der Strafverfolgung. Aus den Verhandlungen gingen mehrere Berichte der sogenannten *hochrangigen Kontaktgruppe* hervor, zu denen der EDSB eine Stellung-

([14]) Dies sind z. B. die von den OECD- und den APEC-Staaten gewählten Ansätze, die sich von denen der EU-Staaten geringfügig unterscheiden.

([15]) Siehe EDSB-Jahresbericht 2008.

Datenschutzfragen sind bei Gesprächen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten eines der vorrangigsten Themen.

nahme abgegeben hat ([16]). 2009 konzentrierten sich die Gespräche auf spezifische Fragen, bei denen zwischen den Parteien keine volle Einigkeit bestand, und zwar insbesondere auf das Recht des Betroffenen auf behördlichen sowie gerichtlichen Rechtsschutz. Die beiden Seiten beabsichtigen, im Laufe des Jahres 2010 weitere Schritte zur Erzielung eines Abkommens zu unternehmen. Der EDSB steuerte zu der von der Kommission organisierten öffentlichen Konsultation über das Abkommen Beiträge bei.

3.5.3 SWIFT: Übermittlung von Finanzdaten an US-Behörden

Die Entwicklungen bezüglich der Übermittlung von europäischen Finanztransaktionsdaten an das US-Finanzministerium für die Zwecke der Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung wurden vom EDSB aufmerksam verfolgt. Es handelt sich hierbei um ein deutliches Beispiel für die Erhebung von personenbezogenen Daten durch gewerbliche Unternehmen, welche für die Zwecke der internationalen Strafverfolgung genutzt werden.

Als SWIFT, der wichtigste Finanzdatenübermittler, seine Architektur veränderte, um europäische Finanzdaten innerhalb des europäischen Hoheitsgebiets zu halten, leitete die Europäische Kommission Verhandlungen über ein internationales Abkommen mit den US-amerikanischen Behörden ein, um zu vermeiden, dass diesen künftig der Zugang zu diesen Daten verhindern wird. Der EDSB wurde konsultiert und gab daraufhin einige Kommentare ab, welche im September 2009 den betroffenen Organen übermittelt und dem LIBE-Ausschuss vorgelegt wurden.

Nach Ansicht des EDSB sollte ein internationales Abkommen sicherstellen, dass:
- *die Anfragen auf Datenübermittlungen rechtmäßig und verhältnismäßig sind, insbesondere in Anbetracht des Eingriffs in die Privatsphäre, den der Vorschlag beinhaltet;*
- *Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung stehen und von europäischen Bürgern effektiv in Anspruch genommen werden können;*
- *die Weitergabe an sonstige nationale Behörden und Drittländer eingeschränkt wird;*
- *unabhängige Aufsichtsbehörden für den Datenschutz ihre Kontrollbefugnisse ausüben können, einschließlich einer Prüfung der Umsetzung des Abkommens.*

Im November 2009 wurde ein Interimsabkommen unterzeichnet, dem jedoch das Europäische Parlament entsprechend den neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon seine Zustimmung verweigerte. Im Laufe des Jahres 2010 wird der EDSB die EU-Organe weiter beraten, um sicherzustellen, dass europäische Standards für den Schutz personenbezogener Daten eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf ein mögliches neues Abkommen, das an die Stelle des Interimsabkommens treten wird.

3.5.4 Restriktive Maßnahmen bezüglich mutmaßlicher Terroristen und bestimmter Drittländer

In zwei 2009 abgegebenen Stellungnahmen befasste sich der EDSB erstmals mit den sogenannten „Antiterrorlisten". Diese sehen die Bekämpfung von Terrorismus oder Menschenrechtsverletzungen durch Anwendung restriktiver Maßnahmen – insbesondere das Einfrieren von Vermögenswerten und Reiseverbote – gegen natürliche und juristische Personen vor, die verdächtigt werden, mit terroristischen Organisationen und/oder den Regierungen bestimmter Staaten in Verbindung zu stehen. Die Europäische Kommission veröffentlicht und verbreitet „schwarze Listen" mit Personen, die diesen restriktiven Maßnahmen unterliegen.

In mehreren Fällen bekräftigte der Europäische Gerichtshof, dass alle von der EU ergriffenen Maßnahmen, auch solche, die sich aus Entscheidungen der Vereinten Nationen herleiten, die Grundrechte der EU achten müssen, insbesondere das Recht auf Verteidigung und das Recht auf Anhörung. So hob das Gericht die Aufnahme bestimmter Personen auf

([16]) Stellungnahme vom 11. November 2008 zu dem Abschlussbericht der hochrangigen Kontaktgruppe EU-USA für den Informationsaustausch und den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten, ABl. C 128, 6.6.2009, S. 1.

Der Zugriff der Behörden auf Banküberweisungsdaten muss strengen Auflagen unterworfen werden.

die Liste auf, weil sie entweder nicht in der Lage waren, den Grund für ihre Aufnahme zu erfahren, oder sie mehrere Jahre lang auf der Liste verblieben waren, ohne dass gegen sie ein gerichtliches Urteil ergangen war oder eine tatsächliche Ermittlung lief.

Der EDSB begrüßte die jüngsten Vorschläge der Kommission zur Verbesserung der Wahrung der Grundrechte, die die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auf diesen politisch sensiblen Bereich ausdrücklich anerkennen.

Der EDSB hat sich in diesem sensiblen Bereich erstmals aktiv betätigt.

Er empfahl, dass:

- die Datenqualität gewährleistet wird, indem relevante Entwicklungen in den polizeilichen Untersuchungen und Sicherheitsermittlungen, auf die sich die Listen beziehen, berücksichtigt und die Listen regelmäßig überprüft werden;
- die auf einer schwarzen Liste geführten Personen hinreichend informiert werden und sie ihr Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten ausüben können;
- die notwendigen Be- und Einschränkungen dieser Rechte in Rechtsvorschriften klar festgelegt und absehbar und verhältnismäßig sind;
- gerichtliche Rechtsbehelfe, Haftung und angemessene Entschädigungen für den Fall gewährleistet werden, dass personenbezogene Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Der EDSB wird die Entwicklungen in diesem Bereich weiterhin verfolgen, sowohl als Berater der EU-Organe als auch als Überwacher der Verarbeitung dieser schwarzen Listen, welche Ende 2009 von der Europäischen Kommission zur Vorabkontrolle gemeldet wurde.

3.6 Öffentliches Gesundheitswesen

Die EU verfolgt ein ehrgeiziges Programm zur Verbesserung der Gesundheit der Bürger in der Informationsgesellschaft und sieht ein großes Potenzial für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung durch Nutzung der Informationstechnologie. Es versteht sich jedoch von selbst, dass der Ausbau der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung durch die Nutzung der Informationstechnologie erhebliche Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten hat.

Seit 2008 wurden in diesem Bereich von der Kommission konkrete Initiativen verabschiedet oder vorgeschlagen. Die Kommission veröffentlichte eine Mitteilung zur Telemedizin und eine Empfehlung zur grenzübergreifenden Interoperabilität elektronischer Patientendatensysteme. Ferner verbesserte sie das Frühwarn- und Reaktionssystem in Bezug auf übertragbare Krankheiten und schlug Rechtsvorschriften zu den Themen Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, Organtransplantation und Pharmakovigilanz (Erkennung und Analyse der Nebenwirkungen von Arzneimitteln) vor.

Der EDSB brachte eine allgemeine Befürchtung zum Ausdruck, dass die meisten dieser Texte lediglich Lippenbekenntnisse zum Datenschutz ablegen. Das Thema Datenschutz wird darin zwar genannt, und es wird auch auf die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verwiesen, doch werden keine konkreten Bestimmungen vorgeschlagen, die die Einhaltung der Datenschutzanforderungen und deren konsequente Anwendung durch die Mitgliedstaaten de facto gewährleisten. Konkrete Vorstellungen für den Datenschutz im Gesundheitsbereich scheinen nicht vorhanden zu sein.

Dies erklärt sich teilweise aus einem mangelnden Datenschutzbewusstsein im öffentlichen Gesundheitswesen, welches sich auf EU-Ebene etwa dadurch äußerte, dass die zuständigen Dienststellen nicht um die Existenz des EDSB wussten und keine Kenntnis davon hatten, dass sie verpflichtet sind, diesen zu konsultieren. Das deutlichste Beispiel in dieser Hinsicht war der Vorschlag zur Pharmakovigilanz, in dem der Datenschutz fast gar keine Erwähnung fand und der dem EDSB nicht zur Konsultation übermittelt wurde.

Der EDSB betonte wiederholt, dass Gesundheitsdaten als sensible personenbezogene Datenkategorie gelten und dass die Verarbeitung solcher Daten grundsätzlich verboten ist. Zwar gibt es Ausnahmen, beispielsweise im Falle der Erstellung einer medizinischen Diagnose für einen Patienten, doch sind diese Ausnahmen restriktiv anzuwenden.

In seiner Stellungnahme zur Pharmakovigilanz betonte der EDSB den Grundsatz der Notwendigkeit und stellte in Frage, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in der zentralen EudraVigilance-Datenbank der EU erforderlich ist.

Müssen personenbezogene Daten in der EudraVigilance-Datenbank verarbeitet werden?

In seiner Stellungnahme zur Organtransplantation erläuterte der EDSB den Begriff der „Anonymisierung“. Er erklärte, dass bei Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Organe, wonach der Spender stets ausfindig gemacht werden kann, die begleitenden Daten niemals als anonym betrachtet werden können. Da die Vorschläge zugleich die Rückverfolgbarkeit und die Anonymität der Daten gewährleisteten, mussten diese angepasst werden, indem der Schwerpunkt auf die Vertraulichkeit der Daten anstelle ihrer Anonymität gelegt wurde.

Der EDSB hat wiederholt darauf hingewiesen, dass Datenschutzvorschriften nicht dazu eingeführt werden, um die effiziente Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit zu behindern. Vielmehr kommt Datenschutzgarantien entscheidende Bedeutung für den Erhalt des Vertrauens in die Ärzteschaft und die Gesundheitsdienste im Allgemeinen zu.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte fest, dass der Schutz personenbezogener Daten, insbesondere medizinischer Daten, von grundlegender Bedeutung für die Ausübung des durch Artikel 8 der Konvention garantierten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens ist. Ferner sei die Achtung der Vertraulichkeit ein zentraler Grundsatz, wobei es äußerst wichtig sei, nicht nur die Privatsphäre eines Patienten zu achten, sondern auch sein Vertrauen in den medizinischen Berufsstand und in die Gesundheitsdienste im Allgemeinen zu bewahren ([17]).

Der EDSB begrüßte die Einladungen vom ENVI-Ausschuss des Europäischen Parlaments, welche ihm Gelegenheit boten, zwei seiner Stellungnahmen zu erläutern (zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung und zur Organtransplantation). Ebenso nahm der EDSB erfreut zur Kenntnis, dass seine Anregungen zur Annahme zahlreicher Änderungen durch das Europäische Parlament führten, obwohl keiner der vorgeschlagenen Rechtsakte bislang verabschiedet wurde.

Bei den Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Gesundheit entschied sich der EDSB für einen integrierten Ansatz in Bezug auf seine Beratungs- und Aufsichtsaufgaben.

Die Konsultation zu den Vorschlägen in Bezug auf die Pharmakovigilanz wurde mit einer Analyse verbunden, die sich auf eine Meldung zur Vorabkontrolle des Systems durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) stützte. Gleiches galt für die Weiterentwicklung des Frühwarn- und Reaktionssystems in Bezug auf übertragbare Krankheiten durch die Kommission und das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC). Der EDSB gab informelle Kommentare zur einschlägigen Entscheidung der Kommission ab und leitete nach Eingang einer Meldung zur Vorabkontrolle eine Analyse des Systems ein.

([17]) Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Juli 2008, *I. gegen Finnland* (Individualbeschwerde Nr. 20511/03), Randnr. 38.

3.7 Zugang der Öffentlichkeit und personenbezogene Daten

3.7.1 Einleitung

Die komplexe Beziehung zwischen den EU-Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und dem Datenschutz beschäftigt den EDSB bereits seit mehreren Jahren. Im Jahr 2009 nahm der EDSB an der Diskussion über die Änderung der EU-Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten teil und trat einschlägigen Rechtssachen als Streithelfer bei, so u. a. in der Rechtssache *Bavarian Lager*. Darüber hinaus befasste sich die erste Klage, die vor dem Gericht gegen eine Entscheidung des EDSB in einer Beschwerdesache eingereicht wurde, mit diesem Thema.

3.7.2 Änderung der Rechtsvorschriften der EU zum Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten

In Anbetracht der sich entwickelnden Diskussionen im Europäischen Parlament über die Änderung der EU-Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten fasste der EDSB seine in seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2008 zum Ausdruck gebrachten Ansichten in kurzen Kommentaren zusammen. Der EDSB hob die negativen Folgen einiger der im Parlament eingereichten Änderungsanträge für die Beziehungen zwischen beiden Rechten hervor. Er nahm erfreut zur Kenntnis, dass das Ergebnis der Abstimmungen im Plenum fast vollständig seiner Herangehensweise entsprach.

> In einer nach der Abstimmung veröffentlichten Pressemitteilung erklärte der EDSB: „Diese Änderungen schaffen Klarheit und verhindern eine übereifrige Anwendung der Datenschutzvorschriften in diesem Bereich. Sie bestätigen, dass der Datenschutz einer Offenlegung von personenbezogenen Daten in Fällen, in denen die betroffene Person keinen legitimen Grund zur Geheimhaltung der Daten hat, nicht entgegensteht."

Der EDSB legte der Ratsgruppe „Information" seine Auffassung mündlich dar. Trotz der Bemühungen des schwedischen Vorsitzes, die Änderungen in der zweiten Jahreshälfte 2009 durch den Rat zu bringen, geriet die Diskussion über die Änderung aufgrund eines bislang noch nicht gelösten Verfahrenskonflikts zwischen der Kommission und dem Parlament ins Stocken.

3.7.3 Die Anfechtung des Urteils in der Rechtssache *Bavarian Lager*

In der Rechtssache *Bavarian Lager* ging es um die Weigerung der Kommission, fünf in einem Kommissionsdokument enthaltene Namen offenzulegen. Das Urteil des Gerichts vom 8. November 2007 wurde von der Kommission angefochten und wurde am 16. Juni 2009 vor Gericht verhandelt. Während dieser Verhandlung plädierte der EDSB für eine Bestätigung des Urteils des Gerichts. Obwohl Generalanwältin Sharpston in ihren Schlussanträgen vom 15. Oktober 2009 das von der Kommission eingelegte Rechtsmittel ebenfalls zurückwies, stimmte sie der vom EDSB unterstützten Argumentation des Gerichts nicht zu. Da sich der von der Generalanwältin gezogene Schluss auf eine Argumentation gründete, die zwischen den Parteien überhaupt nicht erörtert worden war, beantragten der EDSB und die Kommission die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

3.7.4 Andere Rechtssachen zum Thema Zugang der Öffentlichkeit und Datenschutz

Die vor dem Gericht anhängige Rechtssache *Dennekamp* betraf die Weigerung des Parlaments, Dokumente offenzulegen, aus denen hervorgeht, welche Mitglieder des Europäischen Parlaments auch an der Ruhegehaltsergänzungsregelung teilnehmen. Aus rechtlicher Sicht kann diese Rechtssache als eine nähere Ausführung der Rechtssache Bavarian Lager betrachtet werden, weshalb der EDSB der Rechtssache beitrat.

Am 3. April 2009 wurde zum ersten Mal überhaupt eine Entscheidung des EDSB gerichtlich angefochten. Die Klägerin, Frau Kitou, widersetzte sich einer Entscheidung des EDSB, in der dieser zu dem Schluss gelangte, dass die Datenschutzvorschriften einer Offenlegung seitens der Kommission, ob die Klägerin zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der Kommission beschäftigt war oder nicht, nicht entgegenstanden.

Beide Rechtssachen waren zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Jahresberichts noch anhängig.

Zwei weitere einschlägige Rechtssachen, welche ebenfalls noch anhängig sind, sind die des Klägers Pachtitis gegen die Kommission und EPSO sowohl vor dem Gericht als auch vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst angestrengten Verfahren. Der Streitgegenstand dieser Rechtssachen unterscheidet sich von den oben beschriebenen, da der Antragsteller in diesem Fall um Zugang zu seinen *eigenen* personenbezogenen Daten ersucht hatte, welcher ihm von der Kommission auf der Grundlage der EU-Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten verweigert wurde. In den Schriftsätzen und während der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst, die am 1. Dezember 2009 stattfand, machte der EDSB geltend, dass der Antrag auf Zugang nach den Datenschutzbestimmungen hätte geprüft werden müssen und dass eine proaktive Anwendung dieser Bestimmungen durch die Kommission geboten gewesen wäre.

In der Diskussion über die Änderung der EU-Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten äußerte der EDSB die Auffassung, dass diese Verpflichtung in die Präambel des geänderten Dokuments aufgenommen werden sollte. Dieser Vorschlag wurde vom Europäischen Parlament unterstützt.

Die komplexe Beziehung zwischen diesen beiden Grundrechten beschäftigt den EDSB ständig.

3.8 Verschiedene weitere Themen

3.8.1 Binnenmarktinformationssystem (IMI)

Auch im Jahr 2009 war der EDSB wieder eng in die Entwicklung des IMI eingebunden, das das vielleicht markanteste Beispiel der Verwaltungszusammenarbeit durch Informationsaustausch und ein Instrument zur Förderung der europäischen Integration darstellt. Das IMI-System konnte in Betrieb genommen werden – so waren bis Ende 2009 über 4 500 zuständige Behörden als Nutzer des IMI registriert worden – und es wurden viele Schritte zum Einbau von Datenschutzgarantien in das System unternommen.

Der EDSB begrüßte diese Bemühungen, verwies jedoch gleichzeitig konsequent darauf, dass ein umfassenderer Rahmen für den Betrieb des IMI geschaffen werden sollte, um die Rechtssicherheit und ein höheres Datenschutzniveau zu gewährleisten – vorzugsweise eine Verordnung des Rates und des Parlaments.

3.8.2 Sonstige Stellungnahmen

Darüber hinaus gab der EDSB auch einige Stellungnahmen zu Fragen ab, bei denen der Datenschutz nicht das zentrale Thema war, wenngleich sie durchaus eine Verbindung zur Verarbeitung personenbezogener Daten aufwiesen. Diese betrafen einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik sowie eine Empfehlung für eine Verordnung des Rates über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank.

3.9 Ausblick in die Zukunft

3.9.1 Technologische Entwicklungen

Wie schon im Jahresbericht 2007 des EDSB festgestellt wurde, sollte die Informationsgesellschaft nicht mehr als paralleles virtuelles Umfeld betrachtet werden, sondern in zunehmendem Maße als eine komplexe interaktive Welt, die mit der physischen Umwelt des Einzelnen eng verbunden ist. Die Annäherung dieser beiden Welten wird durch die immer stärkeren Überleitungen gefördert, die durch die innovative Nutzung bestehender Technologien und die Entwicklung neuer, allmählich entstehender Technologien geschaffen werden. Dieser Trend ist selbstverständlich und positiv und wird schließlich zu einer vollständigen Integration führen, wonach die Informationsgesellschaft lediglich ein Teil der Gesellschaft sein wird.

Die Informationsgesellschaft wird vollkommen mit der physischen Umwelt des Einzelnen verzahnt.

Allerdings tendiert die starke Verbreitung dieser Annäherung dazu, die Grenzen zwischen Umfeldern zu verwischen, die gegenwärtig unter Umständen nicht durch den gleichen rechtlichen Rahmen geregelt werden, und schafft daher Rechtsunsicherheiten, welche das Vertrauen untergraben und der Entwicklung der Informationsgesellschaft abträglich sein können.

Die folgenden Beispiele veranschaulichen einige dieser Annäherungen:

- ***„Intelligente" Videoüberwachungssysteme:*** *Solche Systeme werden häufig zur Untersuchung von Vorfällen eingesetzt, die sich in der Vergangenheit zugetragen haben, und in der anschließenden Verfolgung von damit verbundenen Straftaten herangezogen. In Verbindung mit Gesichtserkennungssoftware und verknüpft mit privaten oder öffentlichen Datenbanken wie beispielsweise sozialen Netzwerken können mittels Videoüberwachung erstellte Echtzeitaufnahmen (aus der realen Welt) durch zusätzliche Online-Daten (aus der digitalen Welt) erweitert werden.*

- ***„Internet der Dinge":*** *Dieser Oberbegriff wird in der im Juni 2009 veröffentlichten Mitteilung der Kommission ([18]) definiert. Durch diese Netzwerke von untereinander verbundenen Gegenständen mit eingebetteten Transpondern werden ganz offensichtlich Zusammenhänge zwischen der physischen Natur dieser Gegenständen (z. B. ihrem Standort, ihrer Situation, ihren Tätigkeiten, ihrem Verhalten, ihrem Eigentümer) und den auf sie bezogenen Online-Informationen geschaffen, welche durch ein Netzwerk von Sensoren kontinuierlich unterstützt werden. In diesem neuen Umfeld wird die lange Lebensdauer einiger Gegenstände mit eingebetteten Transpondern (z. B. Reifen, Gläser) die Zusammenhänge konsolidieren und im Laufe der Zeit sogar noch genauere Informationen sowohl über die Objekte selbst als auch über ihre Eigentümer liefern.*
- ***Der intelligente Kühlschrank:*** *In diesem immer wieder herangezogenen Beispiel werden Haushalts- und Küchengeräte mit Online-Anbietern verbunden. Selbst wenn eine proaktive Überwachung der Nutzung des Kühlschranks in einem Haushalt als inakzeptabel gilt, so kann doch die Verarbeitung der Daten, die von demselben Kühlschrank erzeugt und an Online-Anbieter weitergeleitet werden, durch unterschiedliche geltende Rechtsvorschriften geregelt werden.*

([18]) „Internet der Dinge" – ein Aktionsplan für Europa", KOM (2009) 278 endgültig vom 18. Juni 2009: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0278:FIN:DE:PDF

- ***Verhaltensorientierte Online-Werbung:*** *Durch die Verarbeitung und Verknüpfung einer Vielzahl von Daten in Bezug auf das Online-Verhalten des Nutzers werden exakte Profile erzeugt, welche dazu genutzt werden können, Werbeanzeigen gezielt auf den Nutzer auszurichten. Webbrowser und/oder neue Kommunikationsgeräte liefern Standortdaten und Bewegungsmuster von anderen Geräten, Objekten, Personen, Geschäften usw., welche die Online-Verhaltensdaten ergänzen und die Nutzerprofile vervollständigen helfen.*

Das Verschmelzen dieser beiden Welten zu einem nahtlosen Raum für den Einzelnen schafft zweifellos neue Herausforderungen für den Rechtsrahmen der EU auf dem Gebiet des Datenschutzes. Anzustreben ist selbstverständlich eine Zusammenführung der Online- und Offline-Umfelder unter einem einzigen harmonisierten Regelwerk oder zumindest eine verbesserte Interoperabilität zwischen den beiden Umfeldern, damit das Vertrauen in das vielversprechende digitale Zeitalter nicht gefährdet wird.

3.9.2 Entwicklungen in den Bereichen Politik und Rechtsetzung

Bei Drucklegung dieses Jahresberichts vollzogen sich wichtige Entwicklungen (bzw. hatten sich Entwicklungen vollzogen), welche den Kontext für Politik und Rechtsetzung im Jahr 2010 vorgeben:

Diese Entwicklungen werden natürlich greifbarer werden, wenn die neue Kommission ihre Zielsetzungen näher ausgeführt hat. Wichtige Dokumente werden in dieser Beziehung das Legislativ- und Arbeitsprogramm der neuen Kommission für das Jahr 2010 und der Aktionsplan für die Umsetzung des Stockholmer Programms sein. Von besonderem Interesse für den EDSB sind dabei natürlich die Folgemaßnahmen zu der öffentlichen Konsultation über den zukünftigen Rechtsrahmen für den Datenschutz.

Weitere Bereiche, in denen sich neue Entwicklungen voraussichtlich auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auswirken werden, sind u. a. verschiedene europäische Rechtsinstrumente in den Bereichen der öffentlichen Gesundheit, der Zusammenarbeit im Steuerwesen, des Verkehrs (u. a. neue Entwicklungen in Bezug auf die Überwachung von Kraftfahrzeugen) und das E-Justiz-Projekt.

3.9.3 Prioritäten für 2010

Der EDSB wird seine Prioritäten für das Jahr 2010 im spezifischen Rahmen der Entwicklungen im Laufe dieses Jahres festlegen und die Richtung seiner Beratungspolitik von 2009 weiterverfolgen. Die Prioritäten werden in der Tätigkeitsvorausschau 2010 abgesteckt, welche nach dem Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission für das Jahr 2010 erscheinen wird. Dies dürfte voraussichtlich Ende März 2010 der Fall sein.

- *Das bedeutendste Ereignis war das Inkrafttreten des* ***Vertrags von Lissabon****, welcher die Bedeutung des Datenschutzes im Rahmen des Vertragswerks stärkte und entsprechende Rechtsetzungsmaßnahmen erforderlich machte.*
- *Das* ***Stockholmer Programm*** *legt einen besonderen Schwerpunkt auf den Datenschutz. Es hebt die Bedeutung des Schutzes der Grundrechte in der Informationsgesellschaft hervor und schreibt den Datenschutz als Grundvoraussetzung für den Informationsaustausch fest, um die Sicherheit der Gesellschaft zu gewährleisten.*
- *Eine* ***neue Kommission*** *begann ihre Tätigkeit mit ehrgeizigen Zielsetzungen für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre. Das neue Kommissionsmitglied für Grundrechte und Justiz führt die Schaffung eines umfassenden Rahmens für den Datenschutz weiterhin als eine der obersten Prioritäten an.*
- *Die neue Kommission arbeitet gegenwärtig an einer* ***Digitalen Agenda für Europa****, bei der* ***die Wahrung der Privatsphäre und des Datenschutzes notwendige Grundvoraussetzungen*** *bilden und u. a. dem „eingebauten Datenschutz" besonderes Gewicht beigemessen wird.*
- *Überdies vollziehen sich wichtige Entwicklungen, die es der EU und ihren Mitgliedstaaten gestatten werden, die* ***außenpolitische Dimension des Datenschutzes*** *effektiver anzugehen, und zwar nicht nur in Bezug auf die Vereinigten Staaten als dem wichtigsten am Datenaustausch beteiligten Akteur, sondern auch in breiterem Maßstab durch die Weiterentwicklung globaler Standards.*

4

KOOPERATION

4.1 Artikel-29-Datenschutzgruppe

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe wurde durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie fungiert als unabhängiges Beratungsgremium zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der genannten Richtlinie ([19]). Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie festgelegt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Sie vermittelt der Europäischen Kommission Stellungnahmen aus den Mitgliedstaaten zu Fragen des Datenschutzes.
- Sie fördert durch die Kooperation zwischen den Datenschutzbehörden die einheitliche Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten.
- Sie berät die Kommission zu allen Gemeinschaftsmaßnahmen, die die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten berühren.
- Sie richtet Empfehlungen zu Fragen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Europäischen Gemeinschaft an die breite Öffentlichkeit und insbesondere an die Gemeinschaftsorgane.

Der EDSB ist seit Anfang 2004 Mitglied der Artikel-29-Datenschutzgruppe. Gemäß Artikel 46 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nimmt er an den Arbeiten dieser Gruppe teil. Nach Auffassung des EDSB ist diese Gruppe ein äußerst wichtiges Forum für die Kooperation mit den nationalen Aufsichtsbehörden. Es versteht sich auch von selbst, dass die Gruppe bei der einheitlichen Anwendung der Richtlinie und der Auslegung ihrer allgemeinen Grundsätze eine zentrale Rolle spielen sollte.

Im Jahr 2009 konzentrierte die Datenschutzgruppe ihre Tätigkeiten auf die in ihrem Arbeitsprogramm 2008/2009 aufgeführten Punkte, und zwar:

- die verbesserte Anwendung der Richtlinie 95/46/EG;
- die Gewährleistung des Datenschutzes im internationalen Datenverkehr;
- die Gewährleistung des Datenschutzes in Bezug auf neue Technologien;
- die Steigerung der Effektivität der Artikel-29-Datenschutzgruppe.

([19]) Die Gruppe setzt sich aus je einem Vertreter der nationalen Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten und einem Vertreter der für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft geschaffenen Behörde (d. h. des EDSB) sowie einem Vertreter der Kommission zusammen. Die Kommission nimmt auch die Sekretariatsgeschäfte der Gruppe wahr. Die nationalen Aufsichtsbehörden Islands, Norwegens und Liechtensteins (als EWR-Partner) sind als Beobachter vertreten.

Die Datenschutzgruppe hat diesbezüglich mehrere Schriftstücke verabschiedet, so u. a. zu den Themen:

- **verbesserte Anwendung der Richtlinie 95/46/EG:** Gemeinsamer Beitrag zum Thema „Zukunft der Privatsphäre" als Antwort auf die Konsultation der Europäischen Kommission zum EU-Rechtsrahmen für das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten (WP168);

- **internationaler Datenverkehr:** Stellungnahme 3/2009 über den Entwurf einer Entscheidung der Kommission zu Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG (vom für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zum Datenverarbeiter) (WP161); Stellungnahmen zur Angemessenheit des Datenschutzes in Andorra (WP166) und Israel (WP165);

- **neue Technologien:** Stellungnahme 5/2009 zur Nutzung sozialer Online-Netzwerke (WP163); Stellungnahme 1/2009 über die Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation) (WP159).

Die Datenschutzgruppe hat auf Entwicklungen auf dem Gebiet der **neuen Technologien** reagiert und hat die Umsetzung der von ihr im Jahr 2008 angenommenen Stellungnahme zum Thema **Suchmaschinen** durch eine Anhörung der Suchmaschinenbetreiber weiterverfolgt.

Die Datenschutzgruppe und der EDSB arbeiteten bei Themen im Zusammenhang mit neuen Herausforderungen auf dem Gebiet des Datenschutzes eng zusammen. Neben einer engen Kooperation in Bezug auf die **Zukunft des Rechtsrahmens für den Datenschutz** erstellten die Datenschutzgruppe und der EDSB auch eine gemeinsame Antwort auf die Konsultation der Kommission zu den **Auswirkungen des Einsatzes von Ganzkörperscannern** im Flugverkehr auf die Menschenrechte, die Privatsphäre, die Gesundheit und den Datenschutz.

Überdies arbeitet der EDSB auch mit den nationalen Aufsichtsbehörden zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten vonnöten ist. Dies geschieht insbesondere durch den Austausch aller nützlichen Informationen und die Anforderung oder Erbringung von Unterstützungsleistungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben [Artikel 46 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 45/2001]. Diese Kooperation erfolgt auf Einzelfallbasis.

Eine umso größere Bedeutung gewinnt die direkte Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden im Zusammenhang mit großen internationalen Systemen wie Eurodac, bei denen ein koordiniertes Konzept für die Aufsicht erforderlich ist (siehe Abschnitt 4.3.).

4.2 Arbeitsgruppe „Datenschutz" des Rates

In den letzten Jahren bot die Arbeitsgruppe „Datenschutz" des Rates den Mitgliedstaaten während verschiedener Ratsvorsitze eine Gelegenheit, Datenschutzfragen in der ehemaligen „ersten Säule" zu erörtern. Diese Arbeitsgruppe wurde im Jahr 2009 nur einmal während des tschechischen Ratsvorsitzes einberufen. Der EDSB nutzte diese Gelegenheit, um den Vertretern der Mitgliedstaaten einen Überblick über seine Aktivitäten zu vermitteln.

Da in diesem Bereich keine allgemeinen Rechtsetzungsinitiativen zum Datenschutz ergriffen wurden, konnte die Arbeitsgruppe ihr Potenzial nicht voll ausschöpfen. Als Plattform für den Informationsaustausch und durch proaktive Bereitstellung ihres Fachwissens könnte die Arbeitsgruppe jedoch eine konstruktive Rolle bei der Entwicklung eines umfassenden Rechtsrahmens für den Datenschutz spielen – eine Rolle, die der EDSB begrüßen würde.

Der spanische Ratsvorsitz hat erneut eine Sitzung der Arbeitsgruppe für März 2010 vorgesehen.

4.3 Koordinierte Aufsicht über Eurodac

Die wirksame Aufsicht über Eurodac fußt auf einer engen und wirksamen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Datenschutzbehörden und dem EDSB. Die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac (nachstehend „Gruppe"), die sich aus Vertretern der nationalen Datenschutzbehörden und dem EDSB zusammensetzt, trat im Jahr 2009 dreimal zusammen.

Zweiter Überprüfungsbericht

Eines der bedeutendsten Ergebnisse der Arbeit der Gruppe in diesem Jahr war die Verabschiedung ihres zweiten Überprüfungsberichts im Juni. In dem Bericht werden sowohl die aus den Antworten aller Mitgliedstaaten gewonnenen Erkenntnisse als auch daraus hervorgehende Empfehlungen unterbreitet. Dies soll unter anderem einen wirksamen Beitrag zur laufenden Überprüfung von Eurodac und des Dublin-Systems leisten (siehe auch Abschnitt 3.3.2).

Die beiden wichtigsten Fragen, die von der Gruppe geprüft wurden, waren das Auskunftsrecht von Asylbewerbern und die Methoden zur Altersbestimmung junger Asylbewerber. Der Bericht wurde den wichtigsten institutionellen Interessengruppen der EU sowie internationalen Organisationen und NRO, die sich mit Asyl- und Migrationsfragen befassen, übermittelt.

Das Recht auf Auskunft

Ohne klare und zugängliche Informationen sind die dem Eurodac-System unterworfenen Personen nicht in der Lage, ihre Datenschutzrechte wahrzunehmen.

Die Überprüfung ergab, dass Asylbewerber oft nur unvollständig über ihre Rechte und die Verwendung ihrer Daten informiert werden, insbesondere im Hinblick auf die Folgen der Abnahme von Fingerabdrücken und das Recht auf Auskunft und auf Berichtigung ihrer Daten. Die gegebenen Informationen gehen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat weit auseinander, und es sind erhebliche Unterschiede bei den bezüglich Asylbewerbern und illegalen Einwanderern angewandten Verfahrensweisen zu beobachten.

Daher empfahl der Bericht den Mitgliedstaaten, die Qualität der von ihnen bereitgestellten Informationen über den Datenschutz zu verbessern. Diese Informationen sollten Hinweise auf das Auskunftsrecht und das Recht auf Berichtigung enthalten sowie das Verfahren zur Ausübung dieser Rechte erläutern. Darüber hinaus sollten die Behörden sicherstellen, dass die Informationen sowohl Asylbewerbern als auch illegalen Einwanderern konsequent bereitgestellt werden und klar und leicht verständlich sind. Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Gewährleistung der Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Informationen gelegt werden. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden fördern, indem eine Arbeitsgruppe damit beauftragt wird, diese Angelegenheit zu untersuchen und schließlich harmonisierte Verfahren zu entwickeln.

Altersbestimmung von Asylbewerbern

Gemäß der Eurodac-Verordnung sollten Kindern erst ab dem Alter von 14 Jahren die Fingerabdrücke abgenommen werden. Oft ist es jedoch schwierig, das Alter eines Kindes zu bestimmen, das keine verlässlichen Ausweispapiere besitzt. Deshalb werden auf einzelstaatlicher Ebene verschiedene Methoden zur Altersbestimmung angewandt.

Gegenstand der von der Gruppe durchgeführten Überprüfung waren sowohl die zur Altersbestimmung von Asylbewerbern angewandten Methoden (welche in die Privatsphäre eingreifende ärztliche Untersuchungen beinhalten) als auch die mit den Tests verbundenen Verfahren.

Eine der Schlussfolgerungen war, dass die Methoden zur Altersbestimmung von Asylbewerbern klar festgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten. Es wurde vorgeschlagen, dass die Kommission zur Förderung der Harmonisierung eine Gesamtbewertung der Zuverlässigkeit der verschiedenen Methoden der Altersbestimmung (einschließlich der medizinischen und ethischen Aspekte) vornehmen sollte, die in den Mitgliedstaaten angewandt werden.

Darüber hinaus sollten die Asylbewerber Anspruch darauf haben, bezüglich der medizinischen Befunde und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen ein zweites Gutachten zu verlangen, ohne dass ihnen dadurch Kosten entstehen. Asylbehörden sind gehalten, bei Entscheidungen, die sich auf die Rechtsstellung des Asylbewerbers auswirken, die Fehlerquote zu berücksichtigen, die sich aus der Heranziehung bestimmter ärztlicher Untersuchungen ergibt.

4.4 Dritte Säule

Der EDSB hat seine Zusammenarbeit mit den gemeinsamen Kontrollinstanzen (GKI) für Schengen, Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem fortgeführt; ebenso arbeitete er weiterhin mit der Gruppe „Polizei und Justiz" zusammen, welche von der Europäischen Konferenz der Datenschutzbeauftragten eingesetzt wurde, um Entwicklungen in Bezug auf den Datenschutz im Bereich der Strafverfolgung zu beobachten und daraufhin tätig zu werden.

Im Mittelpunkt der Arbeit mit den GKI standen der Informationsaustausch und die Förderung der Kohärenz und Verbesserung der Datenschutzaufsicht, insbesondere in Anbetracht des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon. Die Gruppe „Polizei und Justiz" ist als informelle Ergänzung zur Artikel-29-Datenschutzgruppe in Bereichen zu sehen, in denen Letztere nicht zuständig ist, so vor allem im Bereich der ehemaligen „dritten Säule". Als Mitglied der Gruppe „Polizei und Justiz" nahm der EDSB aktiv an deren Tätigkeiten teil. Diese umfassten u. a.:

- Beiträge zur Diskussion über das Stockholmer Programm;
- eine Bewertung der Auswirkungen des Rahmenbeschlusses des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren zur Gewährleistung eines harmonisierten Vorgehens bei der Umsetzung auf einzelstaatlicher Ebene;
- die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über Computerkriminalität, des ersten internationalen Übereinkommens, in dem eine gemeinsame Politik für den Schutz der Gesellschaft gegen Straftaten, die über das Internet oder sonstige Computernetzwerke begangen werden, festgelegt wurde;
- eine Erklärung, in der im Einklang mit der Stellungnahme des EDSB tiefe Besorgnis über den Vorschlag der Kommission zum Ausdruck gebracht wurde, Zugang zu Eurodac auch zu Strafverfolgungszwecken zu gewähren;
- die Erstellung eines Registers der Kooperation und Aufsicht auf dem Gebiet der Strafverfolgung in der EU, welches anschließend von der Europäischen Konferenz angenommen wurde;
- die Überwachung und Verbesserung der bestehenden bilateralen und multilateralen Abkommen zwischen europäischen und außereuropäischen Ländern auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, einschließlich der Terrorismusbekämpfung;
- die Verfolgung der Entwicklungen in Bezug auf das internationale Abkommen mit den Vereinigten Staaten über die Übermittlung von Zahlungsverkehrsdaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus sowie die umfassendere Diskussion über die Festlegung transatlantischer Datenschutzgrundsätze;
- die Mitwirkung an einem gemeinsamen Papier über die Zukunft des Datenschutzes in Europa als Antwort auf eine von der Europäischen Kommission eingeleitete öffentliche Konsultation.

Um ein kohärentes Vorgehen der europäischen Datenschutzbehörden zu gewährleisten, arbeitete die Gruppe „Polizei und Justiz" eng mit der Artikel-29-Datenschutzgruppe zusammen und verwies auf die vom EDSB vertretenen Standpunkte.

4.5 Europäische Konferenz

Die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europarats finden sich jährlich zu einer Frühjahrskonferenz zusammen, bei der Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse besprochen werden und ein Informations- und Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Themen stattfindet. **Die Europäische Konferenz der Datenschutzbeauftragten fand am 23. und 24. April 2009 in Edinburgh statt**.

Im Mittelpunkt dieser Konferenz stand die Notwendigkeit einer **Überprüfung des europäischen Rechtsrahmens für den Datenschutz**. Zu diesem Thema wurden vier Sitzungen mit folgenden Schwerpunkten abgehalten:

- Vorlage des Entwurfs eines Berichts der Firma RAND Europe, der vom Datenschutzbeauftragten des Vereinigten Königreichs (ICO) zum Thema „Überprüfung der Datenschutzrichtlinie der EU" in Auftrag gegeben wurde und zu dem der EDSB seine Anmerkungen unterbreitete;
- Erörterung der Frage: Ist eine Reform überhaupt notwendig? Andere Ansichten über die Stärken und Schwächen der Richtlinie 95/46/EG;

- Erörterung der Frage: Was sollte die Rechtsetzung für den Einzelnen, die Gesellschaft und die Aufsichtsbehörden leisten?;
- der internationale Kontext der Rechtsetzung.

Die Konferenz verabschiedete eine Erklärung zur führenden Rolle und Zukunft des Datenschutzes in Europa, in der die Rolle der Datenschutzbehörden im Rahmen dieser Diskussion hervorgehoben wurde. Ferner nahm die Konferenz eine Entschließung zu bilateralen und multilateralen Abkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen an.

Außerdem bot die Konferenz Gelegenheit zur Berichterstattung über die zweimal jährlich stattfindenden Treffen des Fallbearbeitungsworkshops, an denen Bedienstete europäischer Datenschutzbehörden teilnehmen, um Gedanken über bewährte Verfahrensweisen auszutauschen. Im Jahr 2009 wurden die Workshops in Prag (Tschechische Republik) und Limassol (Zypern) abgehalten. Der nächste Fallbearbeitungsworkshop wird im Frühjahr 2010 in Brüssel stattfinden.

Die nächste Europäische Konferenz wird von der tschechischen Datenschutzbehörde am 29. und 30. April 2010 in Prag ausgerichtet.

4.6 Internationale Konferenz

Datenschutzbehörden und Datenschutzbeauftragte aus Europa und anderen Teilen der Welt, u. a. Kanada, Lateinamerika, Australien, Neuseeland, Hongkong, Japan und anderen Gebieten im asiatisch-pazifischen Raum, treffen sich seit vielen Jahren im Herbst zu einer Jahreskonferenz. In diesem Jahr wurde die **Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten von der spanischen Datenschutzbehörde vom 4. bis 6. November 2009 in Madrid veranstaltet** und lockte mit weit über tausend Teilnehmern mehr Besucher an als jemals zuvor. Das Leitthema der Konferenz lautete „Schutz der Privatsphäre: Heute ist morgen“.

Es wurden zahlreiche Plenarsitzungen abgehalten, auf denen folgende Fragen erörtert wurden:

- Eine überwachte Gesellschaft? Das Streben nach einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Sicherheit und Datenschutz;
- Quo vadis Internet?
- Schutz der Privatsphäre und Verantwortung der Unternehmen;
- Schutz der Privatsphäre von Minderjährigen: ein vorrangiges Anliegen;
- „Eingebauter Datenschutz“ („Privacy by design“)
- Auf dem Weg zu einer weltweiten Regulierung des Schutzes der Privatsphäre: Vorschläge und Strategien.

Der Datenschutz als strategisches Element bei geschäftlichen Tätigkeiten und im internationalen Datenverkehr in einer globalisierten Welt bildete eines der Kernthemen der Konferenz. Auf der Konferenz war eine wachsende Forderung seitens der Interessengruppen – u. a. der Zivilgesellschaft und der Industrie – nach einem grenzüberschreitenden harmonisierten Datenschutzrahmen zu vernehmen. In diesem Geiste verabschiedete die Konferenz eine Entschließung, in der die Ausarbeitung eines Entwurfs von internationalen Standards zum Schutz personenbezogener Daten und zur Wahrung der Privatsphäre begrüßt wurde. Diese Standards sind das Ergebnis einer einjährigen intensiven Vorarbeit, die von der spanischen Behörde koordiniert wurde, und stellen den ersten Schritt auf dem Weg zu einem verbindlichen internationalen Rechtsinstrument dar.

Ein weiteres Thema, das in Madrid eingehend erörtert wurde, waren Überwachungssysteme, insbesondere solche, die sich auf bestimmte Merkmale des menschlichen Körpers wie z. B. biometrische Daten stützen, deren Verwendung sich gegenwärtig in verschiedenen Bereichen des Alltags ausbreitet.

Sowohl der Datenschutzbeauftragte als auch der stellvertretende Datenschutzbeauftragte nahmen an der Konferenz teil. So führte der Datenschutzbeauftragte den Vorsitz bei der Parallelsitzung zum Thema „Bestimmung des anzuwendenden Rechts in einer Welt der Globalisierung“, während sich sein Stellvertreter in der Parallelsitzung zum Thema „Privatleben am Arbeitsplatz?“ äußerte.

Die nächste Konferenz findet vom 27. bis 29. Oktober 2010 in Jerusalem statt.

Peter Hustinx während einer Rede bei der Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten (Madrid, 4. bis 6. November 2009).

4.7 Londoner Initiative

Auf der 28. Internationalen Konferenz in London im November 2006 wurde eine Erklärung mit dem Titel „Datenschutz vermitteln und effektiver gestalten" abgegeben, die von Datenschutzbehörden auf der ganzen Welt allgemein unterstützt wurde. Es handelte sich hierbei um eine gemeinsame Initiative des Präsidenten der französischen Datenschutzbehörde CNIL, des britischen Datenschutzbeauftragten und des EDSB (seither als „Londoner Initiative" bezeichnet). Als einer der Urheber der Initiative ist der EDSB fest entschlossen, sich mit den nationalen Datenschutzbehörden aktiv an den Folgemaßnahmen zu beteiligen ([20]).

Im Rahmen der Londoner Initiative fanden mehrere Workshops statt, die dem Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen in verschiedenen Bereichen wie Kommunikation, Durchsetzung, strategische Planung und Verwaltung von Datenschutzbehörden dienten.

Im April 2009 veranstaltete der EDSB in Brüssel einen Workshop für Datenschutzbehörden zum Austausch von bewährten Verfahrensweisen zum Thema „Reaktion auf Sicherheitsverletzungen". Aus diesem geschlossenem Workshop gingen auch Beiträge zu einem diesbezüglichen Seminar mit anderen Interessengruppen hervor, das vom EDSB zusammen mit der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) organisiert wurde und im Oktober 2009 beim Europäischen Parlament stattfand.

4.8 Internationale Organisationen

Im November 2009 begannen der EDSB und das Europäische Hochschulinstitut (EUI) mit den Vorbereitungen für einen dritten Workshop zum Datenschutz in internationalen Organisationen, der im Frühjahr 2010 in Florenz abgehalten werden soll.

Nach der Entschließung zum Thema Datenschutz und internationale Organisationen, die im Jahr 2003 auf der Internationalen Konferenz in Sydney verabschiedet wurde ([21]), hatte der EDSB bereits zusammen mit dem Europarat, der OECD und dem Europäischen Patentamt zwei frühere Workshops in Genf (2005) und München (2007) organisiert. Für internationale Organisationen, die von nationalen Rechtsvorschriften nicht erfasst sind, gibt es oft keinen Rechtsrahmen für den Datenschutz. Diese Ver-

([20]) Siehe Jahresbericht 2006, Abschnitte 4.5 und 5.1.

([21]) http://www.privacyconference2008.org/adopted_resolutions/5-SYDNEY2003/SYDNEY-EN4.pdf anstaltungen warfen ein Schlaglicht auf das wachsende Interesse dieser Organisationen sowohl am Schutz personenbezogener Daten als auch an der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen innerhalb der jeweiligen Organisation.

In diesem dritten Workshop will der EDSB die Diskussion auf folgende Fragen ausrichten:

- Regulierung des Datenschutzes in internationalen Organisationen;
- Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in der Praxis, insbesondere bei der Verwaltung von Personaldaten;
- technologische Herausforderungen und damit verbundene Sicherheitsmaßnahmen;
- Nutzung biometrischer Daten an Grenzen und für Zwecke der inneren Sicherheit.

5

KOMMUNIKATION

5.1 Einleitung

Der Informations- und Kommunikationsarbeit kommt wesentliche Bedeutung zu, wenn es darum geht, die wichtigsten Tätigkeiten des EDSB ins Blickfeld zu rücken und das Bewusstsein für die Arbeit des EDSB und den Datenschutz im Allgemeinen zu schärfen. Dies ist umso wichtiger, als es sich beim EDSB um eine junge Behörde handelt und die Sensibilisierung für seine Aufgaben auf EU-Ebene noch weiter vorangetrieben werden muss. In den ersten Jahren nach der Gründung der Behörde stand dieses Ziel im Mittelpunkt, was sich in Form einer erhöhten Außenwirkung allgemein ausgezahlt hat. Indikatoren wie etwa die gestiegene Zahl der Informationsersuchen seitens der EU-Bürger, der Anfragen seitens der Medien, der Abonnenten des Newsletters sowie die Zahl der Einladungen zu Vorträgen auf Konferenzen und der Zugriffe auf die Website belegen allesamt die Auffassung, dass der EDSB mittlerweile zu einer maßgeblichen Instanz für Fragen des Datenschutzes geworden ist.

Die geschärfte Profil des EDSB auf institutioneller Ebene ist von besonderer Bedeutung für seine drei Hauptfunktionen, nämlich für seine Aufsichtsfunktion gegenüber allen Organen und Einrichtungen der EU, die an der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beteiligt sind, für seine Beratungsfunktion für die Organe (Kommission, Rat und Parlament), die an der Ausarbeitung und Annahme neuer Rechtsvorschriften und politischer Konzepte beteiligt sind, die Auswirkungen auf den Datenschutz haben können, sowie für seine Kooperationsfunktion gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden und den verschiedenen Kontrollinstanzen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Rechts.

Die allgemeine Sensibilisierung und Verbesserung der Kommunikation in Bezug auf zentrale Datenschutzaspekte bildete auch ein wichtiges Ziel der Londoner Initiative (siehe Abschnitt 4.7). Ein bedeutsames Ergebnis des ersten diesbezüglichen Workshops war die Schaffung eines Netzes von Kommunikationsbeauftragten (unter Beteiligung des EDSB). Die Datenschutzbehörden nutzen dieses Netz zum Austausch bewährter Verfahrensweisen und zur Durchführung spezifischer Projekte wie etwa der Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen für einschlägige Veranstaltungen.

Die Tätigkeiten im Jahr 2009 konzentrierten sich vornehmlich auf die Verbesserung und Weiterentwicklung der in den ersten Jahren des Bestehens der Behörde geschaffenen Informations- und Kommunikationsmittel, mit dem Ziel, Informationen wirksamer zu vermitteln und sowohl die EU-Verwaltung wie auch die breite Öffentlichkeit besser zu erreichen.

Der Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter verwendeten im Laufe des Jahres beträchtliche Zeit und Mühe darauf, ihren Auftrag im Rahmen von Vorträgen zu erläutern und das Bewusstsein für den Datenschutz im Allgemeinen sowie für verschiedene Einzelprobleme zu schärfen (siehe Anhang G).

5.2 Wesentliche Merkmale der Kommunikationspolitik

Die Kommunikationspolitik des EDSB muss entsprechend spezifischen Merkmalen gestaltet werden, die mit Blick auf das Alter, die Größe und das Mandat der Behörde von Belang sind. Dies erfordert ein genau zugeschnittenes Konzept, das sich auf den Einsatz der richtigen Mittel zur Erreichung der jeweiligen Zielgruppen stützt und zugleich an eine Reihe von Sachzwängen und Anforderungen angepasst werden kann.

Hauptpublikum und Zielgruppen

Anders als bei den meisten anderen Organen und Einrichtungen der EU, deren Kommunikationspolitik und -tätigkeiten allgemein gehalten sind und die EU-Bürger insgesamt ansprechen, ist der unmittelbare Einwirkungsbereich des EDSB viel deutlicher umrissen. Er erstreckt sich in erster Linie auf die Organe und Einrichtungen der EU, von der Datenverarbeitung betroffene Personen im Allgemeinen und Bedienstete der EU im Besonderen, politische Interessengruppen der EU sowie „Datenschutzkollegen". Dementsprechend ist für die Kommunikationspolitik des EDSB keine Strategie der „Massenkommunikation" erforderlich. Stattdessen hängt die Sensibilisierung der EU-Bürger für Datenschutzbelange wesentlich von einem indirekteren Vorgehen – hauptsächlich über die nationalen Datenschutzbehörden – und von der Nutzung von Informationszentren und Kontaktstellen ab.

Der EDSB tut jedoch das Seinige, um seiner Funktion in der Öffentlichkeit Profil zu verleihen, insbesondere durch eine Reihe von Kommunikationsmitteln (Website, Newsletter und anderes Informationsmaterial), wobei er in regelmäßigem Kontakt mit interessierten Kreisen steht (z. B. Studenten, die den EDSB besuchen) und an öffentlichen Veranstaltungen, Sitzungen und Konferenzen teilnimmt.

Zielgruppengerechte Sprache

Die Kommunikationspolitik des EDSB muss auch der Besonderheit seines Tätigkeitsbereichs Rechnung tragen. Datenschutzfragen können dem Laien bisweilen recht technisch und schwer verständlich erscheinen, und die Sprache, in der sich der EDSB mitteilt, sollte zielgruppengerecht angepasst werden. Wenn es um Informations- und Kommunikationsmittel geht, die sich an die breite Öffentlichkeit wenden, ist daher eine klare und verständliche Ausdrucksweise ohne unnötigen Fachjargon zu verwenden. Es werden beständige Anstrengungen in dieser Hinsicht unternommen, die darauf zielen, die übermäßig „juristisch" geprägte Vorstellung vom Datenschutz zu korrigieren.

Bei einem stärker spezialisierten Publikum (z. B. den Medien, Datenschutzfachleuten, EU-Interessengruppen) ist die Verwendung von technischen und juristischen Fachbegriffen geeigneter. Deshalb kann es erforderlich sein, die Darstellung „derselben" Sachverhalte in Aufmachung und Stil so anzupassen, dass sie den Bedürfnissen des jeweiligen Zielpublikums gerecht werden.

5.3 Beziehungen zu den Medien

Der EDSB bemüht sich, so weit wie möglich für Journalisten ansprechbar zu sein, damit die Öffentlichkeit seine Tätigkeiten verfolgen kann. Er informiert die Medien regelmäßig durch Pressemitteilungen, Interviews, Hintergrundgespräche und Pressekonferenzen. Die häufige Bearbeitung von Medienanfragen ermöglicht zusätzliche regelmäßige Kontakte mit den Medien.

Im Jahr 2009 gab der Pressedienst insgesamt 14 **Pressemitteilungen** heraus. Die meisten betrafen Stellungnahmen zu neuen Rechtsakten, die für die Öffentlichkeit von großer allgemeiner Bedeutung waren. Zu den behandelten Themen gehörten die Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, der Zugang der Öffentlichkeit zu EU-Dokumenten, das neue Stockholmer Programm im Bereich Justiz und Inneres, Intelligente Verkehrssysteme im Straßenverkehr, der Zugang zu Eurodac zu Strafverfolgungszwecken und die neue Agentur für IT-Großsysteme.

Die Pressemitteilungen werden auf der Website des EDSB und in der interinstitutionellen Datenbank der Europäischen Kommission für Pressemitteilungen (RAPID) in Englisch und Französisch veröffentlicht. Sie werden an einen regelmäßig aktualisierten Empfängerkreis von Journalisten und anderen Interessenten verteilt. Die in den Pressemitteilungen enthaltenen Informationen ziehen in der Regel eine umfassende Berichterstattung in den Medien nach sich, da sie häufig sowohl in der allgemeinen als auch in der Fachpresse aufgegriffen werden. Außerdem werden sie häufig auf institutionellen und nichtinstitutionellen Websites veröffentlicht, u. a. auf den Websites von Organen und Einrichtungen der EU, NRO, akademischen Institutionen und IT-Unternehmen.

Im Jahr 2009 gab der EDSB rund 20 **Interviews** für Journalisten von Printmedien, Rundfunk und Fernsehen sowie elektronischen Medien in ganz Europa, wobei ein Großteil der Anfragen aus der deutschen, österreichischen, niederländischen und belgischen Presse kam. Diese mündeten in eine Reihe von Artikeln in der nationalen, internationalen und EU-eigenen Presse, in Fachpublikationen und auf Informationstechnologien spezialisierten Websites sowie in Rundfunk- und Fernsehinterviews (z. B. mit dem deutsch-französischen Fernsehsender Arte, dem niederländischen Rundfunk, dem schwedischen und dem niederländischen Fernsehen). Gegenstand der Interviews waren übergreifende Themen wie die europäische Datensicherheit, der Trend zur Überwachungsgesellschaft und die gegenwärtigen und bevorstehenden Herausforderungen auf dem Gebiet des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes. Ebenso wurden dabei gezieltere Fragen angesprochen, so u. a. das neue Swift-Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten, biometrische Pässe und Fingerabdruckdatenbanken, die neue Meldepflicht für Datenschutzverletzungen gemäß der überarbeiteten Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation sowie die Auswirkungen des Vertrags von Lissabon auf den Datenschutz.

Medienanfragen gehen regelmäßig ein und umfassen für gewöhnlich Bitten um Kommentare des EDSB und Klärungs- oder Informationsersuchen. Im Jahr 2009 konzentrierte sich das Medieninteresse vornehmlich auf Datenübermittlungsfragen (z. B. die Diskussion über ein neues Swift-Abkommen), die Überprüfung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (insbesondere die neue Bestimmung zur Meldepflicht bei Sicherheitsverletzungen), Bedenken bezüglich des Schutzes der Privatsphäre im Internet, u. a. in Suchmaschinen, neue Online-Anwendungen und soziale Netzwerke und EU-Großdatenbanken. Dem Zugang zu EU-Dokumenten und neuen Technologien (wie z. B. RFID und Cloud Computing) wurde in der Presse ebenfalls ziemlich große Aufmerksamkeit geschenkt.

5.4 Informations- und Beratungsanfragen

Die Zahl der Informationsanfragen oder Hilfeersuchen der Öffentlichkeit blieb 2009 weitgehend auf dem Niveau des Vorjahres (174 Anfragen gegenüber 180 im Jahr 2008). Die Anfragen stammen von einem breiten Spektrum von Personen und Akteuren, die im EU-Umfeld und/oder im Bereich des Datenschutzes und der Information-

Peter Hustinx im Interview mit einem Journalisten

Hauptthemen von Presseanfragen im Jahr 2009

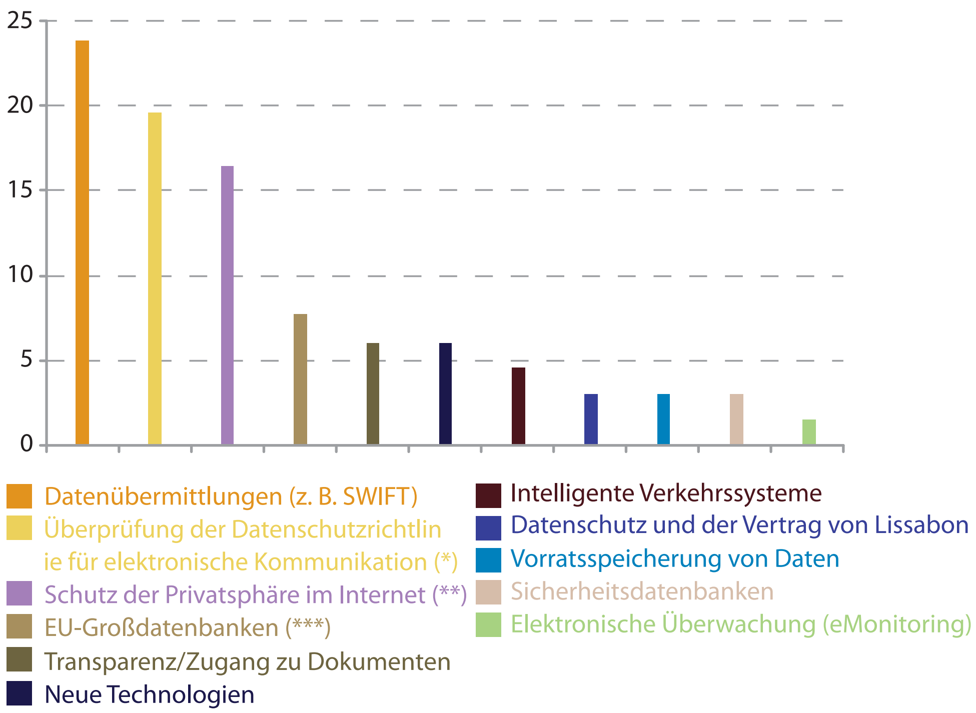

(*) einschließlich der neuen Bestimmung zu Datenschutzverletzungen
(**) einschließlich Suchmaschinen, neuer Online-Anwendungen und sozialer Netzwerke
(***) hauptsächlich Eurodac, ZIS und VIS

stechnologie tätig sind (Anwaltskanzleien, Unternehmensberatern, Lobbyisten, NRO, Verbänden, Universitäten usw.), bis hin zu Bürgern, die sich über Datenschutzbelange informieren wollen oder um Unterstützung bei einschlägigen Problemen bitten, auf die sie gestoßen sind. Diese Anfragen gehen in erster Linie über die allgemeine E-Mail-Adresse des EDSB ein.

Die erste Kategorie von Anfragen, die im Jahr 2009 eingingen, waren Beschwerden von EU-Bürgern, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des EDSB fallen. Diese Beschwerden bezogen sich zumeist auf mutmaßliche Verletzungen des Datenschutzes durch nationale Unternehmen/Behörden, nicht von der EU unterhaltene Websites oder soziale Online-Netzwerke. Andere Fälle betrafen eine mutmaßliche Verletzung der Privatsphäre während eines einzelstaatlichen Gerichtsverfahrens und einen Antrag auf Anfechtung einer Entscheidung einer nationalen Datenschutzbehörde. Da diese Arten von Beschwerden außerhalb der Zuständigkeit des EDSB liegen, ergeht in diesen Fällen eine Antwort, in der das Mandat des EDSB erläutert und dem Beschwerdeführer empfohlen wird, sich an die zuständige Stelle zu wenden, d. h. in der Regel an die nationale Datenschutzbehörde des zuständigen Mitgliedstaates.

Die zweite Kategorie von Anfragen, die 2009 eingingen, bezog sich auf Datenschutzgesetze in EU-Mitgliedstaaten und/oder deren Umsetzung. In solchen Fällen rät der EDSB dem Betroffenen, sich an die jeweilige Datenschutzbehörde und gegebenenfalls an das für den Datenschutz zuständige Referat der Europäischen Kommission zu wenden.

Die übrigen Arten von Informationsanfragen fielen überwiegend in den Zuständigkeitsbereich des EDSB und wurden deshalb inhaltlich beantwortet. Dazu gehörten Fragen in Bezug auf die EU-Rechtsvorschriften zum Datenschutz, die Tätigkeiten des EDSB, den grenzüberschreitenden Datenverkehr, neue Datenschutzbestimmungen im Vertrag von Lissabon und datenschutzrechtliche Bedenken in Bezug auf den Einsatz von Körperscannern an Flughäfen.

5.5 Studienbesuche

Im Rahmen seiner Bemühungen um die Sensibilisierung der Allgemeinheit für den Datenschutz und den Ausbau seiner Kontakte zu akademischen Kreisen empfängt der EDSB regelmäßig Studienbesuche von Gruppen von Studenten, die sich auf europäisches Recht, Datenschutz und/oder IT-

Hauptbereiche von Informationsanfragen der Öffentlichkeit im Jahr 2009

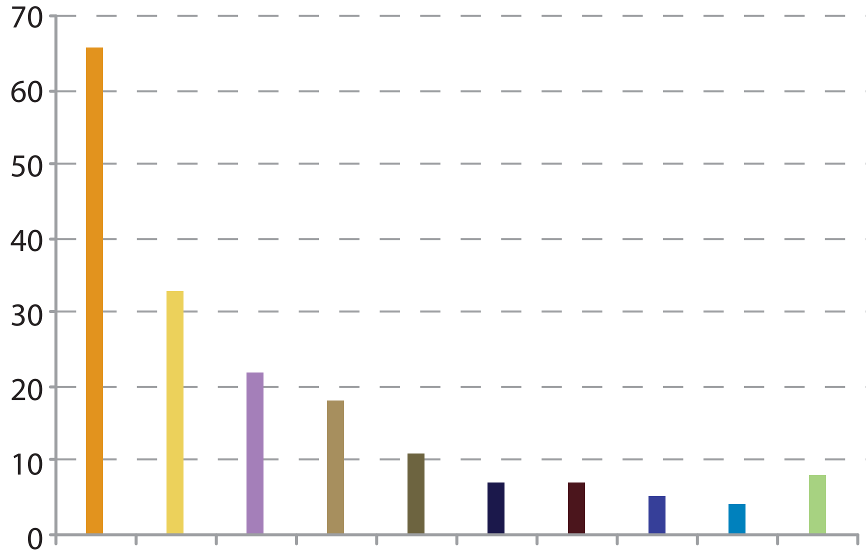

Sicherheitsfragen spezialisiert haben. So empfing das Büro des EDSB beispielsweise im Oktober 2009 eine Gruppe internationaler und europäischer Jurastudierender von der Universität Grenoble in Frankreich, um ihnen seine Aufgaben und Tätigkeiten vorzustellen und Datenschutzbelange im Zusammenhang mit dem Kampf gegen den Terrorismus zu erörtern. Weitere Besuchergruppen umfassten österreichische MBA-Studierende des Studienfachs Öffentliche Verwaltung sowie Studierende der Universität Tilburg in den Niederlanden.

Um ein jüngeres Publikum zu erreichen, empfing das Büro des EDSB außerdem eine Gruppe Gymnasiasten aus Österreich, mit denen die EDSB-Mitarbeiter über Datenschutzfragen diskutierten, die für sie von besonderem Interesse sind, beispielsweise soziale Online-Netzwerke und den Schutz von Minderjährigen im Internet.

5.6 Online-Informationsmittel

Website

Die Website stellt nach wie vor den wichtigsten Kommunikations- und Informationskanal des EDSB dar. Sie wird nahezu täglich aktualisiert. Über die Website können die verschiedenen Dokumente abgerufen werden, die aus den Tätigkeiten des EDSB hervorgehen (z. B. Stellungnahmen zu Vorabkontrollen und Vorschlägen für EU-Rechtsvorschriften, Kommentare, Arbeitsprioritäten, Veröffentlichungen, Vorträge und schriftliche Beiträge, Pressemitteilungen, Newsletter, Informationen über Veranstaltungen).

Inhaltliche Weiterentwicklung

Neben der Aktualisierung der Website zur Berücksichtigung der Ernennung des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten für eine zweite Amtszeit wurden 2009 weitere Informationsmittel veröffentlicht, um den Erwartungen der Besucher besser gerecht zu werden und ihnen ein tieferes Verständnis der Tätigkeiten des EDSB zu vermitteln. Zu diesen Verbesserungen zählt die Erstellung eines Glossars von Begriffen in Verbindung mit dem Schutz personenbezogener Daten sowie eine Rubrik mit „Fragen und Antworten".

Im Vorfeld der Einführung einer deutschen Fassung der Website, die im Laufe des Jahres 2010 zusätzlich zu den englischen und französischen Fassungen ins Netz gestellt wird, wurden alle Seiten auf der Website gründlich aktualisiert. Darüber hinaus wird gegenwärtig ein Abschnitt mit „Häufig gestellten Fragen" entwickelt, der speziell auf verschiedene Profile und Zielgruppen zugeschnittene Antworten (z. B. für EU-Bedienstete, Besucher, Stellenbewerber bei den Organen und Einrichtungen der EU) bereitstellen soll.

Weitere geplante Verbesserungen der Website umfassen u. a. die Einführung eines Online-Beschwerdeformulars, die Weiterentwicklung des Meldungsregisters und eine Überarbeitung der Homepage, durch die künftig die neuesten Nachrichten über Tätigkeiten des EDSB stärker in den Vordergrund gerückt werden sollen.

Technische Weiterentwicklung und Verkehr

Als Teil der laufenden Bemühungen um eine bessere Leistungsfähigkeit der Website wurden viele Merkmale und Funktionen – von denen einige weniger sichtbar sind als andere – im Jahr 2009 verbessert (beispielsweise die erweiterte Suchfunktion).

Einer Analyse der Verkehrs- und Navigationsdaten zufolge wurde die Website im Jahr 2009 von insgesamt 92 884 Einzelbesuchern aufgerufen, darunter mehr als 8 000 pro Monat in den Monaten Januar, März, April, Oktober und November. Nach der Homepage wurden die Seiten „Kontakt", „Aufsicht" und „Beratung" am regelmäßigsten angezeigt, aber auch die Seiten „Aktuelles", „Veröffentlichungen" und „Veranstaltungen" waren bei Besuchern beliebt. Ferner geht aus den Statistiken hervor, dass die meisten Besucher über eine direkte Adresse, ein Lesezeichen, einen Link in einer E-Mail oder einen Link von einer anderen Seite – z. B. dem Europa-Portal oder der Website einer nationalen Datenschutzbehörde – auf die Website zugreifen. Links von Suchmaschinen werden nur von sehr wenigen Besuchern verwendet. Diese Zahlen lassen darauf schließen, dass die Website des EDSB von einem Kernpublikum von regelmäßigen Besuchern konsultiert wird, die ihren Inhalten vertrauen.

Newsletter

Der Newsletter des EDSB ist nach wie vor ein wirksames Mittel, um über die jüngsten Tätigkeiten des EDSB zu informieren und auf Neuigkeiten auf der Website aufmerksam zu machen. Er liefert Informationen über die neuesten Stellungnahmen des EDSB zu Rechtsetzungsvorschlägen der EU und zu Vorabkontrollen. Außerdem finden sich dort nähere Angaben zu Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen in diesem Bereich sowie die jüngsten Vorträge des Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters. Die Newsletter sind auf der Website des EDSB abrufbar und können auf der entsprechenden Seite auch abonniert werden.

Im Jahr 2009 wurden fünf Ausgaben des EDSB-Newsletters veröffentlicht, im Durchschnitt eine Ausgabe alle zwei Monate. Der Newsletter erscheint in englischer und französischer Sprache; im Laufe des Jahres 2010 ist auch die Herausgabe einer deutschen Fassung geplant.

Die Zahl der Abonnenten stieg von 880 am Ende des Jahres 2008 auf ca. 1 200 am Ende des Jahres 2009 an. Zu den Abonnenten gehören u. a. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Bedienstete der EU-Organe und der nationalen Datenschutzbehörden sowie Journalisten, akademische Kreise, Telekommunikationsunternehmen und Anwaltskanzleien.

Aus dem deutlichen und stetigen Anstieg der Abonnentenzahlen erwuchs die Notwendigkeit, die Publikation zu modernisieren und benutzerfreundlicher zu gestalten und ihr eine überarbeitete, besser zugängliche Struktur zu geben. Die erste Ausgabe des neu gestalteten Newsletters erschien im Oktober 2009.

5.7 Veröffentlichungen

Jahresbericht

Der Jahresbericht ist die wichtigste Veröffentlichung des EDSB. Er gibt einen Überblick über die Tätigkeiten des EDSB in seinen Schwerpunktbereichen Aufsicht, Beratung und Kooperation während des Berichtsjahres. Außerdem werden in ihm die Entwicklungen in Bereichen Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltung, Haushalt und Personal beschrieben.

Der Bericht kann für verschiedene Gruppen und Einzelpersonen auf europäischer und nationaler Ebene von Interesse sein; hierzu zählen von der Datenverarbeitung betroffene Personen im Allgemeinen und EU-Bedienstete im Besonderen, die Organe und Einrichtungen der EU, Datenschutzbehörden, Datenschutzfachleute, in diesem Bereich tätige Interessengruppen und Nichtregierungsorganisationen, Journalisten sowie andere Interessenten, die Informationen über den Schutz personenbezogener Daten auf EU-Ebene suchen.

Der Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter legten dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments am 16. April 2009 eine Zusammenfassung des EDSB-Jahresberichts 2008 vor.

Informationsbroschüre

Im Zuge des Antritts der zweiten Amtszeit des EDSB (2009–2014) wurde im Jahr 2009 eine neue Informationsbroschüre erstellt. Diese wendet sich an die breite Öffentlichkeit und informiert über die Zuständigkeiten und Pflichten des EDSB, die Rechte der Betroffenen, die Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten und das Verfahren zur Einreichung von Beschwerden beim EDSB. Außerdem enthält die Broschüre Leitlinien und kurze Erläuterungen zu den wichtigsten Aspekten der Aufgabe des EDSB und des Schutzes personenbezogener Daten in der EU-Verwaltung.

Im Laufe des Jahres 2010 werden thematische Merkblätter zu speziellen Datenschutzfragen ausgearbeitet werden, die sowohl der Allgemeinheit als auch interessierten Kreisen gezielte Informationen bereitstellen sollen.

5.8 Sensibilisierungsveranstaltungen

Die Teilnahme an Informationsveranstaltungen bietet dem EDSB eine ausgezeichnete Gelegenheit, das Bewusstsein der Allgemeinheit für die Rechte der betroffenen Personen und die datenschutzrechtlichen Pflichten der Organe und Einrichtungen der EU zu schärfen.

Datenschutztag

Am 28. Januar 2009 begingen die Mitgliedstaaten des Europarates und die Organe und Einrichtungen der EU zum dritten Mal den Europäischen Datenschutztag. Dieser findet am Jahrestag der Annahme des Übereinkommens des Europarates zum Schutz personenbezogener Daten (Übereinkommen Nr. 108) aus dem Jahr 1981 statt, des ersten rechtsverbindlichen internationalen Rechtsakts im Bereich des Datenschutzes.

Der EDSB nutzte diese Gelegenheit, um auf die Bedeutung der Achtung der Privatsphäre und des Datenschutzes hinzuweisen und vor allem, um die Bediensteten der EU für ihre Rechte und Pflichten im Bereich des Datenschutzes zu sensibilisieren. Dazu wurde an drei aufeinander folgenden Tagen ein Informationsstand in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und des Rates eingerichtet. Der EDSB erläuterte seine Aufsichts-, Beratungs- und Kooperationsfunktion und seine erzielten Ergebnisse und derzeitigen Tätigkeiten. Der Stand des EDSB wurde in Zusammenarbeit mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Organe eingerichtet, die ihre Tätigkeiten ebenfalls vorstellten. Es wurden verschiedene Veröffentlichungen verteilt, in denen die Aufgaben und die Arbeit des EDSB näher ausgeführt wurden, und die Besucher erhielten zudem die Möglichkeit, ihr Wissen über Datenschutzfragen bei einem kurzen Quiz zu testen.

Zum nächsten Datenschutztag soll diese Tätigkeit insbesondere durch den Einsatz von Videomaterialien weiterentwickelt werden, und die Maßnahmen in diesem Bereich werden weiter diversifiziert, um Bedienstete der EU und andere Beteiligte besser zu erreichen.

Tag der offenen Tür der EU

Am 9. Mai 2009 nahm das Büro des EDSB – wie in jedem Jahr – am Tag der offenen Tür der EU-Organe teil, der im Europäischen Parlament in Brüssel ausgerichtet wurde.

Der EDSB unterhielt einen Informationsstand im Hauptgebäude des Europäischen Parlaments, wo Mitarbeiter des EDSB-Büros Fragen von Besuchern beantworteten. Ebenso wie beim EDSB-Stand für den Datenschutztag wurden Informationsmaterialien an Besucher verteilt und ein Quiz zu Privatsphäre- und Datenschutzfragen veranstaltet.

Der Informationsstand des EDSB bei der Europäischen Kommission während des Datenschutztages

6

VERWALTUNG, HAUSHALT UND PERSONAL

6.1 Einleitung

Die erste Amtszeit der beiden Datenschutzbeauftragten endete im Januar 2009. Nach den Wahlen im Jahr 2008 wurde vom Rat und vom Europäischen Parlament ein neues Team für eine fünfjährige Amtszeit ernannt.

Zur Erstellung einer personellen Reserve von hochspezialisierten Fachkräften leitete der EDSB ein allgemeines Auswahlverfahren auf dem Gebiet des Datenschutzes ein, das vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) organisiert wurde. Die Reserveliste wird im Sommer 2010 zur Verfügung stehen.

Das Verwaltungsumfeld wird schrittweise auf der Grundlage jährlicher Prioritäten weiterentwickelt, wobei den Bedürfnissen und der Größe der Behörde Rechnung getragen wird.

Der EDSB verabschiedete verschiedene neue interne Regelungen, die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Behörde erforderlich sind.

Die Zusammenarbeit mit anderen Organen und Einrichtungen (Europäisches Parlament, Rat und Europäische Kommission) wurde weiter verbessert, so dass beträchtliche Kostenvorteile erzielt werden konnten.

6.2 Haushalt

Der von der Haushaltsbehörde verabschiedete Haushalt für das Jahr 2009 belief sich auf 6 663 026 EUR. Dies entsprach einer Zunahme gegenüber 2008, die hauptsächlich durch die Schaffung zusätzlicher Stellen, den Wechsel der Datenschutzbeauftragten und die infolge des Wachstums der Behörde erforderlich gewordene Ausweitung der Büroflächen bedingt war.

Neben Gehältern und Gebäudekosten wird ein erheblicher Teil der Haushaltsmittel für Übersetzungen aufgewendet. Die Stellungnahmen des EDSB zu Rechtsetzungsvorschlägen werden in 23 Amtssprachen übersetzt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Zudem werden im Rahmen der Vorabkontrolle abgegebene Stellungnahmen und andere veröffentlichte Dokumente in die Arbeitssprachen des EDSB übersetzt.

Der Europäische Rechnungshof stellte in seinem Bericht zum Haushaltsjahr 2008 fest, dass es bei der Prüfung keinerlei Anlass zu Bemerkungen gegeben hat.

Die Europäische Kommission leistete weiterhin Unterstützung, vor allem im Hinblick auf die Rechnungsführung, da der Rechnungsführer der Kommission auch zum Rechnungsführer des EDSB ernannt wurde. Der EDSB wendet die internen Regelungen der Kommission für die Haushaltsausführung an. Diese gelten für die Behörde, soweit keine besonderen Bestimmungen festgelegt wurden.

6.3 Personal

Der EDSB wird hinsichtlich der Personalverwaltung seiner Behörde von den Dienststellen der Kommission effizient unterstützt.

6.3.1 Einstellung von Personal

Die wachsende Außenwirkung der Behörde hat zu einer höheren Arbeitsbelastung und einer Ausweitung ihrer Tätigkeiten geführt. Auf die beträchtliche Zunahme der Arbeitsbelastung im Jahr 2009 wurde bereits in den vorherigen Kapiteln eingegangen, wobei dem Personal in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zukommt. Dennoch entschied sich der EDSB dafür, die Ausweitung zu begrenzen und durch kontrolliertes Wachstum sicherzustellen, dass neue Mitarbeiter in vollem Maße eingearbeitet und integriert werden können.

Der EDSB kann die vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) erbrachten Dienste in Anspruch nehmen und beteiligt sich – derzeit als Beobachter – an der Arbeit des Leitungsausschusses des Amtes. In Zusammenarbeit mit EPSO leitete der EDSB ein allgemeines Auswahlverfahren zur Anwerbung von hoch spezialisierten Fachkräften auf dem Gebiet des Datenschutzes ein. Die Reserveliste wird im Sommer 2010 zur Verfügung stehen.

Bezüglich der Personalverwaltungssoftware (hauptsächlich für Dienstreisen, Urlaub und Fortbildungsmaßnahmen) stellte die Kommission ihr früheres Software-Projekt im Bereich der Personalverwaltung ein und schuf das Programm Sysper2, das Ende 2010 beim EDSB in Betrieb genommen wird.

6.3.2 Praktikantenprogramm

Im Jahr 2005 wurde ein Praktikantenprogramm eingeführt, das Hochschulabsolventen die Gelegenheit bieten soll, ihre theoretischen Kenntnisse in der Praxis einzusetzen und dadurch praktische Erfahrungen bei der täglichen Arbeit des EDSB zu gewinnen. Dies verschafft zudem dem EDSB die Möglichkeit, seine Außenwirkung gegenüber jüngeren EU-Bürgern zu erhöhen, vor allem gegenüber Universitätsstudenten und -absolventen, die sich auf den Datenschutz spezialisiert haben.

Im Rahmen des Hauptprogramms werden im Schnitt zwei Praktikanten pro Praktikumszeitraum aufgenommen, wobei zwei Praktikumszeiträume von je fünf Monaten pro Jahr (März bis Juli und Oktober bis Februar) angeboten werden.

Neben dem Hauptprogramm wurden besondere Regelungen zur Aufnahme von Studenten und Doktoranden für unbezahlte Kurzpraktika eingeführt. Diese bieten jungen Studenten die Möglichkeit, Forschungen im Hinblick auf ihre Examensarbeit durchzuführen. Dies geschieht nach Maßgabe des Bologna-Prozesses und des dabei vorgesehenen obligatorischen Praktikums als Teil des Studiums. Diese Praktika sind auf Sonderfälle beschränkt und unterliegen strengen Zulassungskriterien.

Alle Praktikanten, sowohl die bezahlten als auch die unbezahlten, trugen zur theoretischen und zur praktischen Arbeit der Behörde bei und konnten dabei gleichzeitig nützliche Erfahrungen aus erster Hand gewinnen.

Auf der Grundlage der 2005 und 2008 unterzeichneten Dienstleistungsvereinbarungen erhielt der EDSB Verwaltungsunterstützung vom Praktikantenbüro der Generaldirektion Bildung und Kultur der Kommission, das ihm dank der umfangreichen Erfahrung seiner Mitarbeiter weiterhin mit wertvoller Hilfe zur Seite stand.

6.3.3 Programm für abgeordnete nationale Sachverständige

Das Programm für abgeordnete nationale Sachverständige lief im Januar 2006 an. Im Durchschnitt wurden jährlich zwei nationale Sachverständige von den Datenschutzbehörden verschiedener Mitgliedstaaten zum EDSB abgeordnet. Durch diese Abordnungen konnte der EDSB von den Kompetenzen und Erfahrungen solcher Mitarbeiter profitieren und seine Außenwirkung auf einzelstaatlicher Ebene erhöhen. Gleichzeitig verschafft dieses Programm den abgeordneten nationalen Sachverständigen die Gelegenheit, sich mit Datenschutzfragen innerhalb der EU vertraut zu machen.

Bei der Suche nach nationalen Sachverständigen wendet sich der EDSB direkt an die einzelstaatlichen Datenschutzbehörden. Ferner werden die ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten über das Programm informiert und um Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Bewerbern gebeten.

6.3.4 Organigramm

Das Organigramm des EDSB hat sich seit 2004 im Wesentlichen nicht geändert: Ein Referat mit nunmehr acht Mitarbeitern ist für Verwaltung, Personal und Haushalt zuständig, während sich die übrigen Mitarbeiter, einschließlich eines kleinen Teams von Koordinatoren, die für die operativen Aspekte verantwortlich sind, auf zwei Hauptarbeitsbereiche verteilen – Aufsicht und Beratung. Ein Pressereferent koordiniert ein kleines Informationsteam. Alle Bediensteten sind bei ihrer Tätigkeit dem Datenschutzbeauftragten, seinem Stellvertreter und einem Sekretariatsleiter unmittelbar unterstellt.

Letztere Position wurde Ende 2009 als erster Schritt im Rahmen einer organisatorischen Umstrukturierung eingeführt, die im Laufe des Jahres 2010 ansteht.

6.3.5 Weiterbildung

Ziel der internen Weiterbildungsstrategie war auch im Jahr 2009 wieder der Ausbau und die Verbesserung von Kenntnissen und Kompetenzen des Personals, wodurch ein effektiverer Beitrag zu den Zielsetzungen der Einrichtung geleistet werden konnte.

Bedienstete des EDSB können sich an den auf interinstitutioneller Ebene veranstalteten Weiterbildungskursen beteiligen. Überdies nahmen einige Bedienstete an externen beruflichen Schulungen teil, um herausragendes Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzes zu erwerben.

Der Weiterbildungsplan für das Jahr 2009, in dem der per Umfrage ermittelte Schulungsbedarf des Personals aufgeführt wird, gründete sich auf die wichtigsten Fortbildungsbereiche, die in den allgemeinen Orientierungsleitlinien im Anhang des Beschlusses zur internen Weiterbildung festgelegt sind.

Sprachkurse machten einen erheblichen Teil der Gesamtzahl der Weiterbildungstage im Jahr 2009 aus. Die hohe Teilnahmequote bestätigt das Prinzip, dass der Fremdsprachenerwerb beim EDSB in erster Linie der Steigerung der beruflichen Effizienz und Erfüllung berufsbezogener Bedürfnisse dienen sollte, wozu selbstverständlich auch die harmonische Eingliederung neuer Mitarbeiter in die Organisation gehört.

Der EDSB wirkte weiterhin an der Arbeit von interinstitutionellen Ausschüssen mit, so u. a. der interinstitutionellen Arbeitsgruppe der EAS, der interinstitutionellen Gruppe der EAS zur Evaluierung von Weiterbildungsmaßnahmen, dem interinstitutionellen Ausschuss für Fremdsprachenausbildung usw., um in einem Bereich, in dem ein im Wesentlichen ähnlicher Bedarf besteht, ein gemeinsames Vorgehen aller Organe sicherzustellen und Rationalisierungseffekte zu ermöglichen.

Im Jahr 2009 unterzeichnete der EDSB zusammen mit den übrigen Organen das Protokoll über die Harmonisierung der Kosten für interinstitutionelle Sprachkurse sowie das neue Protokoll über die Verteilung der Kosten von pädagogischen Projekten zur interinstitutionellen Sprachausbildung auf die Organe.

Überdies wurde eine Dienstleistungsvereinbarung mit der EAS unterzeichnet, die es den für die Zertifizierung ausgewählten Bediensteten des EDSB gestattet, an dem für das Zertifizierungsverfahren vorgeschriebenen Fortbildungsprogramm teilzunehmen.

6.3.6 Soziale Aktivitäten

Neue Mitarbeiter werden vom Datenschutzbeauftragten und seinem Stellvertreter persönlich begrüßt. Neben ihrem Tutor treffen die neuen Kollegen außerdem die Mitarbeiter der Verwaltungsabteilung, die sie über die besonderen Verfahren bei der Behörde und den internen Leitfaden des EDSB informieren. Der EDSB hat eine Kooperationsvereinbarung mit der Kommission unterzeichnet, in deren Rahmen die Eingliederung von neu eingestellten Bediensteten von der Kommission unterstützt wird, beispielsweise durch rechtliche Hilfe in privaten Angelegenheiten (Mietvertrag, Hauskauf usw.) und das Angebot zur Teilnahme an verschiedenen sozialen Veranstaltungen und Vernetzungsaktivitäten.

Der EDSB nimmt als Beobachter an den Sitzungen des Beratenden Ausschusses des Europäischen Parlaments zu Prävention und Schutz am Arbeitsplatz teil, die auf eine Verbesserung des Arbeitsumfelds abzielen. In diesem Zusammenhang wurden auch Überlegungen zur Frage des Wohlbefindens am Arbeitsplatz angestoßen.

Der soziale Dialog innerhalb der Behörde musste leider aufgrund des Rücktritts der Personalvertretung, die nicht neu besetzt wurde, vorübergehend eingestellt werden. Eine soziale Aktivität außerhalb des Amtes konnte dennoch organisiert werden.

Der EDSB baute die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Kinderbetreuung weiter aus: Kinder der Mitarbeiter des EDSB haben Zugang zu den Kinderkrippen, den Einrichtungen zur nachschulischen Betreuung und den Ferienbetreuungszentren der Kommission sowie zu den Europäischen Schulen.

6.4 Kontrollfunktionen

6.4.1 Interne Kontrolle

Das seit 2006 bestehende interne Kontrollsystem stellt sicher, dass die Ziele des EDSB auf effiziente Weise und unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen erreicht werden. Der EDSB hat spezielle interne Kontrollverfahren festgelegt, die auf die Bedürfnisse, die Größe und die Tätigkeiten der Behörde abgestimmt sind. Das System ist darauf ausgelegt, das Risiko der Nichterreichung der Geschäftsziele eher zu bewältigen als zu beseitigen.

Die Bewertung der im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des EDSB bestehenden Risiken wurde 2009 weiter fortgesetzt. Ziel war die Entwicklung eines Risikomanagementsystems, durch das die mit den Tätigkeiten des EDSB verbundenen Risiken ermittelt, beurteilt und gegebenenfalls notwendige Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Der EDSB nahm den jährlichen Tätigkeitsbericht und die damit verbundene Zuverlässigkeitserklärung zur Kenntnis, die von der bevollmächtigten Anweisungsbefugten unterzeichnet wurde. Insgesamt ist der EDSB der Auffassung, dass das derzeitige interne Kontrollsystem hinreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge bietet, für die der EDSB verantwortlich ist.

6.4.2 Interner Auditdienst

Zum internen Prüfer des EDSB wurde der interne Prüfer der Kommission ernannt.

Um eine wirksame Verwaltung der Mittel des EDSB zu gewährleisten, nimmt der interne Prüfer regelmäßige Kontrollen des internen Kontrollsystems sowie der finanziellen Vorgänge bei der Behörde vor.

Ein Bericht über den im Dezember 2008 vom Internen Auditdienst durchgeführten Folgeaudit ging im Jahr 2009 beim EDSB ein und wurde angenommen. Darin wurde bestätigt, dass das interne Kontrollsystem des EDSB in der Lage ist, hinreichende Gewähr für das Erreichen der Ziele der Behörde zu bieten, obwohl auch einige verbesserungsbedürftige Aspekte ermittelt wurden. Einige davon wurden bereits in Angriff genommen, während andere im Laufe der Entwicklung der Aufgaben des EDSB allmählich umgesetzt werden sollen.

6.4.3 Sicherheit

Ende 2008 fasste der EDSB einen Beschluss über die in der Behörde geltenden Sicherheitsmaßnahmen. Dieser Beschluss umfasst Regeln in Bezug auf den Umgang mit vertraulichen Informationen und zur IT-Sicherheit sowie zu den für das Personal und die Räumlichkeiten geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften. 2009 wurde eine Informationssitzung zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins abgehalten, die sicherstellen sollte, dass die Bediensteten den eingeführten Sicherheitsmaßnahmen gebührende Beachtung schenken.

6.4.4 Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Die organisationsinterne Durchführung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr wurde im Jahr 2009 fortgesetzt.

Ebenso wurden dem behördlichen Datenschutzbeauftragten im Jahr 2009 weiterhin Verarbeitungen personenbezogener Daten gemeldet, die vom EDSB in der Tätigkeitsvorausschau aufgeführt wurden. Bei den der Vorabkontrolle unterliegenden Fällen wurde ein vereinfachtes Meldeverfahren angewandt, das der besonderen Stellung des EDSB Rechnung trägt. Es wurde ein Meldungsregister eingerichtet.

Die Teilnahme an Sitzungen des Netzes der behördlichen Datenschutzbeauftragten gestattete dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des EDSB, von den Erfahrungen anderer zu profitieren und gemeinsame Fragen zu erörtern.

6.5 Infrastruktur

Gemäß der Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit ist der EDSB in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments untergebracht, das den EDSB darüber hinaus in den Bereichen Informationstechnologie (IT) und Infrastruktur unterstützt.

Das Bestandsverzeichnis für Mobiliar und IT-Ausstattung wurde vom EDSB eigenverantwortlich mit Unterstützung der Dienststellen des Europäischen Parlaments weitergeführt.

6.6 Verwaltungsumfeld

6.6.1 Verwaltungsunterstützung und interinstitutionelle Zusammenarbeit

Der EDSB kann sich aufgrund einer 2004 mit den Generalsekretariaten von Kommission, Parlament und Rat geschlossenen und 2006 um drei Jahre verlängerten Vereinbarung in zahlreichen Verwaltungsbereichen auf die interinstitutionelle Zusammenarbeit stützen. Diese Zusammenarbeit ist für den EDSB im Hinblick auf eine gesteigerte Effizienz und Rationalisierungseffekte von erheblichem Nutzen. Sie verhindert ferner eine unnötige Verdoppelung der Verwaltungsinfrastrukturen und verringert unproduktive Verwaltungsausgaben, während zugleich eine hochwertige öffentliche Verwaltung gewährleistet ist.

Auf dieser Grundlage wurde 2009 die interinstitutionelle Zusammenarbeit mit verschiedenen Generaldirektionen der Kommission (Personal und Verwaltung, Haushalt, Interner Auditdienst, Bildung und Kultur), dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO), verschiedenen Dienststellen des Europäischen Parlaments (IT-Dienststellen, insbesondere bezüglich der Neugestaltung der Website des EDSB, Ausstattung der Räumlichkeiten, Gebäudesicherheit, Druck, Post, Telefon, Bürobedarf usw.) und dem Europäischen Rat (Übersetzungen) fortgesetzt.

Es besteht eine Dienstleistungsvereinbarung mit dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) in Bezug auf eine Reihe von Tätigkeiten, u. a. bezüglich der Feststellung, Berechnung und Auszahlung der individuellen Ansprüche gegenwärtiger und ehemaliger Bediensteter sowie der Erstattung von Dienstreisekosten, Gesundheitskosten und Sachverständigenkosten.

Auf der Grundlage einer positiven Bewertung wurde eine Verlängerung um zwei Jahre für den Zeitraum Januar 2010 bis Januar 2012 unterzeichnet. Der Vertrag mit dem Europäischen Rat hinsichtlich Übersetzungsdiensten lief im Januar 2010 aus. Es wurde ein neuer Vertrag mit dem Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union geschlossen, das die Übersetzungsarbeiten ab dem Jahr 2010 übernehmen wird.

Bestehende Dienstleistungsvereinbarungen werden regelmäßig aktualisiert. Im November 2009 unterzeichnete der EDSB eine neue Dienstleistungsvereinbarung mit der Europäischen Verwaltungsakademie in Bezug auf das Personalfortbildungsprogramm für das Zertifizierungsverfahren.

Der direkte Zugang von den Räumlichkeiten des EDSB zu einigen der Finanzverwaltungsanwendungen der Kommission erleichterte die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Abteilungen der Kommission und dem EDSB.

Die Wartung und Pflege der Website des EDSB wurde durch eine fortlaufende Kooperation mit dem Europäischen Parlament gewährleistet, dank welcher auch neue Funktionen hinzugefügt werden konnten.

Der EDSB nahm weiterhin an interinstitutionellen Ausschreibungen teil und konnte so seine Effizienz in vielen Verwaltungsbereichen steigern und Fortschritte im Hinblick auf die Erlangung einer größeren Autonomie erzielen.

Der EDSB ist Mitglied verschiedener interinstitutioneller Ausschüsse und Arbeitsgruppen und gehört u. a. dem Verwaltungsausschuss des Krankheitsfürsorgesystems (*Comité de Gestion Assurances Maladies*, CGAM), dem vorbereitenden Ausschuss für Statutsfragen (*Comité de Préparation pour les Questions Statutaires*, CPQS), dem Statutsbeirat, der interinstitutionellen Arbeitsgruppe der EAS, der interinstitutionellen Gruppe zur Evaluierung von Weiterbildungsmaßnahmen und dem interinstitutionellen Ausschuss für Fremdsprachenausbildung an. Durch diese Mitarbeit konnte der EDSB in anderen Organen und Einrichtungen stärker ins Blickfeld gerückt und der Austausch von vorbildlichen Verfahrensweisen gefördert werden.

6.6.2 Interne Regelungen

Das Verfahren zur Verabschiedung neuer interner Regelungen, die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Behörde erforderlich sind, schritt weiter voran. Ebenso wurden neue allgemeine Durchführungsbestimmungen zum Statut beschlossen.

Soweit diese Bestimmungen Bereiche betreffen, in denen der EDSB von der Kommission Unterstützung erhält, gleichen sie jenen der Kommission, wobei einige Anpassungen vorgenommen wurden, um den Besonderheiten des Büros des EDSB Rechnung zu tragen.

Neue Mitarbeiter erhalten am Einführungstag einen behördeninternen Leitfaden, der alle internen Regelungen des EDSB und Informationen über die Besonderheiten der Behörde enthält. Dieser Leitfaden wird regelmäßig aktualisiert.

Ferner wurde ein neuer Leitfaden für Dienstreisen angenommen, der auf dem entsprechenden Leitfaden der Kommission basiert.

Drei interne Entscheidungen wurden im Jahr 2009 in Bezug auf die Probezeit in Fällen von Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen, Sonderurlaub für stillende Mütter und Sonderurlaub für die schwere Erkrankung eines Kindes verabschiedet.

Der EDSB ist eine relativ junge Behörde, die rasch ausgebaut wurde. Daher könnten sich die Regeln und Verfahren, die während der ersten Tätigkeitsjahre angebracht sind, künftig im Rahmen einer größeren und komplexeren Struktur als weniger effizient erweisen. Die geltenden Regeln werden deshalb zwei Jahre nach ihrer Annahme einer Evaluierung unterzogen und können entsprechend geändert werden.

6.6.3 Dokumentenverwaltung

Mit Unterstützung der Dienststellen des Europäischen Parlaments wurde im Januar 2009 ein neues E-Mail-Verwaltungssystem (GEDA) für administrative Aufgaben erfolgreich eingeführt. Nach diesem ersten Schritt wurden Untersuchungen zur Beschaffung eines geeigneten Dokumentenverwaltungs- und Fallbearbeitungssystems für die Datenschutzabteilung durchgeführt.

WICHTIGSTE ZIELE 2010

Im Laufe des Jahres 2009 wurden die ersten Schritte im Hinblick auf eine strategische Beurteilung der Funktionen und Aufgaben des EDSB unternommen, um die Entwicklung der nächsten vier Jahre in ihren Grundzügen festzulegen. Diese wird in verschiedenen Bereichen Konsequenzen haben, insbesondere jedoch auf dem Gebiet der Aufsicht und im Bereich der internen Organisation. Andere Bereiche werden sich, wie in diesem Jahresbericht beschrieben, allmählicher entwickeln.

Für das Jahr 2010 wurden die nachstehenden Hauptziele ausgewählt. Über die diesbezüglich erzielten Ergebnisse wird im nächsten Jahr berichtet.

- Unterstützung des Netzes der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Der EDSB wird die behördlichen Datenschutzbeauftragten, insbesondere in den neu eingerichteten Agenturen, weiterhin tatkräftig unterstützen und sie zum Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahrensweisen sowie zur möglichen Annahme von beruflichen Standards ermutigen, um ihre Effizienz zu steigern.

- Rolle der Vorabkontrollen

Der EDSB wird sich verstärkt auf die Umsetzung der Empfehlungen aus Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle konzentrieren und für angemessene Folgemaßnahmen Sorge tragen. Der Vorabkontrolle von Verarbeitungen, die den meisten Agenturen gemeinsam sind, wird weiterhin besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

- Leitlinien zu Querschnittsaspekten

Der EDSB wird weiterhin Leitlinien zu relevanten Fragen ausarbeiten und sie allgemein zugänglich machen. Leitlinien werden zu den Themen Videoüberwachung, verwaltungsinterne Untersuchungen und Disziplinarverfahren erscheinen. Außerdem werden Durchführungsbestimmungen bezüglich der Aufgaben und Pflichten der behördlichen Datenschutzbeauftragten verabschiedet werden.

- Überprüfungsstrategie

Der EDSB wird eine umfassende Strategie zur Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung von Datenschutzvorschriften bei Organen und Einrichtungen veröffentlichen. Diese wird alle geeigneten Mittel zur Messung und Gewährleistung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften umfassen und das Verantwortungsbewusstsein der Organe für eine gute Datenverwaltung fördern.

- Umfang der Beratung

Der EDSB wird weiterhin frühzeitig Stellungnahmen oder Kommentare zu Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften abgeben und dafür sorgen, dass diese in allen relevanten Bereichen angemessen berücksichtigt werden. Ein besonderes Augenmerk wird auf den Aktionsplan für die Umsetzung des Stockholmer Programms gerichtet.

- Überprüfung des Rechtsrahmens

Der EDSB wird der Entwicklung eines umfassenden Rechtsrahmens für den Datenschutz, der alle Bereiche der EU-Politik erfasst und einen wirksamen Schutz in der Praxis gewährleistet, hohe Priorität einräumen und sich an der diesbezüglichen öffentlichen Diskussion beteiligen, wann immer dies geboten und zweckdienlich erscheint.

- Digitale Agenda

Der EDSB wird der Digitalen Agenda der Kommission in allen Bereichen, in denen sie sich offensichtlich auf den Datenschutz auswirkt, besondere Aufmerksamkeit widmen. Der Grundsatz des „eingebauten Datenschutzes" und dessen praktische Umsetzung werden nachhaltig unterstützt.

- Informationstätigkeiten

Der EDSB wird seine Online-Informationsmittel (Website und elektronischer Newsletter) weiter optimieren und besser auf die Anforderungen der Nutzer abstimmen. Zu spezifischen Themen werden neue Publikationen („Merkblätter") ausgearbeitet.

- Interne Organisation

Der EDSB wird die Organisationsstruktur seines Sekretariats überprüfen, um eine effektivere und effizientere Ausführung der verschiedenen Aufgaben und Funktionen zu gewährleisten. Die Grundzüge der neuen Struktur werden auf der Website veröffentlicht werden.

- Ressourcenmanagement

Der EDSB wird die Finanz- und Personalverwaltung weiterentwickeln und weitere interne Arbeitsabläufe optimieren. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei dem Bedarf an zusätzlichem Büroraum und der Entwicklung eines Fallbearbeitungssystems geschenkt werden.

Anhang A — Rechtsgrundlage

Gemäß Artikel 286 EG-Vertrag, der 1997 als Bestandteil des Vertrags von Amsterdam angenommen wurde, fanden die Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Verkehr solcher Daten auch auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung, und es wurde eine unabhängige Kontrollbehörde errichtet.

Die Rechtsakte der Gemeinschaft, auf die sich dieser Artikel bezieht, sind die Richtlinie 95/46/EG, durch die ein allgemeiner Rahmen für die Datenschutzbestimmungen in den Mitgliedstaaten festgelegt wird, und die Richtlinie 97/66/EG, eine bereichsspezifische Richtlinie, die durch die Richtlinie 2002/58/EG über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation ersetzt wurde. Beide Richtlinien sind als Ergebnis einer rechtlichen Entwicklung zu betrachten, die Anfang der 70er Jahre im Europarat begann (Näheres hierzu siehe unten).

Auf der Grundlage von Artikel 286 EGV wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, die 2001 in Kraft trat ([22]), das Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten geschaffen. In dieser Verordnung wurden auch entsprechende Vorschriften für die Organe und Einrichtungen im Einklang mit den beiden Richtlinien festgelegt.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde der oben genannte Artikel 286 durch Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt, der die Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten auf allgemeinere Weise unterstreicht. Sowohl Artikel 16 AEUV als auch Artikel 8 der – inzwischen verbindlichen – Charta der Grundrechte der EU sehen eine Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch eine unabhängige Behörde vor.

Hintergrund

In Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert, das nur unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden darf. Im Jahr 1981 gelangte man jedoch zu der Auffassung, dass ein zusätzliches Übereinkommen über den Datenschutz erforderlich ist, mit dem ein positiver und struktureller Ansatz für den Schutz der Grundrechte und -freiheiten, die durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer modernen Gesellschaft beeinträchtigt werden könnten, entwickelt wird. Das Übereinkommen, das auch als Übereinkommen Nr. 108 bezeichnet wird, ist inzwischen von über 40 Mitgliedstaaten des Europarates, darunter sämtlichen EU-Mitgliedstaaten, ratifiziert worden.

Die Richtlinie 95/46/EG basierte auf den Grundsätzen des Übereinkommens Nr. 108, präzisierte diese jedoch und entwickelte sie in vielerlei Hinsicht weiter. Mit der Richtlinie sollten ein hohes Schutzniveau und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der EU gewährleistet werden. Als die Kommission Anfang der 1990er Jahre den Vorschlag für diese Richtlinie vorlegte, erklärte sie, dass für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ähnliche rechtliche Garantien gelten sollten und es ihnen ermöglicht werden sollte, vorbehaltlich gleichwertiger Datenschutzbestimmungen am freien Verkehr personenbezogener Daten teilzuhaben. Bis zur Annahme von Artikel 286 EGV fehlte jedoch eine Rechtsgrundlage für eine derartige Regelung.

Durch den Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft trat, wurde der Schutz der Grundrechte auf unterschiedliche Weise verbessert. Die Achtung des Privat- und Familienlebens und der Schutz personenbezogener Daten werden in den Artikeln 7 und 8 der Grundrechtecharta, die sowohl für die Organe und Einrichtungen als auch für die Mitgliedstaaten der EU bei der Anwendung des Unionsrechts rechtsverbindlich geworden ist, als eigenständige Grundrechte behandelt. Auch in Artikel 16 AEUV wird der Datenschutz als Querschnittsthema behandelt. Dies zeigt deutlich, dass der Datenschutz als grundlegender Bestandteil einer „verantwortungsvollen Verwaltung" („Good Governance") angesehen wird. Eine unabhängige Aufsicht ist ein wesentliches Element dieses Schutzes.

Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Bei näherer Betrachtung ist zunächst festzustellen, dass diese Verordnung „auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organe und Ein-

([22]) ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

richtungen der Gemeinschaft Anwendung [findet], soweit die Verarbeitung im Rahmen von Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen". Dies bedeutet, dass Organe und Einrichtungen der EU, die zuvor als „Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen" bezeichnet wurden, seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon unter die aufsichtsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse des EDSB fallen. Es ist unklar, ob die Verordnung einen breiter angelegten Anwendungsbereich hat und auch Teile der ehemaligen „dritten Säule" erfasst.

Die Begriffsbestimmungen und der Inhalt der Verordnung sind eng an den Ansatz der Richtlinie 95/46/EG angelehnt. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 stellt gewissermaßen die Umsetzung dieser Richtlinie auf europäischer Ebene dar. Die Verordnung behandelt demnach generelle Grundsätze wie die rechtmäßige Verarbeitung nach Treu und Glauben, die Verhältnismäßigkeit und die Zweckbestimmung, besondere Kategorien sensibler Daten, die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person und die Rechte der betroffenen Person, die Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen – wobei gegebenenfalls auf spezifische Umstände auf EU-Ebene eingegangen wird – sowie die Kontrolle, Durchsetzung und Rechtsbehelfe. Ein eigenes Kapitel betrifft den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre im Rahmen interner Telekommunikationsnetze. Mit diesem Kapitel wird die frühere Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation auf europäischer Ebene umgesetzt.

Ein interessanter Aspekt der Verordnung ist die Verpflichtung der Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen, zumindest eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die innerbehördliche Anwendung der Bestimmungen der Verordnung, einschließlich der ordnungsgemäßen Meldung von Verarbeitungen, in unabhängiger Art und Weise zu gewährleisten. Inzwischen haben alle Organe und die Mehrzahl der Gemeinschaftseinrichtungen einen solchen behördlichen Datenschutzbeauftragten ernannt; einige von ihnen sind schon seit einigen Jahren tätig. Obwohl es noch keine Kontrollinstanz gab, wurden demnach wichtige Schritte zur Umsetzung der Verordnung unternommen. Diese behördlichen Datenschutzbeauftragten sind unter Umständen besser in der Lage, in einem frühen Stadium beratend tätig zu werden oder einzugreifen und zur Entwicklung vorbildlicher Verfahrensweisen beizutragen. Da die behördlichen Datenschutzbeauftragten förmlich verpflichtet sind, mit dem EDSB zusammenzuarbeiten, ergibt sich ein sehr wichtiges und wertvolles Netz für die Arbeit, das weiterentwickelt werden kann (siehe Abschnitt 2.2.).

Aufgaben und Befugnisse des EDSB

Die Aufgaben und Befugnisse des EDSB sind in den Artikeln 41, 46 und 47 der Verordnung (siehe Anhang B) sowohl allgemein als auch im Detail eindeutig festgelegt. In Artikel 41 ist der allgemeine Auftrag des Europäischen Datenschutzbeauftragten verankert, nämlich im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden. Darüber hinaus werden einige spezifische Aspekte seines Auftrags in Grundzügen erläutert. Diese allgemeine Zuständigkeit wird in den Artikeln 46 und 47 durch eine detaillierte Auflistung der Pflichten und Befugnisse näher ausgeführt.

Die Zuständigkeiten, Pflichten und Befugnisse sind im Wesentlichen mit denen der einzelstaatlichen Kontrollbehörden vergleichbar: Anhörung und Prüfung von Beschwerden, Durchführung sonstiger Untersuchungen, Unterrichtung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der betroffenen Personen, Durchführung von Vorabkontrollen, wenn Verarbeitungen besondere Risiken aufweisen usw. Durch die Verordnung erhält der EDSB die Befugnis, Zugang zu einschlägigen Informationen und Räumlichkeiten zu verlangen, falls dies für die Untersuchungen erforderlich ist. Er kann ferner Sanktionen verhängen und einen Fall an den Gerichtshof verweisen. Diese Aufsichtstätigkeiten werden in Kapitel 2 dieses Berichts ausführlicher erörtert.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat ferner einige besondere Aufgaben: Die Aufgabe, die Kommission und andere Gemeinschaftsorgane im Zusammenhang mit neuen Rechtsakten zu beraten (hervorgehoben in Artikel 28 Absatz 2, in dem die Kommission förmlich dazu verpflichtet wird, den EDSB zu konsultieren, wenn sie einen den Schutz personenbezogener Daten betreffenden Rechtsetzungsvorschlag annimmt), gilt auch für Entwürfe von Richtlinien und sonstige Maßnahmen, die auf einzelstaatlicher Ebene angewandt oder in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Diese Aufgabe hat strategische Bedeutung und ermöglicht es dem EDSB, auch im Bereich der ehemaligen „dritten

Säule“ (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) in einem frühen Stadium der Gesetzgebung die Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre zu prüfen und mögliche Alternativen zu erörtern. Die Beobachtung von Entwicklungen, die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben können, und der Streitbeitritt bei vor dem Europäischen Gerichtshof anhängigen Rechtssachen stellen weitere wichtige Aufgaben dar. Diese beratenden Tätigkeiten des EDSB werden in Kapitel 3 dieses Berichts ausführlicher behandelt.

Die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden sowie mit den Kontrollinstanzen im Rahmen der früheren „dritten Säule“ hat eine vergleichbare Wirkung. Als Mitglied der Artikel-29-Datenschutzgruppe, die zur Beratung der Europäischen Kommission und Entwicklung von harmonisierten Strategien eingesetzt wurde, kann der EDSB auf dieser Ebene mitwirken. Durch die Zusammenarbeit mit den Kontrollbehörden im Rahmen der früheren „dritten Säule“ erhält er Gelegenheit, die Entwicklungen in diesem Kontext zu beobachten und unabhängig von der „Säule“ oder dem spezifischen Kontext zu einer größeren Kohärenz des Rahmens für den Schutz personenbezogener Daten beizutragen. Auf diese Kooperation wird in Kapitel 4 dieses Berichts näher eingegangen.

Anhang B — Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Artikel 41 — Der Europäische Datenschutzbeauftragte

1. Hiermit wird eine unabhängige Kontrollbehörde, der Europäische Datenschutzbeauftragte, eingerichtet.

2. Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Europäische Datenschutzbeauftragte sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft sowie für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten. Zu diesem Zweck erfüllt er die Aufgaben nach Artikel 46 und übt die Befugnisse nach Artikel 47 aus.

Artikel 46 — Aufgaben

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

a) hört und prüft Beschwerden und unterrichtet die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Prüfung;

b) führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch und unterrichtet die betroffenen Personen innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Untersuchungen;

c) kontrolliert die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft betreffen, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft, und setzt die Anwendung dieser Bestimmungen durch;

d) berät alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation in allen Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, insbesondere bevor sie interne Vorschriften für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausarbeiten;

e) überwacht relevante Entwicklungen, insoweit als sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie;

f) i) arbeitet mit den einzelstaatlichen Kontrollstellen nach Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG der Länder, für die diese Richtlinie gilt, zusammen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist, insbesondere durch den Austausch aller sachdienlichen Informationen, durch die Aufforderung einer solchen Kontrollstelle oder eines solches Gremiums, ihre Befugnisse auszuüben, oder durch die Beantwortung eines Ersuchens einer solchen Kontrollstelle oder eines solchen Gremiums;

ii) arbeitet ferner mit den im Rahmen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union eingerichteten Datenschutzgremien zusammen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Kohärenz bei der Anwendung der Vorschriften und Verfahren, für deren Einhaltung sie jeweils Sorge zu tragen haben;

g) nimmt an den Arbeiten der durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten teil;

h) legt die Ausnahmen, Garantien, Genehmigungen und Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b sowie Absätze 4, 5 und 6, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 19 und Artikel 37 Absatz 2 fest und begründet und veröffentlicht sie;

i) führt ein Register der ihm aufgrund von Artikel 27 Absatz 2 gemeldeten und gemäß Artikel 27 Absatz 5 registrierten Verarbeitungen und stellt die Mittel für den Zugang zu den von den behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 26 geführten Registern zur Verfügung;

j) nimmt eine Vorabkontrolle der ihm gemeldeten Verarbeitungen vor;

k) legt seine Geschäftsordnung fest.

Artikel 47 — Befugnisse

1. Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann

a) betroffene Personen bei der Ausübung ihrer Rechte beraten;

b) bei einem behaupteten Verstoß gegen die Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit der Angelegenheit befassen und gegebenenfalls Vorschläge zur Behebung dieses Verstoßes und zur Verbesserung des Schutzes der betroffenen Personen machen;

c) anordnen, dass Anträge auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf Daten bewilligt werden, wenn derartige Anträge unter Verstoß gegen die Artikel 13 bis 19 abgelehnt wurden;

d) den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder verwarnen;

e) die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung aller Daten, die unter Verletzung der Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet wurden, und die Meldung solcher Maßnahmen an Dritte, denen die Daten mitgeteilt wurden, anordnen;

f) die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig verbieten;

g) das betroffene Organ oder die betroffene Einrichtung der Gemeinschaft und, falls erforderlich, das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission mit der Angelegenheit befassen;

h) unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen;

i) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Verfahren beitreten.

2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist befugt,

a) von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft Zugang zu allen personenbezogenen Daten und allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen zu erhalten;

b) Zugang zu allen Räumlichkeiten zu erhalten, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft ihre Tätigkeiten ausüben, sofern die begründete Annahme besteht, dass dort eine Tätigkeit gemäß dieser Verordnung ausgeübt wird.

Anhang C — Abkürzungsverzeichnis

AdR	Ausschuss der Regionen
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ANS	Aktennachweissystem für Zollzwecke
ARES	Fortgeschrittenes Aufzeichnungssystem
CCL	Gemeinsame Aufbewahrungsliste
CCTV	Videoüberwachungssystem
CdT	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union
Cedefop	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung
CPCS	System für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz
CPVO	Gemeinschaftliches Sortenamt
CRS	Computergestütztes Reservierungssystem
DIGIT	Generaldirektion Informatik
DPA	Nationale Datenschutzbehörde
DPC	Datenschutzkoordinator (nur bei der Europäischen Kommission)
Dritte Säule	Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
DSB	Behördlicher Datenschutzbeauftragter
EAS	Europäische Verwaltungsakademie
EBDD	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
ECRIS	Europäisches Strafregisterinformationssystem
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
EG	Europäische Gemeinschaften
EIB	Europäische Investitionsbank
EMA	Europäische Arzneimittel-Agentur
EMPL	Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beim Europäischen Parlament
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EMSA	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
ENISA	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit
EPSO	Europäisches Amt für Personalauswahl
ERH	Europäischer Rechnungshof
ETF	Europäische Stiftung für Berufsbildung
EU	Europäische Union
EUFA	Europäische Fischereiaufsichtsagentur
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUMC	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
Eurofound	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
EWS	Frühwarnsystem
EWSA	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
EZB	Europäische Zentralbank
FIDE	Spanische Stiftung für Rechts- und Unternehmensstudien
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
FuE	Forschung und Entwicklung
GD ADMIN	Generaldirektion Personal und Verwaltung
GD EAC	Generaldirektion Bildung und Kultur

GD EMPL	Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit
GD INFSO	Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien
GD JLS	Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit
GKI	Gemeinsame Kontrollinstanz
HABM	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
IAS	Dienst Internes Audit
IMI	Binnenmarktinformationssystem
IMS	Identitätsmanagementdienst
JRC	Gemeinsame Forschungsstelle
LIBE	Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres beim Europäischen Parlament
NSA	Nationale Sicherheitsbehörde
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OHC	Zentrum für Arbeitsmedizin
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
PEP	Politisch exponierte Person
PMO	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche der Europäischen Kommission
PNR	Fluggastdatensätze
RFID	Funkfrequenzkennzeichnung
RK	Regierungskonferenz
RP7	Siebtes Rahmenprogramm für Forschung
SIS	Schengener Informationssystem
SOC	Betriebszentrum
s-TESTA	gesicherte transeuropäische Telematikdienste für Behörden
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
TIM	Zeitmanagementsystem
VIS	Visa-Informationssystem
WP 29	Artikel-29-Datenschutzgruppe
WPPJ	Gruppe „Polizei und Justiz“
ZIS	Zollinformationssystem

Anhang D — Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten

ORGANISATION	NAME	E-MAIL
Europäisches Parlament (EP)	Jonathan STEELE	Data-Protection@europarl.europa.eu
Rat der Europäischen Union (Consilium)	Pierre VERNHES	Data.Protection@consilium.europa.eu
Europäische Kommission	Philippe RENAUDIÈRE	Data-Protection-officer@ec.europa.eu
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (CURIA)	Marc SCHAUSS	Dataprotectionofficer@curia.europa.eu
Europäischer Rechnungshof (ERH)	Jan KILB	Data-Protection@eca.europa.eu
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)	Maria ARSENE	Data.Protection@eesc.europa.eu
Ausschuss der Regionen (AdR)	Petra CANDELLIER	Data.Protection@cor.europa.eu
Europäische Investitionsbank (EIB)	Jean-Philippe MINNAERT	Dataprotectionofficer@eib.org
Europäischer Bürgerbeauftragter	Loïc JULIEN	DPO-euro-ombudsman@ombudsman.europa.eu
Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB)	Giuseppina LAURITANO	Giuseppina.Lauritano@edps.europa.eu
Europäische Zentralbank (EZB)	Frederik MALFRÈRE	DPO@ecb.int
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	Laraine LAUDATI	Laraine.Laudati@ec.europa.eu
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	Benoît VITALE	Data-Protection@cdt.europa.eu
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)	Ignacio DE MEDRANO CABALLERO	DataProtectionOfficer@oami.europa.eu
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	Nikolaos FIKATAS	Nikolaos.Fikatas@fra.europa.eu
Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	Vincenzo SALVATORE	Data.Protection@ema.europa.eu
Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	Véronique DOREAU	Doreau@cpvo.europa.eu
Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	Liia KAARLOP	Liia.Kaarlop@etf.europa.eu
Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	Emmanuel MAURAGE	Dataprotection@enisa.europa.eu
Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	Markus GRIMMEISEN	MGR@eurofound.europa.eu
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD)	Cecile MARTEL	Cecile.Martel@emcdda.europa.eu

>>>

ORGANISATION	NAME	E-MAIL
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	Claus RÉUNIS	Dataprotectionofficer@efsa.europa.eu
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	Malgorzata NESTEROWICZ	Malgorzata.Nesterowicz@emsa.europa.eu
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	Spyros ANTONIOU	Spyros.Antoniou@cedefop.europa.eu
Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	Hubert MONET	eacea-data-protection@ec.europa.eu
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	Terry TAYLOR	Taylor@osha.europa.eu
Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EUFA)	Clara FERNANDEZ/Rieke ARNDT	cfca-dpo@cfca.europa.eu
Aufsichtsbehörde für das Europäische GNSS (GSA)	Triinu VOLMER	Triinu.Volmer@gsa.europa.eu
Europäische Eisenbahnagentur (ERA)	Guido STÄRKLE	Dataprotectionofficer@era.europa.eu
Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC)	Beata HARTWIG	Beata.Hartwig@ec.europa.eu
Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)	Elisabeth ROBINO	Elisabeth.Robino@ecdc.europa.eu
Europäische Umweltagentur (EUA)	Gordon McINNES	Gordon.McInnes@eea.europa.eu
Europäischer Investitionsfonds (EIF)	Jobst NEUSS	J.Neuss@eif.org
Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex)	Sakari VUORENSOLA	Sakari.Vuorensola@frontex.europa.eu
Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	Francesca PAVESI	Francesca.Pavesi@easa.europa.eu
Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI)	Elena FIERRO SEDANO	Elena.Fierro-Sedano@ec.europa.eu
Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA)	Elisa DALLE MOLLE	Elisa.Dalle-Molle@ec.europa.eu
Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	Minna HEIKKILA	Minna.Heikkila@echa.europa.eu
Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (EFR-Exekutivagentur)	Donatella PIATTO	Donatella.Piatto@ec.europa.eu

>>>

ORGANISATION	NAME	E-MAIL
Exekutivagentur für die Forschung (REA)	Evangelos TSAVALOPOULOS	Evangelos.Tsavalopoulos@ec.europa.eu
Fusion for Energy (Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie)	Radoslav HANAK	Radoslav.Hanak@f4e.europa.eu
Gemeinsames Unternehmen Sesar (SESAR)	Daniella PAVKOVIC	Daniella.PAVKOVIC@sesarju.eu
Gemeinsames Unternehmen Artemis	Anne SALAÜN	Anne.Salaun@artemis-ju.europa.eu
Gemeinsames Unternehmen Clean Sky	Silvia POLIDORI	Silvia.Polidori@cleansky.eu
Initiative Innovative Arzneimittel (IMI)	Estefania RIBEIRO	Estefania.Ribeiro@imi.europa.eu
Gemeinsames Unternehmen Brennstoffzellen und Wasserstoff	Nicolas BRAHY	Nicolas.Brahy@fch.europa.eu

Anhang E — Verzeichnis der Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen

Beurteilungsverfahren — EMA

Stellungnahme vom 18. Dezember 2009 zu den Leistungsbeurteilungsverfahren bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur (Fall 2007-421)

Einzelarbeitsplatzgestaltung — Parlament

Stellungnahme vom 17. Dezember 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Einzelarbeitsplatzgestaltung (Fall 2009-650)

Berichterstattungsverfahren — Rat

Stellungnahme vom 15. Dezember 2009 zu der vom behördlichen Datenschutzbeauftragten des Rates erhaltenen Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das Berichterstattungsverfahren für Beamte (Fall 2009-042)

Auswahl eines Direktors für EIGE — Parlament

Stellungnahme vom 8. Dezember 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Auswahl eines Direktors für das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) (Fall 2008-785)

EudraVigilance-Datenqualitätsmanagementsystem — EMA

In einem Schreiben vom 7. Dezember 2009 abgegebene Stellungnahme zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das EudraVigilance-Datenqualitätsmanagementsystem (Fall 2009-740)

Urlaubsverwaltung — EFSA

Stellungnahme vom 1. Dezember 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Urlaubsverwaltung bei der EFSA (Fall 2009-455)

Interne Mobilität — Europäische Investitionsbank

Stellungnahme vom 18. November 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die interne Mobilität (Fall 2009-253)

Überprüfung der Gleitzeiterfassungsvorgänge — Rat

Stellungnahme vom 12. November 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Überprüfung der Gleitzeiterfassungsvorgänge in Bezug auf Daten zum physischen Zugang (Fall 2009-477)

Verwaltungsinterne Untersuchungen und Disziplinarverfahren — EWSA

Stellungnahme vom 9. November 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend verwaltungsinterne Untersuchungen und Disziplinarverfahren beim EWSA (Fall 2008-569)

360-Grad-Beurteilung der emotionalen Intelligenz durch die EAS — Kommission

Stellungnahme vom 30. Oktober 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die 360-Grad-Beurteilung der emotionalen Intelligenz durch die Europäische Verwaltungsakademie (EAS) (Fall 2009-100)

Versicherung der MdEP — Parlament

Stellungnahme vom 27. Oktober 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Versicherung der MdEP (Fall 2009-434)

„E-Performance" — Europäische Investitionsbank

Stellungnahme vom 19. Oktober 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die „E-Performance" (Fall 2008-379)

Nutzung von Reservelisten — Rechnungshof

Stellungnahme vom 5. Oktober 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Nutzung von Reservelisten geeigneter Bewerber für die Einstellung von Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten (Fall 2008-433)

Verwaltung des Kinderbetreuungszentrums (CPE) — Kommission

Stellungnahme vom 29. September 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Verwaltung des Kinderbetreuungszentrums (CPE) – Kindertagesstätte und nachschulische Betreuungseinrichtung: Informationssystem Loustic und medizinische Akten (Luxemburg) (Fall 2009-089)

Sicherheitsunterstützungssystem — Parlament

Stellungnahme vom 29. September 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das Sicherheitsunterstützungssystem (Fall 2009-225)

Auswahl von ständigen Bediensteten und Bediensteten auf Zeit — Rat

Stellungnahme vom 28. September 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die „Auswahl von ständigen Bediensteten und Bediensteten auf Zeit beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union" (Fall 2009-197)

Auswahl und Einstellung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten — FRA

Stellungnahme vom 24. September 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend Auswahl und Einstellung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten bei der FRA (Fall 2008-589)

Disziplinarrat — Kommission

Stellungnahme vom 21. September 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend den Disziplinarrat (Fall 2009-087)

Unfallversicherung — Rat

Stellungnahme vom 14. September 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Datenverarbeitung bezüglich der Unfallversicherung (Fall 2009-257)

Datenbank EudraVigilance — EMA

Stellungnahme vom 7. September 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Datenbank EudraVigilance (Fall 2008-402)

Bewertung des Präsidenten und des Vizepräsidenten — CPVO

Stellungnahme vom 28. Juli 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Bewertung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des CPVO (Fälle 2009-355 und 2009-356)

Teilzeitbeschäftigung — Ausschuss der Regionen

Stellungnahme vom 27. Juli 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend Anträge auf Teilzeitbeschäftigung (Fall 2009-396)

Teilzeitbeschäftigung — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Stellungnahme vom 24. Juli 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend Anträge auf Teilzeitbeschäftigung (Fall 2009-322)

Einstellung von Personal — Rechnungshof

Stellungnahme vom 23. Juli 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Auswahlverfahren für die Einstellung von Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten (Fall 2008-313)

Anhörungen der designierten Kommissionsmitglieder — Parlament

Stellungnahme vom 3. Juli 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Anhörungen der designierten Kommissionsmitglieder (Fall 2009-332)

Evaluierung von Weiterbildungsmaßnahmen — Europäische Zentralbank

Stellungnahme vom 1. Juli 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Evaluierung von Weiterbildungsmaßnahmen (Fall 2009-220)

Ausschreibungsverfahren — EWSA

Stellungnahme vom 30. Juni 2009 zu den Ausschreibungsverfahren und der Vertragsverwaltung (Fall 2009-323)

Zeit- und Abwesenheitsmanagement — ECDC

Stellungnahme vom 22. Juni 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das Zeit- und Abwesenheitsmanagement (Fall 2009-072)

Auswahl von Bediensteten der mittleren Führungsebene und Beratern — Kommission

Stellungnahme vom 17. Juni 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Auswahl von Bediensteten der mittleren Führungsebene und Beratern bei der Kommission (Fall 2008-751)

Einstellung von Vertragsbediensteten — Ausschuss der Regionen

Stellungnahme vom 16. Juni 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Einstellung von Vertragsbediensteten (Fall 2008-696)

Einstellung von Beamten — Ausschuss der Regionen

Stellungnahme vom 16. Juni 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Einstellung von Beamten (Fall 2008-694)

Einstellung von Bediensteten auf Zeit — Ausschuss der Regionen

Stellungnahme vom 16. Juni 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Einstellung von Bediensteten auf Zeit (Fall 2008-695)

Während eines Einstellungsverfahrens vorgelegte Dokumente — Kommission

Stellungnahme vom 5. Juni 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die während eines Einstellungsverfahrens vorgelegten Dokumente (Fall 2008-755)

Spezielle Interessenerklärungen — EFSA

Stellungnahme vom 5. Juni 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Bearbeitung von jährlichen und speziellen Interessenerklärungen (Fall 2008-737)

Verwaltung von Praktika — Kommission

Stellungnahme vom 5. Juni 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Anwendung für die Verwaltung von Praktika (Fall 2008-485)

Sicherheit am Arbeitsplatz bei der JRC — Kommission

Stellungnahme vom 20. Mai 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Verwaltung der Sicherheit am Arbeitsplatz beim Institut für Gesundheit und Verbraucherschutz der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra (Fall 2008-541)

Unternehmens-Data-Warehouse — Kommission

Stellungnahme vom 19. Mai 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Unternehmens-Data-Warehouse der GD ENTR (Fall 2008-487)

Prävention von Belästigungen und Mobbing — Parlament

Stellungnahme vom 19. Mai 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Prävention von Belästigungen und Mobbing (Fall 2008-477)

Bewerbungen und Einstellung von Praktikanten — EMA

Stellungnahme vom 18. Mai 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend Bewerbungen und Einstellung von Praktikanten (Fall 2008-730)

Beförderungs- und Neueinstufungsverfahren — CdT

Stellungnahme vom 18. Mai 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das Beförderungs- und Neueinstufungsverfahren (Fall 2009-018)

Schlichtungsstelle — Kommission

Stellungnahme vom 18. Mai 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Schlichtungsstelle der Europäischen Kommission (Fall 2009-010)

TFlow und Profil — Parlament

Stellungnahme vom 8. Mai 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung „TFlow" und „Profil" (Fall 2009-069)

Einstellungsverfahren bei bestimmten Gemeinschaftsagenturen

Stellungnahme vom 7. Mai 2009 zu Meldungen zur Vorabkontrolle bestimmter Gemeinschaftsagenturen betreffend Einstellungsverfahren (Fall 2009-287)

Beurteilungs- und Berichterstattungsverfahren bezüglich Probezeiten — EFSA

Stellungnahme zu einer vom behördlichen Datenschutzbeauftragten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit erhaltenen Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Bewertungs- und Berichterstattungsverfahren bezüglich Probezeiten (Fall 2009-0030)

Gleitzeiterfassung — Gerichtshof

Stellungnahme vom 6. Mai 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle des Gerichtshofs betreffend die Gleitzeiterfassung (Fall 2007-437)

Jährlicher Dialog — ETF

Stellungnahme vom 4. Mai 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend den jährlichen Dialog bei der ETF (Fall 2009-168)

Sprachaufzeichnung bei der JRC-IE — Kommission

Stellungnahme vom 29. April 2009 zu einer Meldung zur Sprachaufzeichnung beim Institut für Energie der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC-IE) in Petten (Fall 2008-014)

Medizinische Daten von Kindern in interinstitutionellen Kinderkrippen — Kommission

Stellungnahme vom 27. April 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Verwaltung der medizinischen Daten von Kindern, die die vom Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik verwalteten interinstitutionellen Kinderkrippen und Kindergärten besuchen (Fall 2009-088)

Auswahlverfahren für die Abordnung von nationalen Sachverständigen — FRA

Stellungnahme zu einer vom behördlichen Datenschutzbeauftragten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte erhaltenen Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Auswahlverfahren für die Abordnung von nationalen Sachverständigen (Fall 2008-0030)

Programm „Junior Experts in Delegation" — Kommission

Stellungnahme vom 22. April 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das Programm „Junior Experts in Delegation" (Fall 2008-754)

Vorruhestand — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Stellungnahme vom 1. April 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das jährliche Verfahren für die Versetzung in den Vorruhestand ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche (Fall 2008-719)

Strukturelle Praktikanten — Kommission

Stellungnahme vom 30. März 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend strukturelle Praktikanten (Fall 2008-760)

Aufhebung der Immunität von der Gerichtsbarkeit und der Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten und Archive der Kommission — Kommission

Stellungnahme vom 25. März 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Bearbeitung von Anträgen auf Aufhebung der Immunität von der Gerichtsbarkeit und der Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten und Archive der Kommission (Fall 2008-645)

Verwaltung der von OLAF übermittelten Daten — Kommission

Stellungnahme vom 23. März 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Verwaltung von Daten, die von OLAF im Rahmen einer Zusammenarbeitsvereinbarung übermittelt werden (Fall 2009-011)

Verfahren bei Abschluss der Probezeit — Kommission

Stellungnahme vom 10. März 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das Verfahren bei Abschluss der Probezeit (Fall 2008-720)

Gleitzeiterfassung — ETF

Stellungnahme vom 26. Februar 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das Gleitzeiterfassungsverfahren der ETF (Fall 2008-697)

Gruppe zur Beratung und Wiedereinweisung von Bediensteten — Rat

Stellungnahme vom 23. Februar 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Gruppe zur Beratung und Wiedereinweisung von Bediensteten (Fall 2008-746)

Bedienstete auf Zeit — Gemeinschaftliches Sortenamt

Stellungnahme vom 20. Februar 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Einstellung und Verwendung von Bediensteten auf Zeit (Fall 2008-315)

Vorruhestand — Parlament

Stellungnahme vom 18. Februar 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das Verfahren für die Versetzung in den Vorruhestand ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche (Fall 2008-748)

Abgleichsoftware ART:
***Audit Reconciliation Tool* — Rechnungshof**

Stellungnahme vom 9. Februar 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Abgleichsoftware ART: *Audit Reconciliation Tool* (Fall 2008-239)

Bedrohungen der Interessen der Kommission in den Bereichen Spionageabwehr und Terrorismusbekämpfung — Kommission

Stellungnahme vom 26. Januar 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend Bedrohungen der Interessen der Kommission in den Bereichen Spionageabwehr und Terrorismusbekämpfung (Fall 2008-440)

Fähigkeit zum Arbeiten in einer dritten Sprache vor der ersten Beförderung — Parlament

Stellungnahme vom 21. Januar 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Beurteilung der Fähigkeit von Bediensteten zum Arbeiten in einer dritten Sprache vor der ersten Beförderung (Fall 2008-690)

Bericht über die Probezeit — Parlament

Stellungnahme vom 21. Januar 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend den Bericht über die Probezeit (Fall 2008-604)

Invaliditätsausschuss — Rat

Stellungnahme vom 16. Januar 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das Verfahren im Invaliditätsausschuss (Fall 2008-626)

SYSLOG-Weiterbildungsverwaltung- Kommission

Stellungnahme vom 16. Januar 2009 zu einer Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Verwaltung von zentral und lokal veranstalteten Weiterbildungsmaßnahmen in „Syslog Formation" (Fall 2008-481)

Verwaltung der Kinderkrippe — Rat

Stellungnahme vom 15. Januar 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Verwaltung der Kinderkrippe des Generalsekretariats des Rates und Rechnungsstellung (Fall 2007-441)

Vorruhestand — Rechnungshof

Stellungnahme vom 9. Januar 2009 zu der Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das jährliche Verfahren für die Versetzung in den Vorruhestand ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche (Fall 2008-552)

Anhang F — Verzeichnis der Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen

Restriktive Maßnahmen gegen Somalia u. a.

Stellungnahme vom 16. Dezember 2009 zu verschiedenen Rechtsetzungsvorschlägen über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Somalia, Simbabwe, die Demokratische Volksrepublik Korea und Guinea

Agentur für IT-Großsysteme

Stellungnahme vom 7. Dezember 2009 zum Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht sowie zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Übertragung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betriebsmanagement der Systeme SIS II und VIS auf die Agentur in Anwendung von Titel VI EU-Vertrag

Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

Stellungnahme vom 30. Oktober 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (Neufassung)

Zugang zu EURODAC zu Strafverfolgungszwecken

Stellungnahme vom 7. Oktober 2009 zu den Vorschlägen über den Zugang zu Eurodac zu Strafverfolgungszwecken

Restriktive Maßnahmen gegen Al Qaida und die Taliban

Stellungnahme vom 28. Juli 2009 zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, ABl. C 276 vom 17.11.2009, S. 1

Intelligente Verkehrssysteme

Stellungnahme vom 22. Juli 2009 zu der Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan zur Einführung intelligenter Verkehrssysteme in Europa und dem dazugehörigen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern

„Stockholmer Programm" - Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger

Stellungnahme vom 10. Juli 2009 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger", ABl. C 276 vom 17.9.2009, S. 8

Pharmakovigilanz

Stellungnahme vom 22. April 2009 zu den Vorschlägen für eine Verordnung und für eine Richtlinie hinsichtlich der Pharmakovigilanz, ABl. C 229 vom 23.9.2009, S. 19

Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich

Stellungnahme vom 20. April 2009 zur Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf einen Beschluss des Rates über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, ABl. C 229 vom 23.9.2009, S. 12

Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank

Stellungnahme vom 8. April 2009 zu der Empfehlung für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank, ABl. C 192 vom 15.8.2009, S. 1

Organtransplantation

Stellungnahme vom 5. März 2009 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe, ABl. C 192 vom 15.8.2009, S. 6

Gemeinsame Fischereipolitik

Stellungnahme vom 4. März 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer Gemeinschaftsregelung zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, ABl. C 151 vom 3.7.2009, S. 11

Asyl: Eurodac-Verordnung

Stellungnahme vom 18. Februar 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung von „Eurodac" für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zweck der effektiven Anwendung der Verordnung (EG) Nr. […/…] (zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist) (KOM(2008)825), ABl. C 229 vom 23.9.2009, S. 6

Asyl: Dublin-Verordnung

Stellungnahme vom 18. Februar 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (KOM(2008) 820 endg.), ABl. C 229 vom 23.9.2009, S. 1

Mindestvorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen

Stellungnahme vom 3. Februar 2009 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, ABl. C 128 vom 6.6.2009, S. 42

Zweite Stellungnahme zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation

Zweite Stellungnahme vom 9. Januar 2009 zur Überprüfung der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl. C 128 vom 6.6.2009, S. 28

Anhang G — Vorträge des Datenschutzbeauftragten und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten

Der Europäische Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter verwendeten im Laufe des Jahres erneut beträchtliche Zeit und Mühe darauf, im Rahmen von Vorträgen und ähnlichen Beiträgen bei verschiedenen Organen und Einrichtungen und in diversen Mitgliedstaaten ihren Auftrag zu erläutern und das Bewusstsein für den Datenschutz im Allgemeinen sowie für verschiedene Einzelprobleme zu schärfen.

Der Datenschutzbeauftragte trat häufig im EP-Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) oder bei ähnlichen Veranstaltungen auf. Am 5. März sprach er bei einer Anhörung über die Herausforderungen für die Grundrechte im Internet. Am 16. April stellte er zusammen mit seinem Stellvertreter die wichtigsten Grundzüge des Jahresberichts 2008 des EDSB vor. Am 27. April hielt er einen Vortrag über die gegenwärtige Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten. Am 22. Juli unterbreitete er die Stellungnahme des EDSB zur Mitteilung der Kommission über das Stockholmer Programm. Am 3. September äußerte er sich bei der gemeinsamen Sitzung der EP-Ausschüsse LIBE und ECON zum Interimsabkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten über SWIFT. Am 29. September sprach der stellvertretende Datenschutzbeauftragte im LIBE-Ausschuss über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich. Am 30. März hielt er eine Rede vor dem ENVI-Ausschuss des Europäischen Parlaments über Datenschutzfragen im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Organtransplantation.

Darüber hinaus nahm der Datenschutzbeauftragte auch aktiv an anderen Sitzungen mit dem Europäischen Parlament teil. Am 22. Januar sprach er im TRAN-Ausschuss bei einer Anhörung zu intelligenten Verkehrssystemen. Am 28. Januar wirkte er an der Feier anlässlich des Datenschutztages im Parlament mit. Am 10. Februar stellte er im ENVI-Ausschuss die Stellungnahme des EDSB zu Patientenrechten in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung vor. Am 29. September sprach er bei einer Sitzung der European Privacy Association in Zusammenarbeit mit verschiedenen Mitgliedern des Europäischen Parlaments.

Am 26. Januar wirkte der Datenschutzbeauftragte an der Feier zum Datenschutztag in der Ständigen Vertretung Polens in Brüssel mit. Am 5. April hielt er im Rat einen Vortrag über die Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten. Am 23. März sprach er bei der Arbeitsgruppe „Datenschutz" des Rates über Prioritäten im Bereich der Aufsicht und Beratung. Am 6. Juli hielt er bei der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe des Rates zum Informationsaustausch im Rahmen des schwedischen Ratsvorsitzes eine Rede über die Notwendigkeit einer EU-Strategie für das Informationsmanagement. Am 15. Juli sprach der stellvertretende Datenschutzbeauftragte vor der Arbeitsgruppe des Rates über die Themen E-Justiz und Zusammenschaltung von Insolvenzregistern. Am 7. Dezember nahm der Datenschutzbeauftragte an einer Anhörung eines Ausschusses des britischen Unterhauses zum Datenschutz und zur Strafverfolgung teil, die in der Ständigen Vertretung des Vereinigten Königreichs in Brüssel abgehalten wurde. Am 28. Oktober hielt der stellvertretende Datenschutzbeauftragte einen Vortrag im Berliner Senat bei der Jubiläumsfeier zu 30 Jahren Datenschutz und zehn Jahren Informationsfreiheit in Deutschland.

Am 26. März sprach der stellvertretende Datenschutzbeauftragte bei einer Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses über die Einführung intelligenter Verkehrssysteme in Ostrava. Am 28. April hielt der Datenschutzbeauftragte einen Vortrag über strategische Fragen im Bereich des Datenschutzes bei einer Sitzung von Riseptis, dem Beirat der Kommission für Forschung und Innovation hinsichtlich Datenschutz, Datensicherung und Vertrauensschutz in der Informationsgesellschaft. Am 12. Mai äußerte er sich bei einer Sitzung des SIS-VIS-Ausschusses zu Fragen der Datensicherheit. Am 14. Mai hielt er eine Rede bei der Konferenz der Kommission zur Bewertung der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten. Am 20. Mai sprachen sowohl der Datenschutzbeauftragte als auch sein Stellvertreter auf der Datenschutzkonferenz der Kommission. Am 14. März sprach der stellvertretende Datenschutzbeauftragte bei einer Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses über soziale Netzwerke in Brüssel. Am 16. September hielt der Datenschutzbeauftragte eine Rede auf einer Konferenz, die von der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) in Heraklion veranstaltet wurde. Am 30. März sprach der stellvertretende Datenschutzbeauftragte beim Workshop des EDSB über die Videoüberwachung innerhalb der Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen.

Am 13. Mai äußerte er sich auf dem 12. Treffen des „Inter-Agency Legal Network“ (IALN), das vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante ausgerichtet wurde, zum Datenschutz innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU. Am 4. April sprach er auf einer internationalen Konferenz zum Thema Informationsfreiheit und Datenschutz in Viareggio. Am 23. Oktober wirkten der Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter an einem Seminar über Datenschutzverletzungen mit, das vom EDSB in Zusammenarbeit mit der ENISA veranstaltet wurde.

Am 16. Januar hielt der Datenschutzbeauftragte einen Vortrag an der Universität Fribourg in der Schweiz über den Datenschutz im Rahmen von Schengen und des Dublin-Systems. Am 17. Januar sprach er auf der jährlichen Konferenz zum Thema Computer, Privatsphäre und Datenschutz in Brüssel. Am 27. Januar steuerte er ein Referat zu einer Konferenz zum Thema Datenschutz und Strafverfolgung beim Clingendael-Institut in Den Haag bei. Am 11. Februar äußerte er sich auf einer TEPSA-Tagung in Brüssel zu aktuellen Herausforderungen für den europäischen Datenschutz. Am 19. Februar hielt er einen Vortrag auf der Konferenz zum Thema elektronische Gesundheitsdienste 2009 in Prag. Am 27. Februar hielt er in Den Haag eine Ansprache vor einem Beirat zu elektronischen Behördendiensten. Am 19. März wirkte er an einer Konferenz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen in Athen zum Internet mit. Am 26. März hielt er in London eine Rede auf einer Konferenz des britischen Bankenverbandes. Am 3. November sprach der stellvertretende Datenschutzbeauftragte über jüngste Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes auf europäischer Ebene bei einem Workshop der spanischen Stiftung für Rechts- und Unternehmensstudien FIDE in Madrid. Am 14. Dezember hielt er eine programmatische Rede an der Universität Florenz über den Datenschutz und Verhaltensregeln, und am 17. April sprach er bei der Alma Graduate School in Bologna über das Thema elektronische Überwachung am Arbeitsplatz.

Am 28. April hielt der stellvertretende Datenschutzbeauftragte am Zentrum für europäische politische Studien in Brüssel einen Vortrag zum Thema Privatsphäre und Sicherheit. Am 8. Mai wirkte der Datenschutzbeauftragte an einer Konferenz in Brüssel zum Thema „Internet der Dinge“ mit. Am 18. Mai sprach er in Brüssel auf einer Konferenz zum Datenschutz in der EU. Am 21. Mai hielt er eine Rede bei der Frühjahrskonferenz der Österreichischen Juristenkommission in Weißenbach am Attersee. Am 8. Juni sprach er auf der 11. Konferenz Konferenz zu Datenschutz- und Datensicherheit in Berlin. Am 19. Juni referierte der stellvertretende Datenschutzbeauftragte bei einer Konferenz europäischer Justizbehörden in Wien über das Thema Überwachung und Schutz der Grundrechte. Ferner sprach er bei zwei Konferenzen des italienischen Obersten Rates für das Gerichtswesen (CSM) für Richter und Staatsanwälte am 23. Juni (Schutz der Privatsphäre und Datensicherheit auf globaler Ebene) und am 10. September (Rechtssachen des Europäischen Gerichtshofes zum Datenschutz).

Am 8. September hielt der Datenschutzbeauftragte eine Rede bei dem Seminar „Transparenz und verständliche juristische Sprache in der EU“, das vom schwedischen Ratsvorsitz in Stockholm veranstaltet wurde. Am 21. Dezember sprach er bei einer Konferenz zum Thema „Staat und IT“ in Antwerpen. Am 24. September besuchte er die slowakische Datenschutzbehörde in Bratislava. Am 8. Oktober hielt er einen Vortrag bei der Veranstaltung zum 35-jährigen Bestehen der niederländischen Abteilung der Internationalen Juristenkommission (NJCM) in Den Haag. Am 8. und 9. Oktober nahmen der Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter an einem Workshop zum Datenschutz bei Strafverfahren in Straßburg teil. Am 13. Oktober sprach der Datenschutzbeauftragte bei einem Treffen der OECD-Arbeitsgruppe „Informationssicherheit und Datenschutz“ in Paris. Am 14. Oktober referierte er bei einer Konferenz zum Thema Sicherheit und Datenschutz in Oslo. Am 26. Oktober hielt er einen Vortrag bei einem Arbeitsessen der belgisch-niederländischen Vereinigung (BENEV) in Brüssel. Am 28. Oktober sprach er in Brüssel auf einer Tagung des Verbands „Missing Children Europe“.

Am 2. November sprach der Datenschutzbeauftragte bei einem Workshop zum Thema „eingebauter Datenschutz“ (Privacy by Design) in Madrid. Am 3. November hielt er einen Vortrag bei einer Konferenz zur Zivilgesellschaft in Madrid. Am 12. November sprach er bei einem Seminar zum Stockholmer Programm, das von der Robert-Schuman-Stiftung in Brüssel organisiert wurde, und bei einer Konferenz des Europäischen Verbraucherverbands (BEUC) in Brüssel zum Thema Datenschutz für Verbraucher. Am 20. November hielt er eine Rede bei einer nationalen niederländischen Datenschutztagung in Amsterdam. Am 2. Dezember sprach er auf einer von der Organisation „Friends of Europe“ in Brüssel veranstalteten Konferenz über Fragen im Zusammenhang mit elektronischen Gesundheitsdiensten. Am 3. Dezember hielt er auf der 9. Tagung der Spediteure in Brüssel einen Vortrag über das Thema intelligente Verkehrssysteme.

Der Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter betätigten sich überdies auch im Bereich der transatlantischen Beziehungen. Am 12. März referierte der Datenschutzbeauftragte beim IAPP-Datenschutzgipfel in Washington DC. Am 26. Mai hielt der stellvertretende Datenschutzbeauftragte eine Rede beim ersten europäisch-iberoamerikanischen Seminar über den Datenschutz in der kolumbianischen Stadt Cartagena de Indias. Am 16.-18. November sprachen der Datenschutzbeauftragte und sein Stellvertreter bei der vom US-amerikanischen Handelsministerium organisierten „Safe-Harbor"-Konferenz in Washington DC.

Anhang H — Zusammensetzung des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Monique LEENS-FERRANDO
Leiterin des Sekretariats (bis November 2009)

• Aufsicht

Sophie LOUVEAUX *Verwaltungsrätin/Rechtsreferentin* *Koordinatorin für Beziehungen zu den DSB und für Vorabkontrollen*	Manuel GARCIA SANCHEZ *Nationaler Sachverständiger/Technischer Referent (bis Oktober 2009)*
Zsuzsanna BELENYESSY *Verwaltungsrätin/Rechtsreferentin*	John-Pierre LAMB *Nationaler Sachverständiger (seit Oktober 2009)* Delphine HAROU *Assistentin im Bereich Aufsicht*
Isabelle CHATELIER *Verwaltungsrätin/Rechtsreferentin*	Xanthi KAPSOSIDERI *Assistentin im Bereich Aufsicht*
Eva DIMOVNÉ KERESZTES *Verwaltungsrätin/Rechtsreferentin* *Koordinatorin für Überprüfungen (bis Oktober 2009)*	Sylvie PICARD *Assistentin im Bereich Aufsicht*
Jaroslaw LOTARSKI *Verwaltungsrat/Rechtsreferent* *Koordinator für Beschwerden*	Kim Thien LÊ *Assistentin im Sekretariat*
Maria Veronica PEREZ ASINARI *Verwaltungsrätin/Rechtsreferentin* *Koordinatorin für Verwaltungsmaßnahmen*	Pierre FALLER *Praktikant (April 2009 bis Juli 2009)*
Tereza STRUNCOVA *Verwaltungsrätin/Rechtsreferentin*	Evangelia MESAIKOU *Praktikantin (März 2009 bis Juli 2009)*
Michaël VANFLETEREN *Verwaltungsrat/Rechtsreferent*	Eleni ATHERINOU *Praktikantin (seit Oktober 2009)*
Athena BOURKA *Nationale Sachverständige/Technische Referentin (bis Oktober 2009)*	Mathias POCS *Praktikant (seit Oktober 2009)*

• Politik und Information

Hielke HIJMANS *Verwaltungsrat/Rechtsreferent* *Koordinator für Konsultationen und Gerichtsverfahren*	Roberto LATTANZI *Nationaler Sachverständiger (seit Oktober 2009)*
Rosa BARCELO *Verwaltungsrätin/Rechtsreferentin*	Martine BLONDEAU (*) *Assistentin im Bereich Dokumentation*
Laurent BESLAY *Verwaltungsrat/Technischer Referent* *Koordinator für Sicherheit und Technik*	Francisco Javier MOLEÓN GARCIA *Assistent im Bereich Dokumentation*
Katarzyna CUADRAT-GRZYBOWSKA *Verwaltungsrätin/Rechtsreferentin*	Andrea BEACH *Assistentin im Sekretariat*
Bénédicte HAVELANGE *Verwaltungsrätin/Rechtsreferentin* *Koordinatorin für IT-Großsysteme und Grenzpolitik*	Anna-Maria VANHOYE *Assistentin im Sekretariat* *(seit Oktober 2009)*
Herke KRANENBORG *Verwaltungsrat/Rechtsreferent*	Vasiliki MYLONA *Praktikantin (März 2009 bis Juli 2009)*
Anne-Christine LACOSTE *Verwaltungsrätin/Rechtsreferentin* *Koordinatorin der Artikel-29-Datenschutzgruppe*	Mario VIOLA DE AZEVEDO CUNHA *Praktikant (März 2009 bis Juli 2009)*
Alfonso SCIROCCO *Verwaltungsrat/Rechtsreferent*	Maria-Grazia PORCEDDA *Praktikantin (seit Oktober 2009)*
Nathalie VANDELLE (*) *Verwaltungsrätin/Pressereferentin* *Koordinatorin des Informationsteams*	

(*) Informationsteam.

• Referat Personal/Haushalt/Verwaltung

Monique LEENS-FERRANDO
Referatsleiterin (bis Oktober 2009)

• Personal

Giuseppina LAURITANO *Verwaltungsrätin/Statutsfragen* *Interne Prüferin und behördliche Datenschutzbeauftragte*	Guido CAGNONI *Praktikant (März 2009 bis Juli 2009)*
Vittorio MASTROJENI *Assistent im Bereich Personalwesen*	Livia HARSEU *Praktikantin (seit Oktober 2009)*
Anne LEVÊCQUE *Assistentin im Bereich Personalwesen*	

• Haushalt und Finanzen

Tonny MATHIEU *Verwaltungsrat im Bereich Finanzen* *(bis Oktober 2009)*	Maria SANCHEZ LOPEZ *Assistentin im Bereich Finanzen* *und Rechnungsführung*
Raja ROY *Assistent im Bereich Finanzen* *und Rechnungsführung*	

• Verwaltung

Anne-Françoise REYNDERS *Assistentin für soziale Angelegenheiten, Infrastruktur, Verwaltung*

Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der stellvertretende Datenschutzbeauftragte mit ihren Mitarbeitern

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

Jahresbericht 2009

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2011 — 121 S. — 21 x 29.7 cm

ISBN 978-92-95073-06-7
doi:10.2804/10516

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (http://bookshop.europa.eu);
- bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Union. Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich unter http://ec.europa.eu oder können per Fax unter der Nummer +352 2929-42758 angefragt werden.

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (http://bookshop.europa.eu).

Kostenpflichtige Abonnements (wie z. B. das Amtsblatt der Europäischen Union oder die Sammlungen der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union):

- über eine Vertriebsstelle des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (http://publications.europa.eu/eu_bookshop/index_de.htm).

QT-AA-10-001-DE-C

DER EUROPÄISCHE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Der europäische Hüter
des Datenschutzes

www.edps.europa.eu

ISBN 978-92-95073-06-7

Amt für Veröffentlichungen